



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF S I C H T

Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen

BANKENTOEZICHT

März 2022

BANKTILLSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŲ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

BANKENAUF S I C H T

БАНКОВ НАДЗОР BANKTILLSYN

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHLAD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKENAUF S I C H T

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	Leitfaden zu Optionen und Ermessensspielräumen – Überblick	2
1	Zweck	2
2	Geltungsumfang, Inhalt und Wirksamkeit	3
3	Optionen und Ermessensspielräume, die in Ausnahmefällen oder zur Unterstützung der Geldpolitik genutzt werden	5
Abschnitt II	Die Politik der EZB für die Nutzung von Optionen und Ermessensspielräumen in der CRR und der CRD	7
Kapitel 1	Konsolidierte Aufsicht und Ausnahmen von Aufsichts- anforderungen	7
Kapitel 2	Eigenmittel	25
Kapitel 3	Kapitalanforderungen	30
Kapitel 4	Institutsbezogenes Sicherungssystem	35
Kapitel 5	Großkredite	45
Kapitel 6	Liquidität	48
Kapitel 7	Verschuldung	68
Kapitel 8	Meldung über Aufsichts- anforderungen und Finanzinfor- mationen	70
Kapitel 9	Allgemeine Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten	70
Kapitel 10	Frist für die Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen	71
Kapitel 11	Regelungen für die Unternehmensführung und Aufsicht	72
Abschnitt II	Die allgemeine Politik der EZB in Bezug auf die Nutzung bestimmter Optionen und Ermessensspielräume in der CRR und der CRD in Fällen, in denen weitere Maßnahmen oder Bewertungen erforderlich sind	78
Kapitel 1	Konsolidierte Aufsicht und Ausnahmen von Aufsichts- anforderungen	78
Kapitel 2	Eigenmittel	79
Kapitel 3	Kapitalanforderungen	79
Kapitel 4	Liquidität	80

Abschnitt I

Leitfaden zu Optionen und Ermessensspielräumen – Überblick

1 Zweck

1. Dieser Leitfaden beschreibt den Ansatz der Europäischen Zentralbank (EZB) im Hinblick auf die Nutzung der Optionen und Ermessensspielräume, die im Rechtsrahmen der Europäischen Union (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (CRR) und Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² (CRD)) eröffnet werden und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten betreffen.
2. Der Leitfaden wurde überarbeitet und aktualisiert. Er spiegelt nun die Änderungen der CRR und der CRD wider, die seit Veröffentlichung des Leitfadens im Jahr 2016 eingeführt wurden, insbesondere durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates³ sowie die Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴.
3. Der Leitfaden soll die Kohärenz, Wirksamkeit und Transparenz bezüglich der Aufsichtsvorschriften gewährleisten, die im Rahmen der Aufsichtsverfahren des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) zur Anwendung kommen, soweit die bedeutenden Kreditinstitute betroffen sind. Er soll insbesondere der Unterstützung der gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die Grundsätze dienen, die die EZB bei der Beaufsichtigung bedeutender Kreditinstitute zu befolgen beabsichtigt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1). Einige der Optionen und Ermessensspielräume sind auch in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1) enthalten.

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

³ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

⁴ Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253).

2 Geltungsumfang, Inhalt und Wirksamkeit

1. Dieser Leitfaden ist relevant für Kreditinstitute, die von der EZB als bedeutende Institute eingestuft werden.
2. Der Leitfaden beschreibt die allgemeinen Aspekte, die die EZB bei der Festlegung der Aufsichtsanforderungen für bedeutende Kreditinstitute heranzieht. Die im Leitfaden dargelegten Regelungen dienen den gemeinsamen Aufsichtsteams bei der Bewertung individueller Anfragen und/oder Entscheidungen, die die Nutzung einer Option oder eines Ermessensspielraums beinhalten, als Leitlinie.
3. Der Aufbau des Leitfadens spiegelt die Struktur der einschlägigen Rechtsakte (z. B. der CRR/CRD) wider. Der Leitfaden sollte in Verbindung mit den jeweiligen Rechtstexten gelesen werden.
4. Die im Leitfaden verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Begriffsbestimmungen der CRR/CRD und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013⁵ (SSM-Verordnung) des Rates, ausgenommen in den Fällen, in denen ein Begriff in diesem Leitfaden nur für die Zwecke dieses Leitfadens besonders definiert ist.⁶
5. Die Verweise auf die CRD und die CRR sind als Verweise auf die CRR und die CRD in der durch alle einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung des Leitfadens auf der Website der EZB-Bankenaufsicht in Kraft sind, geänderten Fassung zu verstehen. Auch sollten die Verweise so betrachtet werden, dass sie jegliche in diesen Rechtsakten vorgesehenen technischen Regulierungs- oder Durchführungsstandards miteinschließen, die bereits verabschiedet sind bzw. sobald diese von der Europäischen Kommission verabschiedet und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind. Ebenso sind Verweise auf die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zur Liquiditätsdeckungsquote als Verweise auf jenen Rechtsakt in der durch alle einschlägigen Rechtsvorschriften⁷, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung des Leitfadens auf der Website der EZB-Bankenaufsicht in Kraft sind, geänderten Fassung zu verstehen. Im Einklang mit der CRD sind auch nationale Umsetzungsvorschriften zu berücksichtigen (siehe auch den nachstehenden Absatz 12).
6. In den Regelungen dieses Leitfadens sind ferner die Ergebnisse einer Folgenabschätzungsstudie und das Resultat der zwischen dem 11. November und 16. Dezember 2015 durchgeführten öffentlichen Konsultation berücksichtigt. Die EZB hat die während des Konsultationsverfahrens eingegangenen Kommentare geprüft und am 24. März 2016 ihre eigene Beurteilung in einer Feedback-Erklärung veröffentlicht. Ein zweites Konsultationsverfahren zum Ansatz für die Anerkennung

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

⁶ Zur Klarstellung: Für die Zwecke der Aufsicht auf konsolidierter Basis ist der Begriff Kreditinstitut soweit zutreffend im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 der CRR zu verstehen.

⁷ Insbesondere die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1620 der Kommission vom 13. Juli 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 271 vom 30.10.2018, S. 10).

institutsbezogener Sicherungssysteme für Aufsichtszwecke wurde zwischen dem 19. Februar und dem 15. April 2016 durchgeführt. Zwischen dem 18. Mai und dem 21. Juni 2016 fand eine Konsultation zur Ergänzung des EZB-Leitfadens statt. Die Feedback-Erklärungen, in denen die EZB die während dieser nachfolgenden Konsultationsverfahren eingegangenen Kommentare beurteilt, wurden jeweils am 12. Juli und am 10. August 2016 veröffentlicht. Darüber hinaus trug die Beurteilung der EZB dem Stand der Umsetzung von Optionen und Ermessensspielräumen in den SSM-Rechtsordnungen Rechnung und berücksichtigte die Behandlung von Optionen und Ermessensspielräumen durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht sowie den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) empfohlenen Regulierungsansatz.

7. Zwischen dem 29. Juni 2021 und dem 30. August 2021 wurde eine Konsultation zu einem Entwurf der überarbeiteten Fassung des Leitfadens durchgeführt, der den Änderungen des Rechtsrahmens der Union Rechnung trägt, die durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Richtlinie (EU) 2019/878 eingeführt wurden. Die aktualisierten Regelungen, die in der am 28. März 2022 veröffentlichten Fassung des Leitfadens dargelegt sind, sollten als ab jenem Datum geltend angesehen werden.
8. Die in diesem Leitfaden enthaltenen endgültigen Politikentscheidungen dienen der Erreichung der in Erwägungsgrund 12 der SSM-Verordnung genannten Ziele des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, d. h. sie sollen *„sicherstellen, dass die Politik der Union hinsichtlich der Beaufsichtigung von Kreditinstituten kohärent und wirksam umgesetzt wird, dass das einheitliche Regelwerk für Finanzdienstleistungen auf die Kreditinstitute in allen betroffenen Mitgliedstaaten ebenso angewandt wird und dass bei der Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute höchste [...] Standards Anwendung finden“*. In diesem Kontext berücksichtigen die Politikentscheidungen nicht nur die spezifischen Merkmale einzelner Kreditinstitute, sondern auch die spezifischen Merkmale ihrer Geschäftsmodelle sowie Indikatoren in Bezug auf die Gebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Darüber hinaus wird die EZB bei ihrer im Einzelfall durchgeführten Bewertung den Charakteristika und Besonderheiten von bedeutenden Kreditinstituten und unterschiedlichen Märkten Rechnung tragen.
9. Dieser Leitfaden legt keine neuen aufsichtlichen Anforderungen fest und die in ihm enthaltenen Spezifikationen und Grundsätze sollten nicht als rechtsverbindliche Regeln interpretiert werden.
10. Die mit den Politikentscheidungen verbundenen Leitlinien legen den von der EZB zu verfolgenden Ansatz bei der Durchführung ihrer aufsichtlichen Aufgaben fest. Sollte es jedoch in bestimmten Fällen Faktoren geben, die eine Abweichung von diesen Leitlinien rechtfertigen, ist die EZB ermächtigt, eine Entscheidung zu treffen, die von der in diesem Leitfaden festgelegten allgemeinen Politik abweicht, sofern die Entscheidung klar und hinreichend begründet wird. Der Grund für diese abweichende Politikentscheidung muss außerdem mit den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts, insbesondere der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und den legitimen Erwartungen der beaufsichtigten Institute, vereinbar sein. Dies steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, wonach interne Leitlinien wie der vorliegende Leitfaden eine Verhaltensnorm

darstellen, die einen Hinweis auf die zu befolgende Verwaltungspraxis enthält, von der EU-Institutionen in begründeten Fällen abweichen dürfen⁸.

11. Die EZB behält sich das Recht vor, die in diesem Dokument dargelegten Leitlinien zu überprüfen, um Änderungen in der Rechtsprechung oder besonderen Umständen sowie der Verabschiedung bestimmter delegierter Rechtsakte Rechnung zu tragen, die eine bestimmte politische Frage auf andere Weise regeln. Alle Änderungen werden veröffentlicht und die vorgenannten Grundsätze der legitimen Erwartungen, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung ordnungsgemäß berücksichtigen.
12. Mit der Festlegung ihres politischen Kurses in den Bestimmungen dieses Leitfadens handelt die EZB innerhalb der Grenzen des anwendbaren EU-Rechts. Insbesondere in Fällen, in denen dieser Leitfaden Bezug auf in der CRD enthaltene Optionen und Ermessensspielräume nimmt, erfolgt die Festlegung dieses Kurses unbeschadet der Anwendung nationaler Gesetzesvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien, vor allem der CRD, bei denen eine relevante Politikentscheidung bereits in den betreffenden nationalen Vorschriften gebilligt wurde. Die EZB wird ferner die anwendbaren Leitlinien der EBA nach Maßgabe des in Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010⁹ festgelegten „Comply or Explain“-Prinzips befolgen.
13. Schließlich gelten die in diesem Leitfaden definierten Regelungen vorbehaltlich und ohne Anwendung auf die nach EU-Recht zur Verfügung stehenden Optionen und Ermessensspielräume, die von der EZB bereits im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/445¹⁰ genutzt werden.

3 Optionen und Ermessensspielräume, die in Ausnahmefällen oder zur Unterstützung der Geldpolitik genutzt werden

1. Mit der Verordnung (EU) 2019/876 und der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1620 der Kommission wurde eine Reihe von Optionen und Ermessensspielräumen eingeführt, die in Ausnahmefällen oder zur Unterstützung der Geldpolitik genutzt werden können. Hierzu zählen:

⁸ Siehe indikativ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 28. Juni 2005 in den Verbundenen Rechtssachen C-189/02, C-202/02, C-205/02 bis C-208/02 und C-213/02, Randnr. 209: „Der Gerichtshof hat in Bezug auf von der Verwaltung erlassene interne Maßnahmen bereits entschieden, dass sie zwar nicht als Rechtsnorm qualifiziert werden können, die die Verwaltung auf jeden Fall zu beachten hat, dass sie jedoch eine Verhaltensnorm darstellen, die einen Hinweis auf die zu befolgende Verwaltungspraxis enthält und von der die Verwaltung im Einzelfall nicht ohne Angabe von Gründen abweichen kann, die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar sind. Solche Maßnahmen stellen somit Handlungen allgemeinen Charakters dar, deren Rechtswidrigkeit die betroffenen Beamten und Bediensteten zur Begründung einer Klage gegen auf ihrer Grundlage erlassene Einzelentscheidungen geltend machen können.“

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/445 der Europäischen Zentralbank vom 14. März 2016 über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume (EZB/2016/4) (ABl. L 78 vom 24.3.2016, S. 60).

- in Bezug auf die Anforderung an die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) die in Artikel 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgesehene Ausnahme bestimmter Transaktionen von dem Abwicklungsmechanismus;
 - in Bezug auf die Anforderung an die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR) die in Artikel 428d Absatz 6 der CRR vorgesehene Ausnahmeregelung hinsichtlich der Auswirkungen bestimmter Derivatkontrakte und die in den Artikeln 428p Absatz 7 und 428aq Absatz 7 der CRR vorgesehene günstigere Behandlung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit bestimmten nicht standardmäßigen, temporären Operationen der Zentralbanken;
 - in Bezug auf die Verschuldungsquote die Regelung in Artikel 429a Absatz 5 der CRR, nach der bestimmte Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Berechnung der Verschuldungsquote ausgeschlossen werden können.
2. Die EZB geht nicht davon aus, von Instituten Anträge im Zusammenhang mit diesen Optionen und Ermessensspielräumen zu erhalten. Stattdessen wird die EZB in ihrer Funktion als zuständige Behörde diese Optionen und Ermessensspielräume in Ausnahmefällen und unter den von den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen in Abstimmung mit oder gegebenenfalls mit Zustimmung der jeweiligen Zentralbank nutzen.

Abschnitt II

Die Politik der EZB für die Nutzung von Optionen und Ermessensspielräumen in der CRR und der CRD

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Leitlinien erläutert, an die sich die EZB bei der Beurteilung von Einzelanträgen beaufsichtigter Kreditinstitute, die die Nutzung der im vorliegenden Dokument enthaltenen Optionen und Ermessensspielräume beinhalten würde, zu halten gedenkt. Der Zweck dieses Abschnitts besteht darin, die JSTs bei ihren Aufsichtsaufgaben zu unterstützen sowie Kreditinstitute und die allgemeine Öffentlichkeit im Interesse der Offenheit und Transparenz hinsichtlich der Politik der EZB in diesem Bereich zu informieren.

Kapitel 1

Konsolidierte Aufsicht und Ausnahmen von Aufsichtsanforderungen

1. Dieses Kapitel beschreibt die bevorzugte Politik der EZB zu den allgemeinen Grundsätzen der konsolidierten Aufsicht sowie zu Ausnahmen von bestimmten Aufsichtsanforderungen.
2. Die Artikel 6 bis 24 in Teil I der CRR sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission regeln den relevanten Rechts- und Aufsichtsrahmen.
3. AUSNAHMEN VON DER ANWENDUNG DER AUFSICHTSANFORDERUNGEN AUF EINZELBASIS (Artikel 7 der CRR)

Tochterunternehmen von Kreditinstituten sowie Mutterunternehmen von Kreditinstituten können in Fällen, in denen sowohl das Tochterunternehmen als auch das Mutterunternehmen im gleichen Mitgliedstaat zugelassen und beaufsichtigt werden, nach Prüfung des Einzelfalls und unter der Voraussetzung, dass die in Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 der CRR festgelegten Bedingungen erfüllt sind, von der Anwendung von Aufsichtsanforderungen ausgenommen werden.

Für die Zwecke dieser Prüfung berücksichtigt die EZB die folgenden Faktoren:

- **Artikel 7 Absatz 1 der CRR über die Ausnahmen in Bezug auf Aufsichtsanforderungen für Tochterunternehmen von Kreditinstituten**

- (1) Um zu beurteilen, ob die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Bedingung, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von

Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen weder vorhanden noch abzusehen ist, erfüllt ist, beabsichtigt die EZB zu prüfen, dass

- (i) die Beteiligungs- und Rechtsstruktur der Gruppe die Übertragbarkeit von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten nicht beeinträchtigt,
 - (ii) der förmliche Entscheidungsfindungsprozess in Bezug auf die Übertragung von Eigenmitteln zwischen dem Mutter- und Tochterunternehmen unverzügliche Übertragungen gewährleistet,
 - (iii) die Satzung des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, Gesellschafter- oder sonstige bekannte Verträge keine Bestimmungen enthalten, die der Übertragung von Eigenmitteln oder der Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen entgegenstehen,
 - (iv) in der Vergangenheit keine ernsthaften Managementschwierigkeiten oder Corporate-Governance-Probleme eingetreten sind, die eine unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten beeinträchtigen könnten,
 - (v) Dritte¹¹ nicht die Kontrolle über die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten ausüben oder diese verhindern können,
 - (vi) die Gewährung einer Ausnahme ordnungsgemäß im Sanierungsplan und, falls zutreffend, in der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung berücksichtigt worden ist,
 - (vii) die Ausnahme keine unverhältnismäßig negativen Auswirkungen auf den Abwicklungsplan hat,
 - (viii) der COREP-Meldebogen „Gruppensolvabilität“ (Anhang I zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission¹²), der einen globalen Überblick darüber geben soll, wie die Risiken und Eigenmittel innerhalb der Gruppe verteilt sind, keine Diskrepanz in dieser Hinsicht aufweist.
- (2) Bei der Bewertung der Erfüllung der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der CRR festgelegten Anforderung, dass entweder das Mutterunternehmen in Bezug auf die umsichtige Führung des Tochterunternehmens die Anforderungen der zuständigen Behörde erfüllt und mit deren Genehmigung erklärt hat, dass es für die von seinem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen bürgt, oder

¹¹ Dritte sind sämtliche Parteien, bei denen es sich nicht um das Mutterunternehmen, ein Tochterunternehmen, ein Mitglied von deren Entscheidungsorganen oder einen Anteilseigner/Gesellschafter handelt.

¹² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

dass die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken vernachlässigt werden können, berücksichtigt die EZB, ob

- (i) die Kreditinstitute die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Titel VII Kapitel 2 der CRD erfüllen,
 - (ii) der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) für das Mutterunternehmen zeigt, dass die von diesem implementierten Vorkehrungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen das solide Management seiner Tochterunternehmen gewährleisten,
 - (iii) die Ausnahme keine unverhältnismäßig negativen Auswirkungen auf den Abwicklungsplan hat,
 - (iv) in Bezug auf die vernachlässigbaren Risiken der Beitrag des Tochterunternehmens zum Gesamtrisiko 1 % des Gesamtrisikos der Gruppe oder sein Beitrag zu den Eigenmitteln 1 % der Gesamteigenmittel der Gruppe nicht übersteigt¹³. (In Ausnahmefällen kann die EZB dennoch einen höheren Schwellenwert ansetzen, wenn dies hinreichend begründet ist. In jedem Fall dürfen die Beiträge der Tochterunternehmen, die in Bezug auf die Höhe der Gesamtrisikoposition als vernachlässigbar betrachtet werden, 5 % des Gesamtrisikos der Gruppe und ihre Beiträge zu den Gesamteigenmitteln 5 % der Gesamteigenmittel der Gruppe nicht übersteigen.)
- (3) Bei der Bewertung der Erfüllung der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der CRR festgelegten Anforderung, dass die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterunternehmens sich auch auf das Tochterunternehmen erstrecken, beabsichtigt die EZB zu berücksichtigen, ob
- (i) die Geschäftsleitung des Mutterunternehmens hinreichend an strategischen Entscheidungen, an der Festlegung der Risikobereitschaft und am Risikomanagement des Tochterunternehmens beteiligt ist,
 - (ii) die Risikomanagement- und Compliance-Funktionen des Tochter- und Mutterunternehmens in vollem Umfang kooperieren (z. B. indem die Kontrollfunktionen des Mutterunternehmens leichten Zugang zu allen erforderlichen Informationen des Tochterunternehmens haben),
 - (iii) die Informationssysteme des Tochter- und des Mutterunternehmens integriert oder zumindest in vollem Umfang kompatibel sind,
 - (iv) das Tochterunternehmen, das ausgenommen werden soll, im Einklang mit der Risikomanagementpolitik und dem Rahmen für die Risikobereitschaft (insbesondere dem Limitsystem) steht,
 - (v) der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) für das Mutterunternehmen keine Defizite im Bereich der internen Governance und des Risikomanagements aufweist.

¹³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission Anhang II Teil II Nummer 37.

(4) Bei der Bewertung der Erfüllung der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der CRR festgelegten Anforderung, dass das Mutterunternehmen mehr als 50 % der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte hält oder zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Tochterunternehmens berechtigt ist, beabsichtigt die EZB zu prüfen, dass

(i) es keine Nebenvereinbarungen gibt, die das Mutterunternehmen daran hindern, eventuell erforderliche Maßnahmen zur Lenkung der Gruppe in Richtung der Erfüllung von Aufsichtsanforderungen zu treffen.

(5) Bei der Bewertung eines Antrags auf Anwendung einer aufsichtlichen Ausnahmeregelung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der CRR wird die EZB auch Überlegungen in Bezug auf die Verschuldungsquote berücksichtigen, da gemäß Artikel 6 Absatz 5 der CRR die Gewährung dieser Ausnahme automatisch zur Gewährung einer Ausnahme hinsichtlich der Anforderungen an die Verschuldungsquote auf derselben Ebene der Gruppenstruktur führt.

- **Artikel 7 Absatz 3 der CRR über die Ausnahmen in Bezug auf Aufsichtsanforderungen für Mutterinstitute**

(1) Um zu beurteilen, ob die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a festgelegte Bedingung, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat weder vorhanden noch abzusehen ist, erfüllt ist, beabsichtigt die EZB zu prüfen, dass

(i) die Beteiligungs- und Rechtsstruktur der Gruppe die Übertragbarkeit von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten nicht beeinträchtigt,

(ii) der förmliche Entscheidungsfindungsprozess in Bezug auf die Übertragung von Eigenmitteln an das Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat unverzügliche Übertragungen gewährleistet,

(iii) die Satzung des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, Gesellschafter- oder sonstige bekannte Verträge keine Bestimmungen enthalten, die der Übertragung von Eigenmitteln oder der Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Mutterkreditinstitut entgegenstehen,

(iv) in der Vergangenheit keine ernsthaften Managementschwierigkeiten oder Corporate-Governance-Probleme eingetreten sind, die eine unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten beeinträchtigen könnten,

(v) Dritte nicht die Kontrolle über die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten ausüben oder diese verhindern können,

- (vi) die Gewährung einer Ausnahme ordnungsgemäß im Sanierungsplan und, falls zutreffend, in der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung berücksichtigt worden ist,
 - (vii) die Ausnahme keine unverhältnismäßig negativen Auswirkungen auf den Abwicklungsplan hat,
 - (viii) der COREP-Meldebogen „Gruppensolvabilität“, der einen globalen Überblick darüber geben soll, wie Risiken und Eigenmittel innerhalb der Gruppe verteilt sind, keine Diskrepanz in dieser Hinsicht aufweist.
- (2) Zusätzlich zu diesen Spezifikationen wird die EZB bei der Beurteilung, ob die Bedingung im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a erfüllt ist, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Mutterinstitut weder vorhanden noch abzusehen ist, berücksichtigen, ob
- (i) die von im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassenen Tochterinstituten gehaltenen Eigenmittel zur Gewährung einer Ausnahme für das Mutterinstitut ausreichend sind (d. h., die Gewährung der Ausnahme sollte nicht auf der Grundlage von Ressourcen gerechtfertigt werden, die aus Drittländern stammen, sofern nicht eine offizielle Anerkennung der Gleichwertigkeit des Drittlands seitens der EU vorliegt und keine anderen Hindernisse bestehen),
 - (ii) die Minderheitsgesellschafter der Tochterinstitute zusammengenommen keine Stimmrechte halten, die es ihnen ermöglichen würden, eine Vereinbarung, Entscheidung oder einen Rechtsakt der Hauptversammlung gemäß dem anwendbaren nationalen Unternehmensrecht zu blockieren,
 - (iii) die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten nicht durch eventuell bestehende Devisenbeschränkungen verhindert wird.
- (3) Bei der Bewertung der Erfüllung der in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der CRR festgelegten Anforderung, dass sich die für eine konsolidierte Beaufsichtigung erforderlichen Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren auch auf das Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat erstrecken, beabsichtigt die EZB zu berücksichtigen, ob
- (i) die Geschäftsleitung des Unternehmens, das für die für eine konsolidierte Beaufsichtigung erforderlichen Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren zuständig ist, hinreichend an strategischen Entscheidungen, an der Festlegung der Risikobereitschaft und am Risikomanagement des Mutterinstituts beteiligt ist,
 - (ii) die Risikomanagement- und die Compliance-Funktionen des Unternehmens, das für die für eine konsolidierte Beaufsichtigung erforderlichen Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren zuständig ist, und des Mutterinstituts in vollem Umfang kooperieren (z. B. indem die

Kontrollfunktionen dieses Unternehmens leichten Zugang zu allen erforderlichen Informationen des Mutterinstituts haben),

- (iii) die Informationssysteme des Unternehmens, das für die für eine konsolidierte Beaufsichtigung erforderlichen Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren zuständig ist, und die des Mutterinstituts integriert oder zumindest in vollem Umfang kompatibel sind,
 - (iv) das Mutterinstitut, das die Ausnahmeregelung anwenden würde, im Einklang mit der Risikomanagementpolitik und dem Rahmen für die Risikobereitschaft (insbesondere dem Limitsystem) steht,
 - (v) der SREP für das Unternehmen, das für die für eine konsolidierte Beaufsichtigung erforderlichen Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren zuständig ist, keine Defizite im Bereich der internen Governance und des Risikomanagements aufweist.
- (4) Bei der Bewertung eines Antrags auf Anwendung einer aufsichtlichen Ausnahmeregelung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der CRR wird die EZB auch Überlegungen in Bezug auf die Verschuldungsquote berücksichtigen, da gemäß Artikel 6 Absatz 5 der CRR die Gewährung dieser Ausnahme automatisch zur Gewährung einer Ausnahme hinsichtlich der Anforderungen an die Verschuldungsquote auf derselben Ebene der Gruppenstruktur führt.
- **Unterlagen im Zusammenhang mit Ausnahmen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 3 der CRR**
 - **Unterlagen im Zusammenhang mit Ausnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der CRR**

Für die Zwecke der Bewertung(en) gemäß Artikel 7 Absatz 1 der CRR wird vom Kreditinstitut die Einreichung der folgenden Dokumente erwartet, die von der EZB als Nachweis dafür betrachtet werden, dass die in den Gesetzesvorschriften festgelegten Bedingungen erfüllt sind:

- (i) eine vom Geschäftsleiter (Chief Executive Officer – CEO) des Mutterunternehmens mit Genehmigung des Leitungsorgans unterzeichnetes Schreiben, in dem bestätigt wird, dass die beaufsichtigte bedeutende Gruppe sämtliche Bedingungen für die Gewährung der Ausnahme(n) gemäß den Bestimmungen in Artikel 7 der CRR erfüllt,
- (ii) ein entweder von einem externen unabhängigen Dritten oder von einer internen Rechtsabteilung erstelltes, vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens genehmigtes Rechtsgutachten, aus dem hervorgeht, dass keine Hindernisse für die Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen bestehen, die sich entweder aus anwendbaren Rechtsvorschriften oder aufsichtlichen Rechtsakten (einschließlich Fiskalvorschriften) oder aus rechtlich bindenden Verträgen ergeben,

- (iii) eine interne Bewertung, die die ordnungsgemäße Berücksichtigung der Gewährung einer Ausnahme im Sanierungsplan und in der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung, sofern verfügbar und erstellt durch das Institut gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD)¹⁴, bestätigt,
- (iv) ein Nachweis, dass das Mutterunternehmen sämtliche Verpflichtungen des Tochterunternehmens verbürgt, beispielsweise mittels einer Kopie einer unterzeichneten Bürgschaft oder eines Auszugs aus einem öffentlichen Register, in dem die Existenz einer solchen Bürgschaft oder einer Erklärung mit ebendieser Wirkung bescheinigt wird, die sich in der Satzung des Mutterunternehmens widerspiegelt oder von der Hauptversammlung genehmigt wurde und im Anhang zum konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens ausgewiesen wird. Alternativ zu einer Bürgschaft können Kreditinstitute nachweisen, dass die Risiken in Bezug auf das Tochterunternehmen vernachlässigbar sind,
- (v) die Liste der Unternehmen, für die um die Ausnahme ersucht wird,
- (vi) eine Beschreibung der Funktionsweise der Regelungen zur Finanzierung, die in dem Fall zum Tragen kommen, dass ein Institut mit finanziellen Problemen konfrontiert ist, einschließlich Informationen darüber, wie diese Regelungen Mittel sicherstellen, die a) ohne Weiteres verfügbar und b) frei übertragbar sind,
- (vii) eine vom CEO des Mutterunternehmens und des anderen Instituts/der anderen Institute, das/die um die Ausnahme ersucht/ersuchen, unterzeichnete und von dessen/deren Leitungsorgan genehmigte Erklärung, in der bescheinigt wird, dass keine praktischen Hindernisse für die Übertragung von Mitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen bestehen,
- (viii) von den Leitungsorganen des Mutterunternehmens und des anderen Instituts/der anderen Institute, das/die um die Ausnahme ersucht/ersuchen, genehmigte Unterlagen, in denen bestätigt wird, dass sich die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren auf alle im Antrag enthaltenen Institute erstrecken,
- (ix) eine Kurzübersicht über die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterinstituts bzw. im Falle einer horizontalen Gruppe von Instituten, des konsolidierenden Instituts sowie Informationen über die vertragliche Grundlage (falls zutreffend), auf der das

¹⁴ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

Risikomanagement für die Gruppe als Ganzes vom jeweiligen Lenkungsunternehmen kontrolliert werden kann,

- (x) die Struktur der Stimmrechte, die mit den Anteilen am Kapital des Tochterunternehmens verbunden sind,
- (xi) sämtliche Vereinbarungen, die dem Mutterunternehmen das Recht einräumen, eine Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans der Tochtergesellschaft zu ernennen oder abzuberufen.

- **Unterlagen im Zusammenhang mit Ausnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der CRR**

Von Instituten, die eine Ausnahme gemäß Artikel 7 Absatz 3 der CRR beantragen, wird erwartet, dass sie der EZB die folgenden Dokumente vorlegen:

- (i) ein vom CEO des Mutterunternehmens mit Genehmigung des Leitungsorgans unterzeichnetes Schreiben, in dem bestätigt wird, dass die beaufsichtigte bedeutende Gruppe sämtliche Bedingungen für die Gewährung der Ausnahme(n) gemäß den Bestimmungen in Artikel 7 der CRR erfüllt,
- (ii) ein entweder von einem externen unabhängigen Dritten oder von einer internen Rechtsabteilung erstelltes, vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens genehmigtes Rechtsgutachten, aus dem hervorgeht, dass keine Hindernisse für die Übertragung von Mitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Mutterunternehmen bestehen, die sich entweder aus anwendbaren Rechtsvorschriften oder aufsichtlichen Rechtsakten (einschließlich Fiskalvorschriften) oder aus rechtlich bindenden Verträgen ergeben,
- (iii) eine interne Bewertung, die die ordnungsgemäße Berücksichtigung der Gewährung einer Ausnahme im Sanierungsplan und in der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung, sofern verfügbar und erstellt durch das Institut gemäß der BRRD, bestätigt,
- (iv) eine Beschreibung der Funktionsweise der Regelungen zur Finanzierung, die in dem Fall zum Tragen kommen, dass das Mutterunternehmen mit finanziellen Problemen konfrontiert ist, einschließlich Informationen darüber, wie diese Regelungen Mittel sicherstellen, die a) ohne Weiteres verfügbar und b) frei übertragbar sind,
- (v) eine von den CEOs der jeweiligen Tochterunternehmen unterzeichnete und von deren Leitungsorganen genehmigte Erklärung, in der bescheinigt wird, dass keine praktischen Hindernisse für die Übertragung von Mitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Mutterunternehmen bestehen,
- (vi) Unterlagen, die vom Leitungsorgan des Unternehmens, das für die für eine konsolidierte Beaufsichtigung erforderlichen Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren zuständig ist, genehmigt wurden und in denen

bestätigt wird, dass sich die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren auf das Mutterunternehmen erstrecken,

- (vii) eine Kurzübersicht über die für eine konsolidierte Beaufsichtigung erforderlichen Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren.

Im Falle von Tochterunternehmen, die in Ländern außerhalb des EWR niedergelassen sind, müssen Institute zusätzlich zu diesen Unterlagen eine schriftliche Bestätigung der für die Aufsicht der jeweiligen Tochterunternehmen zuständigen Behörde des Drittlands vorlegen, dass keine praktischen Hindernisse für die Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten seitens des betreffenden Tochterunternehmens an das Mutterinstitut bestehen, das um die Ausnahme ersucht.

4. AUSNAHMEN IN BEZUG AUF LIQUIDITÄTSANFORDERUNGEN (Artikel 8 der CRR)

Artikel 8 der CRR erlaubt der zuständigen Behörde, ein Institut und alle oder einige seiner Tochterunternehmen in der EU vollständig oder teilweise von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen in Teil 6 der CRR auszunehmen und diese als zusammengefasste Liquiditätsuntergruppe zu überwachen, solange bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Für die folgenden Anforderungen kann gemäß Artikel 8 der CRR eine Ausnahme gewährt werden:

- (i) die Anwendung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 412 Absatz 1 der CRR und näher spezifiziert in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission;
- (ii) die Anwendung der Anforderung an die stabile Refinanzierung gemäß Artikel 413 Absatz 1 der CRR und näher spezifiziert in Teil 6 Titel IV der CRR;
- (iii) die Anwendung von Artikel 86 der CRD;
- (iv) die Anwendung der dazugehörigen Liquiditätsmeldepflichten gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe d der CRR einschließlich der Meldepflichten in Verbindung mit den in Artikel 415 Absatz 3 der CRR angeführten zusätzlich erforderlichen Parametern für die Liquiditätsüberwachung.

Wenn Kreditinstitute eine Ausnahme gemäß Artikel 8 der CRR beantragen, sollten sie Folgendes beachten:

- (i) Die EZB beabsichtigt, keine Ausnahmen in Bezug auf die Liquiditätsmeldepflichten zuzulassen (d. h. die Meldepflichten bleiben unverändert), außer möglicherweise Fälle, in denen sich alle Kreditinstitute, die eine Liquiditätsuntergruppe bilden, in demselben Mitgliedstaat befinden.
- (ii) Kreditinstitute, die bereits eine Ausnahme von der Anforderung an die stabile Refinanzierung gemäß Artikel 413 Absatz 1 der CRR in Anspruch nehmen, weil sie z. B. aufgrund einer für sie geltenden entsprechenden

Ausnahmeregelung von der Anwendung des gesamten Teils 6 der CRR ausgenommen sind, sind grundsätzlich schon von der Anwendung der in Teil 6 Titel IV der CRR spezifizierten NSFR ausgenommen. Die EZB kann bestehende Ausnahmeregelungen jederzeit überprüfen, um festzustellen, ob das Kreditinstitut weiterhin die relevanten Bedingungen für die Gewährung der Ausnahme erfüllt.

- (iii) Bei der Entscheidung, ob sie ein Institut von der Anwendung des Artikels 86 der CRD ausnimmt, wird die EZB prüfen, ob das Institut alle in Artikel 8 der CRR angeführten und nachstehend näher spezifizierten Bedingungen erfüllt und ob diese Ausnahme in Verbindung mit einer Ausnahme von der Anwendung sowohl der LCR als auch der NSFR beantragt wird.

- **Allgemeine Bedingungen – alle Anträge auf Gewährung von Ausnahmen**

Für jeden Antrag gemäß Artikel 8 der CRR wird von dem Kreditinstitut erwartet, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

- (1) Angaben zu den Unternehmen, die der Untergruppe angehören werden, den Namen des Unternehmens, dem die Liquiditätsmanagementfunktion für die Untergruppe zugeordnet sein wird, und eine Erläuterung der Gründe, aus denen um die Ausnahme ersucht wird.
- (2) In Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der CRR enthaltene Anforderung, dass die Anforderungen des Teils 6 der CRR vom Mutterinstitut auf konsolidierter Basis bzw. von einem Tochterinstitut auf teilkonsolidierter Basis eingehalten werden, sollte das Kreditinstitut Folgendes zur Verfügung stellen:
 - (i) Eine Berechnung der Liquiditätsanforderung(en), für die um die Ausnahme ersucht wird (d. h. die LCR und/oder die NSFR), auf der Ebene der Liquiditätsuntergruppe, aus der hervorgeht, dass die Untergruppe die einschlägige(n) Anforderung(en) in der Rechtsordnung erfüllt, in der sie niedergelassen ist.
 - (ii) Interne Überwachungsberichte, die eine solide Liquiditäts- und/oder Refinanzierungssituation bestätigen. Eine Liquiditäts- und/oder Refinanzierungssituation würde als solide betrachtet, wenn das konsolidierende Kreditinstitut im angemessenen Umfang über ein Liquiditäts- und/oder Refinanzierungsmanagement und eine Liquiditäts- und/oder Refinanzierungskontrolle in den letzten zwei Jahren verfügt hat. Von dem Kreditinstitut wird erwartet, jegliche Hindernisse in Bezug auf die freie Übertragung von Mitteln, die sich entweder unter normalen oder angespannten Marktbedingungen aus nationalen Liquiditätsvorschriften ergeben könnten, aufzuzeigen.
 - (iii) Die LCR und/oder NSFR der einzelnen Unternehmen der Untergruppe und die bestehenden Pläne zur Erfüllung der jeweiligen Anforderung(en), sollten die Ausnahmen nicht gewährt werden.

- (3) In Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der CRR enthaltene Anforderung, dass das Mutterinstitut auf konsolidierter Basis oder das Tochterinstitut auf teilkonsolidierter Basis die Liquiditäts- und/oder Refinanzierungssituation aller Kreditinstitute der ausgenommenen Untergruppe kontinuierlich verfolgt und überwacht und dass es ein ausreichend hohes Liquiditäts- und/oder Refinanzierungsniveau aller betroffenen Kreditinstitute gewährleistet, sollte das Kreditinstitut Folgendes zur Verfügung stellen:
- (i) das Organigramm der Liquiditätsmanagementfunktion innerhalb der Untergruppe, aus dem der Grad der Zentralisierung auf Ebene der Untergruppe hervorgeht,
 - (ii) eine Beschreibung der Prozesse, Verfahren und Instrumente, die ständig und in dem Umfang, auf den sie auf Ebene der Untergruppe ausgelegt sind, für die interne Überwachung der Liquiditätspositionen der Unternehmen eingesetzt werden,
 - (iii) eine Beschreibung des Notfallfinanzierungsplans für die Liquiditätsuntergruppe.
- (4) Im Hinblick auf die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der CRR enthaltene Bedingung, dass die Kreditinstitute Verträge abgeschlossen haben, die nach Überzeugung der zuständigen Behörden einen freien Fluss finanzieller Mittel zwischen ihnen gewährleisten, so dass sie ihren individuellen und gemeinsamen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen können, sollte das Kreditinstitut Folgendes einreichen:
- (i) die zwischen Unternehmen der gleichen Liquiditätsuntergruppe geschlossenen Verträge, die keinen Betrag oder keine zeitliche Begrenzung oder aber eine zeitliche Begrenzung vorsehen, wie nachstehend in den Unterabsätzen „Weitere Spezifikationen – Ausnahme von der LCR-Anforderung“ und „Weitere Spezifikationen – Ausnahme von der NSFR-Anforderung“ gegebenenfalls näher spezifiziert,
 - (ii) einen Nachweis, dass die freie Übertragbarkeit von Mitteln und die Fähigkeit zur Erfüllung individueller und gemeinsamer Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht Bedingungen unterliegen, die deren Ausübung verhindern oder einschränken könnten, unterlegt durch ein vom Leitungsorgan genehmigtes, entweder von einem externen unabhängigen Dritten oder von einer internen Rechtsabteilung erstelltes Rechtsgutachten,
 - (iii) einen Nachweis, dass, sofern die Ausnahme von der EZB nicht widerrufen wird¹⁵, die rechtlichen Verträge nicht einseitig durch eine Partei beendet oder aufgehoben werden können oder dass die rechtlichen Verträge einer Kündigungsfrist unterliegen, wie nachstehend in den Unterabsätzen „Weitere Spezifikationen – Ausnahme von der LCR-Anforderung“ und

¹⁵ Der Vertrag sollte eine Klausel beinhalten, die vorsieht, dass der Vertrag mit sofortiger Wirkung einseitig aufgehoben werden kann, wenn die zuständige Behörde die Ausnahme widerruft.

„Weitere Spezifikationen – Ausnahme von der NSFR-Anforderung“
gegebenenfalls näher spezifiziert.

- (5) In Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d der CRR enthaltene Anforderung, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die Erfüllung der Verträge im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der CRR weder vorhanden noch abzusehen ist, sollte das Kreditinstitut Folgendes zur Verfügung stellen:
- (i) ein entweder von einem externen unabhängigen Dritten oder von einer internen Rechtsabteilung erstelltes, vom Leitungsorgan genehmigtes Rechtsgutachten, in dem bestätigt wird, dass keine rechtlichen Hindernisse, z. B. im Hinblick auf nationale Insolvenzvorschriften, bestehen,
 - (ii) eine interne Bewertung, die zu dem Schluss kommt, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die Erfüllung des vorstehenden Vertrags weder vorhanden noch abzusehen ist, und die bestätigt, dass die Folgen einer Ausnahmegewährung in der Selbsteinschätzung zur Abwicklungsfähigkeit ordnungsgemäß berücksichtigt wurden, die der Abwicklungsbehörde vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit dem Sanierungsplan und sofern verfügbar der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die gemäß der BRRD erstellt wurden, vorgelegt wurde;
 - (iii) eine interne Bewertung, die zu dem Schluss kommt, dass die Ausnahme keine unverhältnismäßig negativen Auswirkungen auf den Abwicklungsplan hat.

In Bezug auf diese Bestimmung wird sich die EZB zusätzlich von der jeweiligen nationalen zuständigen Behörde bestätigen lassen, dass die nationalen Liquiditäts- und/oder Refinanzierungsvorschriften (falls zutreffend) keine wesentlichen praktischen oder rechtlichen Hindernisse für die Erfüllung des Vertrags enthalten.

• Weitere Spezifikationen – Ausnahme von der LCR-Anforderung

Im Falle einer Ausnahme von der LCR-Anforderung wird in Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der CRR genannten Spezifikationen der Verträge erwartet, dass

- (1) die Verträge keine zeitliche Begrenzung oder aber eine zeitliche Begrenzung vorsehen, welche die Gültigkeitsdauer der Ausnahmeregelung um mindestens sechs Monate übersteigt,
- (2) ein Nachweis dafür vorliegt, dass, sofern die Ausnahme von der EZB nicht widerrufen wird, die Verträge nicht einseitig durch eine Partei beendet oder aufgehoben werden können oder dass die rechtlichen Verträge einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit obligatorischer vorheriger Mitteilung an die EZB unterliegen.

- **Weitere Spezifikationen – Ausnahme von der NSFR-Anforderung**

Im Falle einer Ausnahme von der NSFR-Anforderung wird in Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der CRR genannten Spezifikationen der Verträge erwartet, dass

- (1) die Verträge keine zeitliche Begrenzung oder aber eine zeitliche Begrenzung vorsehen, welche die Gültigkeitsdauer der Ausnahmeregelung um mindestens 18 Monate übersteigt,
- (2) ein Nachweis dafür vorliegt, dass, sofern die Ausnahme von der EZB nicht widerrufen wird, die Verträge nicht einseitig durch eine Partei beendet oder aufgehoben werden können oder dass die rechtlichen Verträge einer achtzehnmonatigen Kündigungsfrist mit obligatorischer vorheriger Mitteilung an die EZB unterliegen.

- **Ausnahmen von der LCR- und NSFR-Anforderung auf grenzüberschreitender Ebene**

Für den Fall, dass für Kreditinstitute, die in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen sind, ein Antrag auf Gewährung einer Ausnahme von der LCR-Anforderung gemäß Artikel 8 der CRR gestellt wird, wird die EZB zusätzlich zu den aufgeführten Spezifikationen für die Gewährung von Ausnahmen auf nationaler Ebene prüfen, ob die folgenden Spezifikationen erfüllt sind.

- (1) Um gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a der CRR die Erfüllung der Anforderungen des Artikels 86 der CRD hinsichtlich der Organisation und der Behandlung des Liquiditätsrisikos innerhalb der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe zu beurteilen, wird die EZB prüfen, ob im Rahmen der SREP-Liquiditätsbewertung zum Zeitpunkt des Antrags und für die vorangegangenen drei Monate keine Verstöße festgestellt wurden und das Liquiditätsmanagement des Kreditinstituts als von hoher Qualität eingestuft wird.
- (2) Im Fall eines Antrags auf Gewährung einer Ausnahme von der LCR-Anforderung wird in Bezug auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der CRR und die Verteilung der Beträge, Belegenheit und des Eigentums an den erforderlichen liquiden Aktiva, die in der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe gehalten werden müssen, berücksichtigt werden, ob bedeutende Teileinheiten¹⁶ oder bedeutende Gruppen von Teileinheiten in einem Mitgliedstaat in diesem Mitgliedstaat erstklassige liquide Aktiva in einer angemessenen Höhe vorhalten. Als eine für diese Zwecke grundsätzlich angemessene Höhe erachtet würden 75 % des Niveaus an erstklassigen liquiden Aktiva, die erforderlich wären, um die Anforderungen in Bezug auf die LCR nach deren vollständiger Einführung auf

¹⁶ Diese Anforderung gilt für Tochterunternehmen, die mindestens einen der in den Artikeln 50, 56, 61 oder 65 der SSM-Rahmenverordnung genannten numerischen Schwellenwerte auf Einzelbasis erfüllen. Ist mehr als ein Tochterunternehmen in einem Mitgliedstaat niedergelassen, aber keines davon erfüllt diese numerischen Schwellenwerte auf Einzelbasis, sollte diese Bedingung auch gelten, wenn alle in einem Mitgliedstaat bestehenden Unternehmen, entweder auf Basis der konsolidierten Position des Mutterunternehmens in diesem Mitgliedsstaat oder auf Basis der aggregierten Position aller Tochterunternehmen, die Töchter des gleichen EU-Mutterunternehmens und in dem besagten Mitgliedstaat niedergelassen sind, mindestens einen der in den Artikeln 50, 56 oder 61 der SSM-Rahmenverordnung genannten numerischen Schwellenwerte erfüllen.

Einzelunternehmens- oder teilkonsolidierter Ebene gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zu erfüllen.¹⁷

- (3) Im Fall eines Antrags auf Gewährung einer Ausnahme von der NSFR-Anforderung wird in Bezug auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der CRR und die Verteilung der Beträge und Belegenheit der in der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe verfügbaren stabilen Refinanzierung berücksichtigt werden, ob bedeutende Teileinheiten¹⁸ oder bedeutende Gruppen von Teileinheiten in einem Mitgliedstaat in diesem Mitgliedstaat verfügbare stabile Refinanzierung in einer angemessenen Höhe vorhalten. Als eine für diese Zwecke grundsätzlich angemessene Höhe erachtet würden 75 % des Niveaus der verfügbaren stabilen Refinanzierung, die erforderlich wäre, um die NSFR-Anforderung auf Einzelunternehmens- oder teilkonsolidierter Ebene gemäß Artikel 413 Absatz 1 der CRR, wie in Teil 6 Titel IV der CRR näher spezifiziert, zu erfüllen.¹⁹
- (4) In Bezug auf die Beurteilung der in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d der CRR enthaltenen Notwendigkeit strengerer Parameter als in Teil 6 der CRR vorgesehen stellen im Falle einer Ausnahme für ein Kreditinstitut, das in einem teilnehmenden und in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen ist, und in Ermangelung nationaler Bestimmungen, die strengere Parameter festlegen, die Anforderung für die LCR bzw. für die NSFR die jeweils höchsten Anforderungen dar, die in den Ländern gelten, in denen das Tochterunternehmen und das oberste konsolidierende Unternehmen niedergelassen sind, sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist.
- (5) Um zu beurteilen, ob ein vollumfängliches Verständnis der Auswirkungen einer solchen Ausnahme gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f der CRR gegeben ist, berücksichtigt die EZB
 - (i) die bestehenden Back-up-Pläne zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen, sollten die Ausnahmen nicht (nicht mehr) gewährt werden,
 - (ii) eine vollständige Bewertung der Auswirkungen durch das Leitungsorgan und durch die zuständigen Behörden entsprechend den Anforderungen, die durchgeführt und bei der EZB eingereicht wird.

¹⁷ Bei der Berechnung des Wertes der erstklassigen liquiden Aktiva auf Einzelunternehmens- oder teilkonsolidierter Ebene sollte jegliche günstigere Behandlung unberücksichtigt bleiben, insbesondere diejenige nach Artikel 425 Absätze 4 und 5 der CRR und Artikel 34 Absätze 1, 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Bezug auf die LCR.

¹⁸ Diese Anforderung gilt für Tochterunternehmen, die mindestens einen der in den Artikeln 50, 56, 61 oder 65 der SSM-Rahmenverordnung genannten numerischen Schwellenwerte auf Einzelbasis erfüllen. Ist mehr als ein Tochterunternehmen in einem Mitgliedstaat niedergelassen, aber keines davon erfüllt diese numerischen Schwellenwerte auf Einzelbasis, sollte diese Bedingung auch gelten, wenn alle in einem Mitgliedstaat bestehenden Unternehmen, entweder auf Basis der konsolidierten Position des Mutterunternehmens in diesem Mitgliedsstaat oder auf Basis der aggregierten Position aller Tochterunternehmen, die Töchter des gleichen EU-Mutterunternehmens und in dem besagten Mitgliedstaat niedergelassen sind, mindestens einen der in den Artikeln 50, 56 oder 61 der SSM-Rahmenverordnung genannten numerischen Schwellenwerte erfüllen.

¹⁹ Bei der Berechnung der Höhe der verfügbaren stabilen Refinanzierung auf Einzelunternehmens- oder teilkonsolidierter Ebene sollte jegliche günstigere Behandlung unberücksichtigt bleiben, insbesondere diejenige nach Artikel 428h der CRR.

- **Unterlagen bezüglich Artikel 8 der CRR**

Für die Zwecke der Bewertung gemäß Artikel 8 der CRR wird vom Kreditinstitut die Einreichung der folgenden Dokumente erwartet, die von der EZB als Nachweis dafür betrachtet werden, dass die in den Gesetzesvorschriften festgelegten Kriterien erfüllt sind:

- (i) ein vom CEO des Kreditinstituts mit Genehmigung des Leitungsorgans unterzeichnetes Anschreiben, in welchem bestätigt wird, dass das Kreditinstitut alle Kriterien für eine Ausnahme gemäß Artikel 8 der CRR erfüllt,
- (ii) eine Beschreibung des Umfangs der einzurichtenden Liquiditätsuntergruppe(n) einschließlich einer Liste all derjenigen Unternehmen, die unter die Ausnahme fallen würden,
- (iii) eine genaue Beschreibung der Anforderungen, für die das Kreditinstitut um eine Ausnahme ersucht.

5. **KONSOLIDIERUNG AUF EINZELBASIS (Artikel 9 der CRR)**

Die EZB beabsichtigt, die Konsolidierung auf Einzelbasis gemäß Artikel 9 Absatz 1 der CRR für Tochterunternehmen von Kreditinstituten im gleichen Mitgliedstaat einzusetzen, deren wesentliche Risikopositionen oder wesentliche Verbindlichkeiten gegenüber dem gleichen Mutterinstitut bestehen. Die EZB wird die jeweilige Beurteilung auf Einzelfallbasis vornehmen; zu den maßgeblichen Aspekten wird dabei unter anderem zählen, ob die teilkonsolidierten Eigenmittel ausreichen, um sicherzustellen, dass das Institut die Voraussetzungen eigenständig erfüllt. Für die Zwecke dieser Bewertung werden gegebenenfalls und gemäß den Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 1 der CRR auch die vorstehend erwähnten, in Artikel 7 der CRR enthaltenen Kriterien für die Gewährung der Ausnahme berücksichtigt werden.

6. **AUSNAHMEN FÜR KREDITINSTITUTE, DIE EINER ZENTRALORGANISATION STÄNDIG ZUGEORDNET SIND (Artikel 10 der CRR)**

Die EZB gewährt Instituten, die einer Zentralorganisation zugeordnet sind, wie auch der Zentralorganisation selbst Ausnahmen, sofern die Bedingungen des Artikels 10 der CRR erfüllt sind.

Für die Zwecke der Bewertung, ob den zugeordneten Unternehmen eine Ausnahme gemäß Artikel 10 Absatz 1 der CRR gewährt wird, wird die EZB berücksichtigen, ob die folgenden Kriterien, die die Voraussetzungen des Rechtsrahmens spezifizieren, erfüllt sind.

- (1) Um die Erfüllung der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Anforderung zu beurteilen, dass die Verbindlichkeiten der Zentralorganisation und der ihr angeschlossenen Institute gemeinsame Verbindlichkeiten sind oder die Verbindlichkeiten der angeschlossenen Institute von der Zentralorganisation in vollem Umfang garantiert werden, wird berücksichtigt werden, ob

- (i) Mittel von einem Mitglied zu einem anderen Mitglied des Verbunds schnell übertragen oder Verbindlichkeiten rasch zurückgezahlt werden können und ob die Methode für die Übertragung oder die Rückzahlung einfach genug ist,
 - (ii) es im Hinblick auf den bisherigen Mittelfluss zwischen Mitgliedern des Verbunds Anzeichen dafür gibt, dass die Fähigkeit zur raschen Übertragung von Mitteln oder Rückzahlung von Verbindlichkeiten vorhanden ist,
 - (iii) die Satzungen der Mitglieder des Verbunds oder die Gesellschafter- oder sonstigen Verträge keine Bestimmungen enthalten, die der Übertragung von Eigenmitteln oder der Rückzahlung von Verbindlichkeiten entgegenstehen,
 - (iv) die gemeinsame Risikoabsorptionskapazität der Zentralorganisation und der angeschlossenen Institute ausreicht, um erwartete und unerwartete Verluste der Mitglieder abzudecken.
- (2) Um die Erfüllung der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Anforderung zu beurteilen, dass die Solvenz und Liquidität der Zentralorganisation sowie aller angeschlossenen Institute insgesamt auf der Grundlage konsolidierter Abschlüsse dieser Institute überwacht werden, wird die EZB überprüfen, dass
- (i) der COREP-Meldebogen „Gruppensolvabilität“, der einen globalen Überblick darüber geben soll, wie die Risiken und die Eigenmittel innerhalb der Gruppe verteilt sind, keine Diskrepanz in dieser Hinsicht aufweist,
 - (ii) die Zentralorganisation und die angeschlossenen Institute die in der CRR festgelegten Anforderungen einschließlich Meldungen auf konsolidierter Basis erfüllen.
- (3) Um die Erfüllung der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Anforderung zu beurteilen, dass die Leitung der Zentralorganisation befugt ist, den Leitungen der angeschlossenen Institute Weisungen zu erteilen, wird die EZB berücksichtigen, ob
- (i) diese Weisungen sicherstellen, dass die angeschlossenen Institute die gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen hinsichtlich der Sicherstellung der Solidität der Gruppe erfüllen,
 - (ii) die Weisungen, die die Zentralorganisation erteilen kann, mindestens die in den am 18. November 2010 veröffentlichten CEBS-Leitlinien²⁰ aufgeführten Ziele abdecken.

Für die Zwecke der Bewertung der EZB im Hinblick auf die Gewährung einer Ausnahme für die Zentralorganisation gemäß Artikel 10 Absatz 2 der CRR wird vom

²⁰ Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden (CEBS), [CEBS's guidelines regarding revised Article 3 of Directive 2006/48/EC](#), November 2010.

Kreditinstitut die Vorlage der vorstehend erwähnten Dokumente als Nachweis dafür erwartet, dass die Bedingungen von Artikel 10 Absatz 1 der CRR erfüllt sind.

Zusätzlich zu diesen Unterlagen und zum Zweck der Beurteilung der zweiten in Artikel 10 Absatz 2 genannten Bedingung wird von dem Institut der Nachweis erwartet, dass die Verbindlichkeiten der Zentralorganisation in vollem Umfang von den angeschlossenen Instituten garantiert werden. Die Kopie einer unterzeichneten Bürgschaft oder der Verweis auf ein öffentliches Register, in dem die Existenz einer solchen Bürgschaft oder einer Erklärung mit ebendieser Wirkung bescheinigt wird, die sich in der Satzung des Mutterunternehmens widerspiegelt oder von der Hauptversammlung genehmigt wurde und im Anhang zum Abschluss ausgewiesen wird, sind Beispiele für einen solchen Nachweis.

7. BEAUFSICHTIGUNG AUF TEILKONSOLIDierter BASIS (Artikel 11 Absatz 6 der CRR)

Die EZB ist der Ansicht, dass es sinnvoll ist, von Instituten die Erfüllung der in Teil 2 bis Teil 8 der CRR und in Titel VII der Richtlinie 2013/36/EU enthaltenen Anforderungen auf teilkonsolidierter Ebene gemäß Artikel 11 Absatz 6 der CRR in den Fällen zu verlangen, in denen

- (i) dies zu aufsichtlichen Zwecken aufgrund der spezifischen Art der Risiken oder der Kapitalstruktur eines Kreditinstituts gerechtfertigt ist,
- (ii) Mitgliedstaaten nationale Gesetzesvorschriften verabschiedet haben, die die strukturelle Trennung von Aktivitäten innerhalb einer Bankengruppe vorsehen.

Die Bewertung erfolgt auf Einzelfallbasis.

8. KONSOLIDIERUNG (Artikel 18 Absatz 7 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, Instituten die Anwendung einer anderen Methode als der Äquivalenzmethode nur auf Antragstellung des Instituts und unter der Voraussetzung zu gestatten, dass das Institut die Erfüllung der Bedingungen in Artikel 18 Absatz 7 der CRR nachweist.

Um die vorgenannten Bedingungen zu erfüllen, sollte das Institut einen Antrag mit folgenden Informationen einreichen: (i) eine umfassende Begründung für die Anwendung einer anderen Methode, (ii) eine qualitative und quantitative Bewertung der vermeintlich nicht adäquaten Abbildung der Risiken oder des unverhältnismäßigen Aufwands bei Anwendung der Äquivalenzmethode, und (iii) einen Nachweis, dass der alternative Ansatz zu einer Behandlung führt, die so konservativ ist wie diejenige, die sich aus Anwendung der Äquivalenzmethode ergibt.

Die EZB wird in den Beschluss zur Gewährung der Erlaubnis voraussichtlich eine Überprüfungsklausel aufnehmen, um festzustellen, ob die Anwendung einer anderen Methode als der Äquivalenzmethode genauso konservativ bleibt, sollte sich die aufsichtliche Behandlung der Beteiligungen an den im ersten Unterabsatz von Artikel 18 Absatz 7 genannten Unternehmen ändern.

9. NICHT EINBEZIEHUNG IN DIE KONSOLIDIERUNG (Artikel 19 Absatz 2 der CRR)

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der CRR ist die EZB der Auffassung, dass die Erlaubnis zur Nichteinbeziehung in den aufsichtlichen Konsolidierungskreis nur in Ausnahmefällen erteilt werden und den in der CRR angegebenen Bedingungen unterliegen sollte. In dieser Hinsicht können Institute, Finanzinstitute oder Anbieter von Nebendienstleistungen, die Tochterunternehmen sind oder an denen eine Beteiligung gehalten wird, nur dann im Hinblick auf die Ziele der Aufsicht über die Institute vernachlässigt werden, wenn Institute auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung aller von diesen Unternehmen ausgehenden relevanten Risiken einen aussagekräftigen Nachweis dafür erbringen, dass diese vernachlässigt werden können, und die EZB entscheidet auf Einzelfallbasis, dass deren Nichteinbeziehung in den aufsichtlichen Konsolidierungskreis keine Auswirkungen auf die Aufsicht über die Institute auf konsolidierter Basis hat und solche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Genehmigt die EZB im Ausnahmefall, dass ein Tochterunternehmen oder ein Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, aus dem Konsolidierungskreis ausgenommen wird, dann erwartet die EZB, dass dieses Tochterunternehmen oder Unternehmen als wesentliche Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche behandelt wird, vorausgesetzt die Definition in Artikel 43 der CRR ist erfüllt und seine Bewertung erfolgt anhand der Äquivalenzmethode oder, falls die Anwendung der Äquivalenzmethode unverhältnismäßig aufwendig wäre, anhand der nach dem maßgeblichen Rechnungslegungsrahmen anzuwendenden Bewertungsmethode.

10. BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND AUSSERBILANZIELLEN POSTEN – ANWENDUNG VON IFRS FÜR AUFSICHTLICHE ZWECKE (Artikel 24 Absatz 2 der CRR)

Die EZB hat beschlossen, die in Artikel 24 Absatz 2 der CRR dargelegte Option allgemein nicht zu nutzen, nach der die zuständigen Behörden von Kreditinstituten für aufsichtliche Zwecke verlangen können, dass die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten sowie die Ermittlung der Eigenmittel auch in den Fällen nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards vorgenommen wird, in denen der geltende nationale Rechnungslegungsrahmen die Anwendung von nationalen Rechnungslegungsstandards verlangt (siehe auch Artikel 24 Absatz 1 der CRR). Banken können daher weiterhin gemäß ihren nationalen Rechnungslegungsstandards der Aufsicht Bericht erstatten.

Die EZB bewertet jedoch Anträge im Hinblick auf die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für aufsichtsrechtliche Meldungen (auch in Fällen, in denen gemäß dem nationalen Rechnungslegungsrahmen nationale Rechnungslegungsstandards anwendbar sind) gemäß Artikel 24 Absatz 2 der CRR.

Daher würde die EZB Folgendes erwarten.

- (1) Der Antrag sollte von den gesetzlichen Vertretern aller Unternehmen innerhalb einer Bankengruppe eingereicht werden, die aufsichtsrechtliche Meldungen tatsächlich gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards vornehmen werden, wenn dem Antrag stattgegeben wird.

- (2) Für aufsichtliche Zwecke wird derselbe Rechnungslegungsrahmen für alle meldenden Unternehmen einer Bankengruppe gelten, um Einheitlichkeit zwischen in demselben Mitgliedstaat oder auch in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassenen Tochterunternehmen zu gewährleisten. Eine Bankengruppe im Sinne dieser Bewertung ist eine Gruppe, die aus allen zu der Gruppe gehörenden bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen besteht, wie sie im jeweils für die antragstellenden Unternehmen anzuwendenden Beschluss über die Bedeutung definiert ist.
- (3) Es wird eine Bestätigung des externen Wirtschaftsprüfers vorgelegt, in welcher bescheinigt wird, dass die vom Institut aufgrund der Gewährung des Antrags gemeldeten Daten gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS) den von der Europäischen Kommission gebilligten IFRS entsprechen. Diese Bestätigung ist der EZB zusammen mit den Meldedaten vorzulegen, die der Wirtschaftsprüfer mindestens einmal jährlich bescheinigt.

Die Anwendung von IFRS für aufsichtliche Meldepflichten gilt dauerhaft für alle maßgeblichen aufsichtlichen Meldeanforderungen, nachdem der Beschluss der EZB über die Gewährung des Antrags dem Kreditinstitut mitgeteilt wurde.

Die EZB kann für die vollständige Umsetzung der vorstehend genannten Bedingungen gegebenenfalls und im Einzelfall die Anwendung einer Übergangsperiode in Betracht ziehen.

Kapitel 2

Eigenmittel

1. In diesem Kapitel wird die Politik der EZB in Bezug auf die Definition und Berechnung von Eigenmitteln erläutert.
2. Teil 2 der CRR sowie die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission²¹ regeln den relevanten Rechts- und Aufsichtsrahmen.
3. EINSTUFUNG VON SPÄTEREN EMISSIONEN ALS INSTRUMENTE DES HARTEN KERNKAPITALS (Artikel 26 Absatz 3 der CRR)

Die EZB ist der Auffassung, dass die für die früheren und späteren Emissionen geltenden Bestimmungen „im Wesentlichen identisch“ sind, wenn es an den für die früheren Emissionen geltenden Bestimmungen²² keine Änderungen gegeben hat, die

²¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 8).

²² Bei Kapitalinstrumenten, die einem Ergebnisabführungsvertrag unterliegen, sind auch Änderungen solcher Verträge gebührend zu berücksichtigen. Den Erwartungen der EZB zufolge ist es unwahrscheinlich, dass gegen Sacheinlage emittierte Kapitalinstrumente als spätere Emission betrachtet werden, deren Bestimmungen im Wesentlichen mit den Bestimmungen früherer Emissionen identisch sind, für die das Institut bereits eine Erlaubnis erhalten hat. Im Gegensatz zu Bareinzahlungen sind Sacheinlagen nämlich von Emission zu Emission unterschiedlich, und es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass es möglich sein wird, sich auf die Prüfung der früheren Emission zu stützen, nach der die vorherige Erlaubnis erteilt wurde.

den Inhalt der Klauseln berühren würden, die für die Anrechenbarkeit als hartes Kernkapital und die Gewährung der Erlaubnis relevant sind.

Kreditinstitute, die das Mitteilungsverfahren nutzen möchten, sollten der EZB folgende Dokumente mindestens 20 Kalendertage vor dem Tag vorlegen, an dem das Instrument als Instrument des harten Kernkapitals eingestuft werden soll:

- (1) eine Erklärung, dass (i) es keine materiell-inhaltlichen Änderungen an den für die Emission geltenden Bestimmungen gegeben hat, die für die Bewertung bezüglich der Einhaltung von Artikel 28 oder Artikel 29 der CRR und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission von Bedeutung sind, (ii) das Instrument weder direkt noch indirekt durch das Institut finanziert wird, und (iii) gemäß Artikel 79a der CRR keine sonstigen Vereinbarungen bestehen, die die wirtschaftliche Substanz des Instruments ändern würden;
- (2) Nachweis, dass das Instrument voll eingezahlt wurde;
- (3) eine Beschreibung der Änderungen an den für die frühere Emission geltenden Bestimmungen und eine Selbstbeurteilung, warum diese Änderungen für die Bewertung bezüglich der Einhaltung von Artikel 28 oder Artikel 29 der CRR und der einschlägigen delegierten Verordnung nicht von Bedeutung sind;
- (4) eine im Überarbeitungsmodus erstellte Fassung der Bestimmungen für die Emission, in der durch Markierungen gekennzeichnet ist, wie sich die Bestimmungen für die aktuelle Emission von denen für die frühere Emission unterscheiden.²³

Die Informationen gelten als der EZB mitgeteilt, wenn diese das Kreditinstitut informiert, dass sie die vollständige Mitteilung erhalten hat. Macht die EZB innerhalb von 20 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung keine Einwände hinsichtlich der Bedingung geltend, dass die Bestimmungen für die spätere Emission im Wesentlichen mit denen identisch sind, die für die frühere Emission gelten, kann das Institut das Instrument als Instrument des harten Kernkapitals einstufen. Sollten Einwände geltend gemacht werden, kommt das Standardverfahren zur Erteilung der vorherigen Erlaubnis gemäß dem ersten Unterabsatz von Artikel 26 Absatz 3 der CRR zur Anwendung.

4. DEFINITION VON GEGENSEITIGKEITSGESELLSCHAFTEN (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der CRR)

Die EZB ist der Auffassung, dass ein Institut als Gegenseitigkeitsgesellschaft im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der CRR gilt, wenn es nach dem jeweiligen nationalen Recht und nach den spezifischen Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission als solche definiert ist.

5. ABZUG VON POSITIONEN VON VERSICHERUNGEN (Artikel 49 Absatz 1 der CRR)

²³ Wenn das Instrument noch nicht ausgegeben worden ist, müssen die Erklärung, dass das Instrument weder direkt noch indirekt durch das Institut finanziert wird, sowie der Beleg dafür, dass das Instrument voll eingezahlt wurde, innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt seiner Ausgabe vorgelegt werden.

In Bezug auf den Nichtabzug von Positionen im Zusammenhang mit Artikel 49 Absatz 1 der CRR können bedeutende Kreditinstitute folgende Behandlung erwarten:

- (i) In Fällen, in denen der Nichtabzug von der nationalen zuständigen Behörde vor dem 4. November 2014 bereits gestattet wurde, haben die Kreditinstitute die Möglichkeit, die betreffenden Positionen auf der Grundlage dieser Erlaubnis weiterhin nicht in Abzug zu bringen, sofern die entsprechenden Offenlegungspflichten erfüllt sind,
- (ii) in Fällen, in denen das Kreditinstitut plant, einen Antrag für eine solche Genehmigung bei der EZB einzureichen, wird die EZB die Erlaubnis erteilen, wenn die CRR-Kriterien und die entsprechenden Offenlegungspflichten erfüllt sind.

**6. ABZUG VON POSITIONEN VON UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE
(Artikel 49 Absatz 2 der CRR)**

Die EZB ist der Auffassung, dass der in Artikel 49 Absatz 2 der CRR vorgesehene Abzug von Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, die in den Konsolidierungskreis einbezogen sind, in bestimmten Fällen, insbesondere in Fällen der strukturellen Trennung und der Abwicklungsplanung, erforderlich ist. Gemäß dem letzten Unterabsatz von Artikel 49 Absatz 2 findet diese Bestimmung keine Anwendung bei der Berechnung von Eigenmitteln für die Zwecke der Anforderungen in den Artikeln 92a und 92b, die im Einklang mit dem in Artikel 72e Absatz 4 festgelegten Rahmen für Abzüge berechnet werden.

7. BERECHNUNG DES AUSLÖSERS BEI VON TOCHTERUNTERNEHMEN MIT SITZ IN EINEM DRITTLAND AUSGEGEBENEN INSTRUMENTEN DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS (Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe e der CRR)

Die EZB beabsichtigt, das nationale Recht des Drittlandes oder die Vertragsbestimmungen für die Instrumente als mit den in Artikel 54 der CRR beschriebenen Anforderungen gleichwertig zu betrachten, wenn

- (i) das Institut der EZB ein von einer unabhängigen und anerkannten Anwaltskanzlei erstelltes unterzeichnetes Rechtsgutachten vorlegt, in dem bescheinigt wird, dass das nationale Recht dieses Drittlandes sowie die Vertragsbestimmungen mit den Anforderungen des Artikels 54 der CRR zumindest gleichwertig sind,
- (ii) die Konsultation mit der EBA die Beurteilung der Gleichwertigkeit bestätigt.

8. VERRINGERUNG DER EIGENMITTEL: ÜBER DIE EIGENMITTELANFORDERUNG HINAUSGEHENDE SPANNE (Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b der CRR)

Die EZB beabsichtigt, die in Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b der CRR für eine Verringerung von Eigenmitteln geforderte, über die Anforderungen hinausgehende Spanne festzulegen, sofern die Bedingungen von Artikel 78 Absatz 1 erfüllt sind und nachdem eine Bewertung aller folgenden Faktoren erfolgt ist:

- (i) ob die Eigenmittel des Kreditinstituts im Fall der Durchführung einer der in Artikel 77 Absatz 1 der CRR genannten Handlungen die im jüngsten geltenden SREP-Beschluss festgelegten Gesamtkapitalanforderungen²⁴ über einen Zeitraum von drei Jahren weiterhin um mindestens eine Spanne übersteigen würden, die der in demselben SREP-Beschluss festgelegten zusätzlichen Eigenmittelempfehlung entspricht;
- (ii) ob die Eigenmittel des Kreditinstituts im Fall der Durchführung einer der in Artikel 77 Absatz 1 der CRR genannten Handlungen die Anforderungen der BRRD und gegebenenfalls der Artikel 92a oder 92b der CRR über einen Zeitraum von drei Jahren weiterhin um mindestens eine Spanne übersteigen würden, die der Einheitliche Abwicklungsausschuss im Einvernehmen mit der EZB für erforderlich hält, damit die Bedingungen von Artikel 78a der CRR erfüllt sind;
- (iii) des Effekts der geplanten Verringerung auf die jeweilige Kapitalklasse von Eigenmitteln;
- (iv) ob die Eigenmittel des Kreditinstituts im Fall der Durchführung einer der in Artikel 77 Absatz 1 der CRR genannten Handlungen sowohl die Anforderung an die Verschuldungsquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der CRR als auch die im jüngsten geltenden SREP-Beschluss festgelegte, zur Minderung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung dienende zusätzliche Eigenmittelanforderung sowie den Puffer der Verschuldungsquote gemäß Artikel 92 Absatz 1a der CRR über einen Zeitraum von drei Jahren weiterhin um mindestens eine Spanne übersteigen würden, die der im jüngsten geltenden SREP-Beschluss festgelegten zusätzlichen Eigenmittelempfehlung zur Minderung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung entspricht.

Anträge auf Verringerung von Eigenmitteln, die von Instituten gestellt werden, welche die vorstehend festgelegten Spannen nicht einhalten, können weiterhin auf Einzelfallbasis genehmigt werden, wenn es durch stichhaltige aufsichtsrechtliche Argumente hinreichend begründet ist. Wird die Spanne unter Punkt (ii) nicht eingehalten, so wird die EZB den Einheitlichen Abwicklungsausschuss um Stellungnahme dazu ersuchen, ob die Verringerung der Eigenmittel die Erfüllung der Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der Artikel 92a oder 92b der CRR und gemäß der BRRD gefährden könnte.

Unterliegt das Institut für die Zwecke von Punkt (i) oder (iv) keiner zusätzlichen Eigenmittelempfehlung, so wird die Spanne auf Einzelfallbasis unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Instituts bestimmt.

9. VERRINGERUNG DER EIGENMITTEL: ALLGEMEINE VORHERIGE ERLAUBNIS (Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 2 der CRR)

²⁴ Der Verweis auf die die Gesamtkapitalanforderungen übersteigende Kapitalausstattung beinhaltet auch die die Anforderungen an die höheren Kapitalklassen um die gleiche Spanne übersteigende Kapitalausstattung, d. h. auch (a) die CET1-Anforderung plus kombinierte Kapitalpufferanforderung und (b) die Anforderung an das zusätzliche Kernkapital plus kombinierte Kapitalpufferanforderung.

Die EZB beabsichtigt, die allgemeine vorherige Erlaubnis gemäß Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 2 der CRR zu erteilen, wenn die in dieser Verordnung und in der Delegierten Verordnung (EU) 241/2014 der Kommission festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die EZB beabsichtigt, die in Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 2 der CRR genannte Spanne zu bestimmen, nachdem sie alle unter Punkt 8 genannten Faktoren bewertet hat.

10. VERRINGERUNG DER EIGENMITTEL: GEGENSEITIGKEITSGESELLSCHAFTEN, SPARKASSEN, GENOSSENSCHAFTEN (Artikel 78 Absatz 3 der CRR)

In Bezug auf von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Sparkassen, Genossenschaften und ähnlichen Instituten gemäß Artikel 27 und 29 der CRR ausgegebene Instrumente beabsichtigt die EZB, die in Artikel 78 Absatz 3 der CRR vorgesehene Ausnahme auf Einzelfallbasis und unter der Voraussetzung zu gewähren, dass die in den Artikeln 10 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Sie wird insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- (i) ob das Institut sowohl das Recht hat, die Rückzahlung zurückzustellen, als auch das Recht, den Rückzahlungsbetrag zu begrenzen,
- (ii) ob das Institut diese Rechte auf unbestimmte Zeit hat,
- (iii) ob das Institut den Umfang der Beschränkungen auf der Grundlage seiner aufsichtsrechtlichen Lage zu einem beliebigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung a) seiner allgemeinen Finanz-, Liquiditäts- und Solvabilitätslage und b) des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Gesamtkapitals im Vergleich zum Gesamtrisiko, der spezifischen Eigenmittelanforderungen und der kombinierten Kapitalpufferanforderungen, die jeweils für das Institut gelten, bestimmt.

Die EZB kann die Rückzahlung über die gesetzlichen oder vertraglichen Beschränkungen hinaus weiter begrenzen.

11. VERRINGERUNG VON INSTRUMENTEN DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS ODER ERGÄNZUNGSKAPITALS INNERHALB VON FÜNF JAHREN NACH DEM ZEITPUNKT IHRER AUSGABE (Artikel 78 Absatz 4 der CRR)

Unter der Voraussetzung, dass die in Artikel 78 Absatz 1 der CRR genannten Bedingungen erfüllt sind, beabsichtigt die EZB:

- (i) die Verringerung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals innerhalb der fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe unter den in Artikel 78 Absatz 4 Buchstaben c und e der CRR angegebenen Bedingungen generell zu erlauben;
- (ii) die Verringerung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals innerhalb der fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe unter den in Artikel 78 Absatz 4 Buchstaben a, b und d der CRR angegebenen Bedingungen nur zu erlauben, wenn dies nach Prüfung des Einzelfalls gerechtfertigt ist.

12. BEFRISTETE AUSNAHME VOM ABZUG VON EIGENMITTELINSTRUMENTEN ODER BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN VERBINDLICHKEITEN VON EIGENMITTELN UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN VERBINDLICHKEITEN IM RAHMEN EINER FINANZIELLEN STÜTZUNGSAKTION (Artikel 79 Absatz 1 der CRR)

Die EZB ist der Auffassung, dass für den in Artikel 79 Absatz 1 der CRR vorgesehenen Abzug von Eigenmittelinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten eine vorübergehende Ausnahme zum Zweck einer finanziellen Stützungsaktion gewährt werden kann, wenn die in Artikel 79 Absatz 1 der CRR und Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

13. AUSNAHMEN FÜR VON EINER ZWECKGESELLSCHAFT BEGEBENE INSTRUMENTE DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS UND DES ERGÄNZUNGSKAPITALS (Artikel 83 Absatz 1 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, die in Artikel 83 Absatz 1 der CRR vorgesehene Ausnahme zur Einbeziehung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals einer Zweckgesellschaft in das qualifizierte zusätzliche Kernkapital und Ergänzungskapital eines Kreditinstituts gemäß den in diesem Artikel der CRR sowie den in Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission enthaltenen Bedingungen bis zum 31. Dezember 2021 zu gewähren. Die EZB wird diese Ausnahme gewähren, wenn die anderen im Eigentum der Zweckgesellschaft stehenden Vermögenswerte sehr gering und unwesentlich für die Gesellschaft sind.

14. ZUM KONSOLIDIERTEN HARTEN KERNKAPITAL GERECHNETE MINDERHEITSBETEILIGUNGEN (Artikel 84 der CRR)

Die EZB würde es für angemessen erachten, Artikel 84 Absatz 1 der CRR auf ein Mutterunternehmen von Finanzholdinggesellschaften eines Kreditinstituts anzuwenden, um sicherzustellen, dass nur der Teil der konsolidierten Eigenmittel in das Aufsichtskapital einbezogen wird, der unmittelbar zur Deckung von Verlusten auf Ebene des Mutterunternehmens zur Verfügung steht.

Kapitel 3

Kapitalanforderungen

1. In diesem Kapitel wird die Politik der EZB in Bezug auf Kapitalanforderungen erläutert.
2. Teil 3 der CRR sowie die entsprechenden EBA-Leitlinien bilden den relevanten Rechts- und Aufsichtsrahmen.
3. BERECHNUNG DER RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRÄGE – GRUPPENINTERNE RISIKOPOSITIONEN (Artikel 113 Absatz 6 der CRR)

Nach Ansicht der EZB kann ein Antrag auf Nichtanwendung der Anforderungen von Artikel 113 Absatz 1 der CRR nach einer Einzelfallbeurteilung genehmigt werden, wenn das jeweilige Kreditinstitut einen entsprechenden Antrag einreicht. Wie in Artikel 113 Absatz 6 Buchstabe a eindeutig festgelegt, muss es sich bei der Gegenpartei des Kreditinstituts um ein anderes Institut, ein Finanzinstitut oder einen Anbieter von Nebendienstleistungen handeln. Sie muss zudem angemessenen Aufsichtsvorschriften unterliegen. Darüber hinaus muss die Gegenpartei ihren Sitz in demselben Mitgliedstaat haben wie das Kreditinstitut (Artikel 113 Absatz 6 Buchstabe d der CRR).

Für die Zwecke dieser Prüfung berücksichtigt die EZB die folgenden Faktoren:

- (1) Bei der Prüfung, ob die Anforderungen in Artikel 113 Absatz 6 Buchstabe b der CRR erfüllt sind, d. h., dass die Gegenpartei in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen ist wie das Kreditinstitut, berücksichtigt die EZB, ob die geprüften Unternehmen der Gruppe in einem teilnehmenden Mitgliedstaat unter Anwendung der in Artikel 18 der CRR dargelegten Methoden für die aufsichtliche Konsolidierung auf Vollkonsolidierungsbasis in denselben Konsolidierungskreis einbezogen sind.
- (2) Bei der Prüfung, ob die Anforderungen in Artikel 113 Absatz 6 Buchstabe c der CRR erfüllt werden, d. h., dass die Gegenpartei denselben Risikobewertungs-, Risikomess- und Risikokontrollverfahren unterliegt wie das Kreditinstitut, berücksichtigt die EZB, ob:
 - (i) die Geschäftsleitung der in den Anwendungsbereich von Artikel 113 Absatz 6 der CRR fallenden Unternehmen für das Risikomanagement verantwortlich ist und die Risikomessung regelmäßig überprüft wird,
 - (ii) innerhalb der Organisation Mechanismen für eine regelmäßige und transparente Kommunikation bestehen, damit das Leitungsorgan, die Geschäftsleitung, die Geschäftsbereiche, die Risikomanagementfunktion sowie andere Kontrollfunktionen Informationen über Risikomessung, -analyse und -übermittlung austauschen können,
 - (iii) interne Verfahren und Informationssysteme in der gesamten konsolidierten Gruppe einheitlich und zuverlässig sind, damit alle Quellen relevanter Risiken auf konsolidierter Basis und, soweit erforderlich, auch auf Ebene des Einzelunternehmens, Geschäftsbereichs und Portfolios, identifiziert, gemessen und überwacht werden können,
 - (iv) Informationen zu wesentlichen Risiken regelmäßig der zentralen Risikomanagementfunktion des Mutterunternehmens gemeldet werden, um eine angemessene zentralisierte Evaluierung, Messung und Kontrolle von Risiken in den jeweiligen Unternehmen der Gruppe zu ermöglichen.
- (3) Bei der Prüfung, ob die Anforderungen in Artikel 113 Absatz 6 Buchstabe e der CRR erfüllt werden, d. h., dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Institut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das

Institut durch die Gegenpartei weder vorhanden noch abzusehen ist²⁵, berücksichtigt die EZB, ob:

- (i) die Beteiligungs- und Rechtsstruktur der Gruppe die Übertragbarkeit von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten beeinträchtigt,
- (ii) das formelle Beschlussfassungsverfahren zur Übertragung von Eigenmitteln zwischen dem Institut und seiner Gegenpartei unverzügliche Übertragungen gewährleistet,
- (iii) die Satzungen des Kreditinstituts und der Gegenpartei, ein Gesellschaftsvertrag oder andere bekannte Verträge Bestimmungen enthalten, welche die Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die Gegenpartei an das Kreditinstitut behindern könnten,
- (iv) in der Vergangenheit ernsthafte Managementschwierigkeiten oder Corporate-Governance-Probleme eingetreten sind, die eine unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten beeinträchtigen könnten,
- (v) Dritte die Kontrolle über die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten ausüben oder diese verhindern können,
- (vi) der COREP-Meldebogen „Gruppensolvabilität“, der einen globalen Überblick darüber geben soll, wie Risiken und Eigenmittel innerhalb der Gruppe verteilt sind, eine Diskrepanz in dieser Hinsicht aufweist.

- **Dokumentation in Bezug auf Genehmigungsbeschlüsse gemäß Artikel 113 Absatz 6**

Für die Zwecke der Bewertung(en) gemäß Artikel 113 Absatz 6 der CRR hat das antragstellende Kreditinstitut die folgenden Unterlagen einzureichen, sofern sie der EZB nicht bereits aufgrund anderer Verordnungen, Beschlüsse oder Anforderungen vorgelegt wurden:

- (i) ein aktuelles Organigramm der Unternehmen der konsolidierten Gruppe, die in demselben Mitgliedstaat voll konsolidiert werden, die aufsichtsrechtliche Einstufung der einzelnen Unternehmen (Kreditinstitut, Wertpapierfirma, Finanzinstitut, Anbieter von Nebendienstleistungen) sowie die Kennzeichnung der Unternehmen, die Artikel 113 Absatz 6 der CRR anzuwenden beabsichtigen,
- (ii) eine Beschreibung der Risikomanagementrichtlinien und -kontrollen und wie diese zentral festgelegt und angewandt werden,
- (iii) gegebenenfalls die vertragliche Basis für das gruppenweite Risikomanagementsystem samt zusätzlicher Dokumentation wie die

²⁵ Über die Beschränkungen des nationalen Gesellschaftsrechts hinaus.

Risikorichtlinien der Unternehmen der Gruppe in den Bereichen Kreditrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko und operatives Risiko,

- (iv) eine Beschreibung der Möglichkeiten für das Mutterinstitut bzw. das Mutterunternehmen, gruppenweites Risikomanagement durchzusetzen,
- (v) eine Beschreibung des Mechanismus, der im Falle einer finanziellen Notlage eines der Unternehmen der Gruppe eine unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln und die Rückzahlung von Verbindlichkeiten gewährleistet,
- (vi) ein gemäß geltendem Recht von dem gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens mit Genehmigung des Leitungsorgans unterzeichnetes Schreiben, demzufolge das bedeutende beaufsichtigte Kreditinstitut sämtliche Bedingungen gemäß Artikel 113 Absatz 6 der CRR auf Gruppenebene erfüllt,
- (vii) ein von einem externen unabhängigen Dritten oder von einer internen Rechtsabteilung erstelltes und von dem Leitungsorgan des Mutterunternehmens genehmigtes Rechtsgutachten, demzufolge über die im Gesellschaftsrecht verankerten Beschränkungen hinaus keine Hindernisse für die Übertragung von Mitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften (einschließlich Steuerrecht) oder rechtlich bindenden Vereinbarungen resultieren,
- (viii) eine von den gesetzlichen Vertretern und den Leitungsorganen des Mutterunternehmens und der Unternehmen der Gruppe, die Artikel 113 Absatz 6 der CRR anzuwenden beabsichtigten, unterzeichnete bzw. genehmigte Erklärung, der zufolge keine praktischen Hindernisse für die Übertragung von Mitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen.

4. LAUFZEIT VON RISIKOPOSITIONEN (Artikel 162 der CRR)

Bei Instituten, die keine Erlaubnis erhalten haben, für Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten, Zentralstaaten oder Zentralbanken eigene Verlustausfallquoten (LGD) oder eigene Umrechnungsfaktoren zu verwenden, ist die EZB der Auffassung, dass es angemessen ist, die Verwendung der effektiven Restlaufzeit (M) im Sinne von Artikel 162 Absatz 1 Unterabsatz 1 der CRR zu verlangen und die Verwendung der in Artikel 162 Absatz 2 festgelegten Laufzeit nicht zu gestatten.

5. ERHEBUNG VON DATEN (Artikel 179 der CRR)

Für die Zwecke des Artikels 179 Absatz 1 Unterabsatz 2 letzter Satz der CRR beabsichtigt die EZB, Kreditinstituten eine gewisse Flexibilität in der Anwendung der geforderten Standards für vor dem 1. Januar 2007 erhobene Daten einzuräumen, vorausgesetzt, die betreffenden Institute haben die entsprechenden Anpassungen

vorgenommen, um weitgehende Übereinstimmung mit der Ausfalldefinition des Artikels 178 oder der Verlustdefinition in Artikel 5 Absatz 2 der CRR herzustellen.

6. AUF EIGENEN SCHÄTZUNGEN BERUHENDE VOLATILITÄTSANPASSUNGEN (Artikel 225 Absatz 2 Buchstabe e der CRR)

Für die Zwecke des Artikels 225 Absatz 2 Buchstabe e der CRR ist die EZB der Ansicht, dass die Beibehaltung der festgelegten Anforderungen, wonach das Kreditinstitut einen kürzeren Beobachtungszeitraum zur Berechnung von Volatilitätsanpassungen zugrunde zu legen hat, nur in den Fällen angemessen ist, in denen vor der endgültigen Veröffentlichung dieses Leitfadens entsprechende Anforderungen gemäß nationalem Recht in Kraft sind.

7. ÜBERTRAGUNG EINES SIGNIFIKANTEN RISIKOS (Artikel 244 Absatz 2 und 245 Absatz 2 der CRR)

Die EZB kann es für erforderlich halten, im Einzelfall und gemäß den EBA-Leitlinien betreffend die Übertragung signifikanter Risiken²⁶ vom 7. Juli 2014 von der allgemeinen Annahme abzuweichen, dass in den beiden in den Artikeln 244 Absatz 2 und 245 Absatz 2 der CRR definierten Fällen in Bezug auf die traditionelle bzw. synthetische Verbriefung ein signifikantes Kreditrisiko übertragen wird.

8. VERWENDUNG DER AUF EINEM INTERNEN MODELL BERUHENDEN METHODE (Artikel 283 Absatz 3 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, Instituten nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls für begrenzte Zeit zu gestatten, die auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM) gemäß Artikel 283 Absatz 3 der CRR nacheinander auf verschiedene Geschäftstypen anzuwenden.

Für die Zwecke dieser Beurteilung plant die EZB zu berücksichtigen, ob

- (i) die anfängliche Abdeckung zum Zeitpunkt der Genehmigung Standardzins- und -devisenderivate umfasst und 50 % sowohl der risikogewichteten Aktiva (berechnet mit Risikopositionen auf Basis der gewählten, nicht auf einem internen Modell beruhenden Methode gemäß Artikel 271 Absatz 1 der CRR) als auch die Anzahl der Handelsgeschäfte (d. h. legale Transaktionen, keine „Single leg“-Transaktionen) abdeckt,
- (ii) innerhalb von drei Jahren eine Abdeckung von über 65 % in Bezug auf risikogewichtete Aktiva (auf Basis einer entweder auf internen Modellen oder nicht auf internen Modellen beruhenden Methode, je nach Handelsgeschäft) und von über 70 % in Bezug auf die Anzahl der Handelsgeschäfte (legale Transaktionen, keine „Single leg“-Transaktionen) im Verhältnis zum Gegenparteiausfallrisiko erreicht wird,
- (iii) von dem Kreditinstitut, wenn nach der Dreijahresfrist ein Anteil von mehr als 35 % (risikogewichtete Aktiva) oder 30 % (Anzahl der Handelsgeschäfte)

²⁶ Europäische Bankenaufsichtsbehörde, [Leitlinien zur Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos gemäß den Artikeln 243 und 244 der Verordnung 575/2013 \(EBA/GL/2014/05\)](#), Juli 2014.

außerhalb der auf einem internen Modell beruhenden Methode verbleibt, erwartet würde nachzuweisen, dass entweder die restlichen Transaktionsarten aufgrund fehlender Kalibrierungsdaten nicht modelliert werden können oder dass die genutzten Standardansatz-Risikopositionen ausreichend konservativ sind.

9. **BERECHNUNG DES RISIKOPOSITIONSWERTS FÜR DAS GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO (Artikel 284 Absätze 4 und 9 der CRR)**

Die EZB beabsichtigt, die Notwendigkeit, einen höheren α -Faktor als 1,4 zur Berechnung des Risikopositionswerts gemäß Artikel 284 Absatz 4 der CRR zu verlangen, auf Einzelfallbasis in Abhängigkeit von den Defiziten oder Risiken eines Modells zu bewerten. Darüber hinaus ist sie der Auffassung, dass α zu aufsichtlichen Zwecken grundsätzlich der im besagten Absatz angegebene Wert sein sollte.

10. **OPERATIONELLES RISIKO: BASISINDIKATORANSATZ (Artikel 315 Absatz 3 der CRR) UND STANDARDANSATZ (Artikel 317 der CRR) IN BEZUG AUF EIGENMITTELANFORDERUNGEN**

Im Fall einer Verschmelzung, eines Erwerbs oder einer Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen beabsichtigt die EZB, beide Optionen in jedem Artikel gemäß den darin enthaltenen Bedingungen auf Einzelfallbasis auszuüben.

11. **BERECHNUNG DER MASSZAHL DES RISIKOPOTENZIALS (Artikel 366 Absatz 4 der CRR)**

Die EZB ist der Ansicht, dass die Berechnung des Zuschlagsfaktors zur Berechnung der Eigenmittelanforderung im Sinne der Artikel 364 und 365 der CRR auf den hypothetischen und tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts entsprechend den in Artikel 366 Absatz 3 genannten Vorgaben basieren sollte.

Kapitel 4

Institutsbezogenes Sicherungssystem

1. Dieses Kapitel beschreibt die Politik der EZB hinsichtlich der Optionen und Ermessensspielräume, welche für Kreditinstitute relevant sind, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS) beigetreten sind.
2. Die Teile 1, 2 und 3 der CRR sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission regeln den relevanten Rechts- und Aufsichtsrahmen.
3. **AUSNAHMEN IN BEZUG AUF LIQUIDITÄTSANFORDERUNGEN (Artikel 8 Absatz 4 der CRR)**

Die EZB beabsichtigt, gemäß Artikel 8 Absatz 4 der CRR, Ausnahmen für Kreditinstitute zu gewähren, die dem gleichen institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, vorausgesetzt, dass alle in Artikel 113 Absatz 7 der CRR festgelegten

Bedingungen erfüllt sind. Die Meldepflichten auf der Ebene der einzelnen Teileinheit sind weiter einzuhalten.

Für die Zwecke dieser Bewertung kommen die im vorstehendem Kapitel 1 angeführten relevanten Spezifikationen und Dokumente zur Anwendung, insbesondere Punkt 1 bis 5, die sich auf die allgemeinen Bedingungen für alle Ausnahmen in Bezug auf Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 8 der CRR beziehen, sowie gegebenenfalls die weiteren Spezifikationen für Ausnahmen in Bezug auf die LCR und die NSFR.

Zusätzlich muss das Kreditinstitut folgende Unterlagen vorlegen:

- (i) einen Nachweis über die Erteilung einer rechtsgültigen Vertretungsvollmacht und eine Kopie der Unterschrift des bestellten Vertreters,
- (ii) einen Vertrag, aus dem hervorgeht, dass das teilkonsolidierte Unternehmen unwiderrufliche Kontrollrechte über die von dem Regelwerk zum Liquiditätsrisiko ausgenommenen Unternehmen hat.

4. ABZUG VON POSITIONEN BEI VORLIEGEN VON INSTITUTSBEZOGENEN SICHERUNGSSYSTEMEN (Artikel 49 Absatz 3 der CRR)

Die EZB erwartet, dass bis zur Umsetzung der in Artikel 430 Absatz 7 der CRR genannten technischen Durchführungsstandards die Informationen gemäß Artikel 49 Absatz 3 der CRR entsprechend den in diesem Abschnitt beschriebenen Spezifikationen gemeldet werden. Sobald die technischen Durchführungsstandards anzuwenden sind, werden die Spezifikationen zur Häufigkeit und zum Format der Meldungen überprüft und falls notwendig geändert.

Die EZB beabsichtigt, Instituten auf Einzelfallbasis zu gestatten, Positionen in Eigenmittelinstrumenten anderer Institute, die unter das gleiche Sicherungssystem fallen, für die Zwecke der Ermittlung der Eigenmittel auf Einzel- oder teilkonsolidierter Basis nicht in Abzug zu bringen, sofern die in Artikel 49 Absatz 3 der CRR festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Für die Zwecke dieser Bewertung wird die EZB berücksichtigen, ob die folgenden Kriterien, die die Voraussetzungen des Rechtsrahmens spezifizieren, erfüllt sind:

- (1) Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iv der CRR schreibt vor, dass die Gleichwertigkeit der erweiterten Zusammenfassungsverrechnung für das institutsbezogene Sicherungssystem mit den Bestimmungen der Richtlinie 86/635/EWG²⁷, die die konsolidierten Abschlüsse von Kreditinstitutengruppen regelt, nachzuweisen ist. Die Berechnung muss durch einen externen Abschlussprüfer geprüft und die Mehrfachbelegung anererkennungsfähiger Eigenmittelbestandteile und jede etwaige unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungssystems bei der Berechnung beseitigt werden.

²⁷ Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

- (i) Der für die Prüfung der erweiterten Zusammenfassungsverrechnung zuständige externe Prüfer muss jährlich bestätigen, dass
 - (a) die Aggregationsmethode gewährleistet, dass alle gruppeninternen Risikopositionen beseitigt werden,
 - (b) die Mehrfachbelegung anerkennungsfähiger Eigenmittelbestandteile und jede etwaige unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungssystems bei der Berechnung beseitigt wurden,
 - (c) keine anderen Transaktionen der Mitglieder des institutsbezogenen Sicherungssystems zu einer unangemessenen Bildung von Eigenmitteln auf konsolidierter Ebene geführt haben.
- (2) Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iv letzter Satz der CRR muss die konsolidierte Bilanz oder die erweiterte Zusammenfassungsverrechnung des institutsbezogenen Sicherungssystems den zuständigen Behörden mindestens ebenso häufig vorgelegt werden, wie in den in Artikel 430 Absatz 7 der CRR genannten technischen Durchführungsstandards vorgeschrieben. Bis die technischen Durchführungsstandards anzuwenden sind, müssen folgende Meldestandards eingehalten werden:
 - (i) Informationen zur konsolidierten Bilanz oder erweiterten Zusammenfassungsverrechnung müssen mindestens halbjährlich gemeldet werden.
 - (ii) Die Informationen zur konsolidierten Bilanz oder zur erweiterten Zusammenfassungsverrechnung müssen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/13) wie folgt erfüllen:
 - (a) Institutsbezogene Sicherungssysteme, die eine konsolidierte Bilanz nach IFRS erstellen, müssen vollständige FINREP-Meldungen einreichen.
 - (b) Alle anderen institutsbezogenen Sicherungssysteme müssen Datenpunkte der aufsichtlichen Finanzmeldungen zur Verfügung stellen (Anhang IV der Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13)). Die institutsbezogenen Sicherungssysteme müssen nur Datenpunkte der aufsichtlichen Finanzmeldungen melden, die durch alle Mitgliedsinstitute eines institutsbezogenen Sicherungssystems auf Einzelbasis gemeldet werden müssen.
- (3) Nach Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer v der CRR müssen die in ein institutsbezogenes Sicherungssystem einbezogenen Institute zusammen auf konsolidierter Basis oder auf Basis der erweiterten Zusammenfassungsverrechnung die Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 der CRR erfüllen und die Erfüllung dieser Anforderungen nach Maßgabe des Artikels 430 der CRR melden. Die

EZB wird bei der Bewertung der Erfüllung dieses Kriteriums die folgenden Faktoren berücksichtigen.

- (i) Alle gruppeninternen Risikopositionen und Beteiligungen zwischen Mitgliedern eines institutsbezogenen Sicherungssystems müssen innerhalb der Konsolidierung/Aggregation beseitigt werden.
 - (ii) Die von den Mitgliedsinstituten eines institutsbezogenen Sicherungssystems zur Verfügung gestellten Daten müssen auf den gleichen Rechnungslegungsstandards basieren oder es muss eine adäquate Transformationsberechnung durchgeführt werden.
 - (iii) Das für die Erstellung der konsolidierten Eigenmittelmeldungen verantwortliche Unternehmen muss eine adäquate Qualitätssicherung für die von den Mitgliedsinstituten eines institutsbezogenen Sicherungssystems zur Verfügung gestellten Daten durchführen und in regelmäßigen Abständen seine eigenen IT-Systeme überprüfen, die für die Erstellung der konsolidierten Meldung eingesetzt werden.
 - (iv) Es muss eine mindestens vierteljährliche Meldefrequenz eingehalten werden (bis die in Artikel 430 Absatz 7 der CRR genannten technischen Durchführungsstandards anzuwenden sind).
 - (v) Die Meldung muss anhand der in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission enthaltenen COREP-Meldebögen erfolgen (bis die in Artikel 430 Absatz 7 der CRR genannten technischen Durchführungsstandards anzuwenden sind). Die Meldungen zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen auf Basis der erweiterten Zusammenfassungsverrechnung müssen auf Einzelmeldungen zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen der Mitgliedsinstitute eines institutsbezogenen Sicherungssystems basieren.
- (4) Bei der Bewertung für die Zwecke des Artikels 49 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer v Satz 2 der CRR, ob innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems der Abzug von Beteiligungen, die Genossen oder nicht dem System angehörenden Rechtsträgern gehören, erforderlich ist, wird die EZB einen solchen Abzug nicht verlangen, wenn die Mehrfachbelegung möglicher Eigenmittelbestandteile und jede etwaige unangemessene Schaffung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungssystems und dem Minderheitsaktionär – sofern dieser ein Institut ist – beseitigt wird. Die EZB wird berücksichtigen:
- (i) den Umfang, in dem Minderheitsbeteiligungen, die von nicht dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörenden Instituten gehalten werden, in die Berechnung von Eigenmitteln auf konsolidierter/aggregierter Ebene einbezogen werden,
 - (ii) ob die Minderheitsbeteiligungen implizit in den Gesamteigenmitteln der Institute enthalten sind, in deren Eigentum sie stehen,

- (iii) ob das institutsbezogene Sicherungssystem bei der Ermittlung der Eigenmittel auf konsolidierter/erweiterter aggregierter Basis in Bezug auf Minderheitsbeteiligungen, die von nicht dem System angehörenden Körperschaften gehalten werden, die Artikel 84, 85 und 86 der CRR anwendet.

5. ANERKENNUNG VON INSTITUTSBEZOGENEN SICHERUNGSSYSTEMEN FÜR AUFSICHTSZWECKE (Artikel 113 Absatz 7 der CRR)

Im vorliegenden Abschnitt werden die konkreten Kriterien festgelegt, welche die EZB bei der Prüfung individueller Anträge beaufsichtigter Mitgliedsinstitute eines IPS auf Erteilung der aufsichtlichen Erlaubnis nach Artikel 113 Absatz 7 der CRR zugrunde legen wird.

Die EZB erteilt Instituten auf Einzelfallbasis die Erlaubnis, Risikopositionen gegenüber Gegenparteien, mit denen das jeweilige Institut ein IPS gebildet hat, von den Anforderungen nach Artikel 113 Absatz 1 der CRR auszunehmen und diesen Risikopositionen ein Risikogewicht von 0 % zuzuweisen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 113 Absatz 7 der CRR erfüllt sind.

Bevor die EZB eine detaillierte aufsichtliche Bewertung auf der Grundlage von Artikel 113 Absatz 7 Buchstaben a bis i der CRR vornimmt, prüft sie, ob ein IPS für den Fall, dass die finanzielle Situation eines teilnehmenden Instituts im Hinblick auf Liquidität und/oder Solvenz sehr angespannt ist, genügend Unterstützung gewähren kann. Artikel 113 Absatz 7 der CRR legt keinen bestimmten Zeitpunkt fest, an dem Unterstützung gewährt werden muss, um Liquidität und Solvenz zu gewährleisten und eine Insolvenz zu vermeiden. Das IPS sollte durch proaktive und rechtzeitige Maßnahmen gewährleisten, dass seine Mitgliedsinstitute die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen einhalten. Reichen diese präventiven Maßnahmen nicht aus, muss das IPS über materielle oder finanzielle Unterstützung entscheiden. Ein Tätigwerden des IPS gilt spätestens dann als ausgelöst, wenn keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts durch andere Maßnahmen, einschließlich der im Sanierungsplan vorgesehenen Maßnahmen, abgewendet werden kann. Die vertraglichen oder satzungsmäßigen Regelungen des IPS sollten eine breite Palette von Maßnahmen, Verfahren und Mechanismen enthalten, die den Rahmen für seine Tätigkeit bilden. Dieser Rahmen sollte eine Reihe verfügbarer Maßnahmen vorsehen, darunter sowohl weniger einschneidende Maßnahmen, z. B. eine genauere Überwachung der Mitgliedsinstitute auf der Grundlage relevanter Indikatoren und zusätzlicher Meldepflichten, als auch intensivere Maßnahmen, die angesichts der Risikoexposition des begünstigten Mitgliedsinstituts des IPS und der Schwere seiner finanziellen Engpässe angemessen sind, einschließlich direkter Kapital- und Liquiditätsunterstützung.

Bei der Prüfung, ob diese Erlaubnis zu gewähren ist, trägt die EZB den folgenden Gesichtspunkten Rechnung:

- (1) Gemäß Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 113 Absatz 6 Buchstaben a und d der CRR prüft die EZB, ob

- (i) die Gegenpartei ein Institut, ein Finanzinstitut oder ein Anbieter von Nebendienstleistungen ist und angemessenen Aufsichtsvorschriften unterliegt,
 - (ii) die Mitglieder des IPS, die die Erlaubnis beantragen, ihren Sitz in demselben Mitgliedstaat haben.
- (2) Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung nach Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 113 Absatz 6 Buchstabe e der CRR, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Institut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Institut durch die Gegenpartei weder vorhanden noch abzusehen ist, wird die EZB untersuchen, ob
- (i) die Übertragbarkeit von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten nicht durch die Beteiligungs- und Rechtsstruktur der Mitglieder des IPS erschwert werden,
 - (ii) das formelle Beschlussfassungsverfahren zur Übertragung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unverzügliche Übertragungen gewährleistet,
 - (iii) die Satzungen der Mitglieder des IPS, Gesellschaftsverträge oder andere bekannte Verträge keine Bestimmungen enthalten, welche die Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die Gegenpartei behindern könnten,
 - (iv) in der Vergangenheit keine ernsthaften Managementschwierigkeiten oder Corporate-Governance-Probleme im Zusammenhang mit den Mitgliedern des IPS aufgetreten sind, die eine unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten beeinträchtigen könnten,
 - (v) Dritte keine Kontrolle über die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten ausüben oder diese verhindern können,
 - (vi) soweit es im Hinblick auf den bisherigen Mittelfluss zwischen Mitgliedern des IPS Anzeichen dafür gibt, dass die Fähigkeit zur raschen Übertragung von Mitteln oder Rückzahlung von Verbindlichkeiten vorhanden ist, dies berücksichtigt wird,
 - (vii) der Vermittlerrolle institutsbezogener Sicherungssysteme beim Krisenmanagement und ihrer Verantwortung für die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Unterstützung angeschlagener Mitglieder entscheidende Bedeutung zukommt.
- (3) Bei der Prüfung, ob die Voraussetzung nach Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe b der CRR vorliegt, d. h. eine Haftungsvereinbarung, die sicherstellt,

dass das IPS die von ihm zugesagte Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann, wird die EZB die folgenden Faktoren berücksichtigen.

- (i) Die Regelungen des IPS enthalten eine breite Palette an Maßnahmen, Verfahren und Mechanismen, die den Rahmen für die Tätigkeit des IPS definieren. Dieser Rahmen sollte eine Reihe verfügbarer Maßnahmen vorsehen, darunter sowohl weniger einschneidende Maßnahmen als auch intensivere Maßnahmen, die angesichts der Risikoexposition des begünstigten Mitgliedsinstituts des IPS und der Schwere seiner finanziellen Engpässe angemessen sind, einschließlich direkter Kapital- und Liquiditätsunterstützung. Die Unterstützung durch das IPS kann an Bedingungen geknüpft sein, z. B. an die Umsetzung bestimmter Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen durch das betreffende Institut.
- (ii) Die Organisations- und Leitungsstruktur des IPS und das Verfahren zur Beschlussfassung betreffend Unterstützungsmaßnahmen ermöglichen eine zeitnahe Unterstützung.
- (iii) Das IPS hat eindeutig zugesagt, Unterstützung zu leisten, wenn ein Mitgliedsinstitut des IPS trotz vorheriger Risikoüberwachung und Frühinterventionsmaßnahmen tatsächlich oder wahrscheinlich zahlungsunfähig oder illiquide wird. Darüber hinaus sollte das IPS gewährleisten, dass seine Mitgliedsinstitute die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen einhalten.
- (iv) Das IPS führt in regelmäßigen Abständen Stresstests durch, um potenzielle Maßnahmen zur Kapital- und Liquiditätsunterstützung zu quantifizieren.
- (v) Die Risikoabsorptionsfähigkeit des IPS (bestehend aus eingezahlten Mitteln, potenziellen nachträglichen Zahlungen und vergleichbaren Verpflichtungen) ist ausreichend, um potenzielle Unterstützungsmaßnahmen zugunsten seiner Mitglieder abzudecken.
- (vi) Ein Ex-ante-Fonds wurde geschaffen, um zu gewährleisten, dass dem IPS jederzeit Mittel für Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.
 - (a) Die Beitragszahlungen an den Ex-ante-Fonds erfolgen nach einem klar festgelegten Rahmen.
 - (b) Die Mittel werden ausschließlich in liquide und sichere Anlagen investiert, die jederzeit liquidiert werden können und deren Wert nicht von der Solvenz und Liquidität der Mitglieder des IPS und ihrer Tochterunternehmen abhängt.
 - (c) Bei der Bestimmung der Mindestzielausstattung des Ex-ante-Fonds werden die Ergebnisse des Stresstests des IPS berücksichtigt.
 - (d) Ein angemessener Sockel-/Mindestbetrag für den Ex-ante-Fonds wird festgelegt, um die sofortige Verfügbarkeit der Mittel zu gewährleisten.

Institutsbezogene Sicherungssysteme können als Einlagensicherungssysteme im Sinne der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme²⁸ anerkannt werden und können unter den in den jeweiligen nationalen Gesetzen festgelegten Bedingungen die Erlaubnis erhalten, die verfügbaren Finanzmittel für andere Maßnahmen zu verwenden, um den Ausfall eines Kreditinstituts zu verhindern. In diesem Fall berücksichtigt die EZB die verfügbaren Finanzmittel bei der Prüfung der Verfügbarkeit von Mitteln für die Gewährung der Unterstützung, wobei sie den unterschiedlichen Zwecken eines IPS (das auf den Schutz seiner Mitglieder ausgerichtet ist) und eines Einlagensicherungssystems (das in erster Linie Einleger vor den Folgen der Insolvenz eines Kreditinstituts schützen soll) Rechnung trägt.

- (4) Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe c der CRR bestimmt, dass das IPS über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken verfügen muss, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituation der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Möglichkeiten der Einflussnahme, und diese Systeme eine angemessene Überwachung von ausgefallenen Positionen gemäß Artikel 178 Absatz 1 der CRR sicherstellen müssen. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung untersucht die EZB, ob
- (i) die Mitgliedsinstitute des IPS verpflichtet sind, dem Leitungsgremium des IPS in regelmäßigen Abständen aktuelle Informationen über ihre Risikosituation zu übermitteln, einschließlich Informationen über ihre Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen,
 - (ii) entsprechende geeignete Datenfluss- und IT-Systeme vorhanden sind,
 - (iii) das Leitungsgremium des IPS einheitlich geregelte Standards und Methoden für den Rahmen festlegt, der von den Mitgliedern des IPS beim Risikomanagement anzuwenden ist,
 - (iv) es zwecks Überwachung und Einstufung der Risiken durch das IPS eine gemeinsame Definition der Risiken gibt, in allen Instituten die gleichen Risikokategorien überwacht werden und bei der Quantifizierung der Risiken das gleiche Konfidenzniveau und der gleiche Zeithorizont zugrunde gelegt werden,
 - (v) die IPS-Systeme zur Überwachung und Einstufung von Risiken die Mitglieder des IPS entsprechend ihrer Risikosituation einstufen, d. h. das IPS sollte verschiedene Kategorien festlegen, denen seine Mitglieder zugeordnet werden, sodass frühzeitige Interventionen ermöglicht werden,
 - (vi) das IPS die Möglichkeit hat, auf die Risikosituation seiner Mitglieder Einfluss zu nehmen, indem es Anweisungen, Empfehlungen usw. ausgibt,

²⁸ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

um z. B. bestimmte Tätigkeiten zu beschränken oder eine Reduzierung bestimmter Risiken zu verlangen.

- (5) Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung nach Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe d der CRR, dass das IPS eine eigene Risikobewertung durchführt, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, untersucht die EZB, ob
 - (i) das IPS die Risiken und Schwachstellen des Sektors, dem seine Mitgliedsinstitute angehören, in regelmäßigen Abständen bewertet,
 - (ii) die Ergebnisse der Risikobewertungen, die vom Leitungsgremium des IPS durchgeführt werden, in einem Bericht oder einem sonstigen Dokument zusammengefasst sind und den jeweiligen Beschlussorganen des IPS und/oder den Mitgliedern des IPS kurz nach der Fertigstellung übermittelt werden,
 - (iii) einzelne Mitglieder nach Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe c über ihre Risikoeinstufung durch das IPS informiert werden.
- (6) Nach Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe e der CRR muss das IPS jährlich einen konsolidierten Bericht mit der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht und dem Risikobericht über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, der aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht und dem Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung untersucht die EZB, ob
 - (i) der konsolidierte oder aggregierte Bericht von einem unabhängigen externen Prüfer auf der Grundlage des maßgeblichen Rechnungslegungsrahmens oder gegebenenfalls der maßgeblichen Aggregationsmethode geprüft wird,
 - (ii) der externe Prüfer verpflichtet ist, ein Prüfungsurteil abzugeben,
 - (iii) alle Mitglieder des IPS, die Tochterunternehmen aller Mitglieder des IPS, etwaige zwischengeschaltete Strukturen wie Holdinggesellschaften und die spezielle Einrichtung, die das IPS selbst leitet (sofern es sich um eine juristische Person handelt), in den Konsolidierungs-/Aggregationskreis einbezogen sind,
 - (iv) in Fällen, in denen das IPS einen Bericht mit der aggregierten Bilanz und eine aggregierte Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, die Aggregationsmethode gewährleisten kann, dass alle gruppeninternen Risikopositionen beseitigt werden.
- (7) Gemäß Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe f der CRR prüft die EZB, ob
 - (i) der Vertrag oder die satzungsmäßigen Vereinbarungen eine Bestimmung enthalten, nach der die Mitglieder des IPS verpflichtet sind, ihre Absicht, aus dem System auszuscheiden, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden.

- (8) Nach Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe g der CRR ist die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anererkennungsfähigen Bestandteilen („Mehrfachbelegung“) sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS zu unterlassen. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung untersucht die EZB, ob
 - (i) der externe Prüfer, der für die Prüfung des konsolidierten oder aggregierten Finanzberichts zuständig ist, bestätigen kann, dass eine Mehrfachbelegung sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wurde,
 - (ii) etwaige Transaktionen der Mitglieder des IPS zu einer unangemessenen Bildung von Eigenmitteln auf Einzelbasis, teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis geführt haben.
- (9) Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung nach Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe h der CRR, dass sich das IPS auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil stützen muss, berücksichtigt die EZB die folgenden Faktoren.
 - (i) Das IPS sollte (unter den Instituten, die teilnahmeberechtigt sind) über genügend Mitglieder verfügen, sodass die Deckung etwaiger von ihm durchzuführender Unterstützungsmaßnahmen gewährleistet ist.
 - (ii) Bei der Prüfung des Geschäftsprofils sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen: Geschäftsmodell, Geschäftsstrategie, Größe, Kunden, regionaler Schwerpunkt, Produkte, Finanzierungsstruktur, Hauptrisikokategorien, Vertriebskooperations- und Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Mitgliedern des IPS usw.
 - (iii) Die verschiedenen Geschäftsprofile der Mitgliedsinstitute des IPS sollten die Überwachung und Einstufung ihrer Risikosituationen anhand der vom IPS eingeführten einheitlich geregelten Systeme ermöglichen (Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe c der CRR).
 - (iv) Die IPS-Sektoren basieren häufig auf Kooperationen, d. h. Zentralinstitute und sonstige spezialisierte Institute des Netzwerks bieten anderen Mitgliedern des IPS Produkte und Dienstleistungen an. Bei der Prüfung der Homogenität der Geschäftsprofile berücksichtigt die EZB, inwieweit die Geschäftstätigkeiten der Mitglieder des IPS mit dessen Netzwerk verbunden sind (Produkte und Dienstleistungen für lokale Banken, Dienstleistungen für gemeinsame Kunden, Kapitalmarktaktivitäten usw.).
- 6. ANDERE AUSNAHMEN UND RELEVANTE BESTIMMUNGEN FÜR KREDITINSTITUTE, DIE EINEM INSTITUTSBEZOGENEN SICHERUNGSSYSTEM BEIGETRETEN SIND

Wird eine Erlaubnis gemäß Artikel 113 Absatz 7 der CRR erteilt, hat dies unmittelbar zur Folge, dass die Kreditinstitute den „Standardansatz“ auf die in Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe f der CRR genannten Risikopositionen dauerhaft anwenden dürfen.

Darüber hinaus sind die betreffenden Risikopositionen von der Anwendung des Artikels 395 Absatz 1 der CRR auf Obergrenzen für Großkredite ausgenommen.

Ferner ist die Anwendung von Artikel 113 Absatz 7 der CRR eine der Voraussetzungen für die Erteilung zusätzlicher Erlaubnisse zugunsten von Mitgliedern eines IPS: (i) die Anwendung niedrigerer Abfluss- und höherer Zufluss-Prozentsätze für die Berechnung der LCR (Artikel 422 Absatz 8 und Artikel 425 Absatz 4 der CRR in Verbindung mit den Artikeln 29 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission), (ii) die Gewährung einer Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und (iii) die Anwendung von höheren Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung oder niedrigeren Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung (Artikel 428h der CRR). Die von der EZB auf diese Optionen und Ermessensspielräume angewandte Politik ist in Kapitel 6 dieses Leitfadens festgelegt.

Kapitel 5 Großkredite

1. In diesem Kapitel wird die Politik der EZB in Bezug auf die Behandlung von Großkrediten erläutert.
2. Teil 4 der CRR bildet den relevanten Rechtsrahmen.
3. ERFÜLLUNG DER ANFORDERUNGEN FÜR GROßKREDITE (Artikel 395 und 396 der CRR)

Überschreiten die Risikopositionen von Kreditinstituten ausnahmsweise die in Artikel 395 Absatz 1 der CRR festgelegte Obergrenze, beabsichtigt die EZB, gemäß Artikel 396 Absatz 1 eine begrenzte Frist einzuräumen, bis zu deren Ablauf die Obergrenze wieder eingehalten werden muss.

Für die Zwecke dieser Bewertung überprüft die EZB genauer, ob eine unverzügliche Berichtigung tragfähig ist oder nicht. Für den Fall, dass eine solche Berichtigung nicht tragfähig ist, würde die EZB es für angemessen erachten, eine Frist festzusetzen, bis zu der eine rasche Berichtigung erforderlich wäre. Darüber hinaus müsste das Kreditinstitut nachweisen, dass die Nichteinhaltung der Obergrenze nicht auf die übliche Politik für den Abschluss gewöhnlicher Kreditrisikopositionen zurückzuführen ist. Die EZB hält es jedoch selbst in diesen Ausnahmefällen im Sinne von Artikel 396 Absatz 1 nicht für angemessen zu gestatten, dass die Risikoposition 100 % des Kernkapitals des Kreditinstituts übersteigt.

4. AUSNAHMEN VON DEN OBERGRENZEN FÜR GROßKREDITE:
GRUPPENINTERNE KREDITE IN DRITTLÄNDERN (Artikel 400 Absatz 2 Buchstabe c der CRR)

Die EZB beabsichtigt, die in Artikel 400 Absatz 2 Buchstabe c der CRR aufgeführten Risikopositionen ganz oder teilweise insoweit von der in Artikel 395 Absatz 1 der CRR

festgelegten Obergrenze für Großkredite auszunehmen, wie diese Risikopositionen gegenüber in Drittländern niedergelassenen Unternehmen bestehen, vorausgesetzt, dass die in Artikel 400 Absatz 3 der CRR angegebenen Anforderungen erfüllt sind. Die EZB beabsichtigt, solche Ausnahmen erst nach Durchführung einer vorherigen Prüfung des jeweiligen Einzelfalls und nach Antragstellung des Kreditinstituts zu gewähren.

Kreditinstitute sollten in ihrem Antrag angeben, ob sie eine vollständige Ausnahme der Risikopositionen oder eine Ausnahme lediglich für einen bestimmten Teil ihrer Risikopositionen beantragen. Die EZB wird den beantragten Umfang der Ausnahme bei der Durchführung der vorherigen Prüfung des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigen.

Für die Zwecke der Bewertung, ob zusätzlich zu den unter Nummer 1 und 2 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2016/445 angegebenen allgemein anwendbaren Faktoren die Bedingungen in Artikel 400 Absatz 3 der CRR erfüllt sind, wird die EZB vor dem Hintergrund der besonderen Umstände des einzelnen Kreditinstituts gegebenenfalls der folgenden nicht abschließenden Liste von Faktoren Rechnung tragen.

- (i) Es bestehen adäquate Vereinbarungen, die der EZB ermöglichen, auf permanenter Basis Informationen einschließlich personenbezogener Daten auszutauschen und mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, die für die Beaufsichtigung der Gegenpartei zuständig sind.
- (ii) Das antragstellende Kreditinstitut ist in der Lage, ausreichende regelmäßige Informationen über diejenigen Unternehmen in Drittländern vorzulegen, gegenüber denen es Risikopositionen eingegangen ist oder eingehen möchte, die unter die beantragte Ausnahme fallen würden, sollte sie gewährt werden. Bestehen für das antragstellende Kreditinstitut Hindernisse bei der Bereitstellung dieser Informationen, zum Beispiel aufgrund eines Verbots durch den im Drittland anzuwendenden Rechtsrahmen, so sollte dies in der Regel als ein wichtiger Faktor betrachtet werden, der gegen die Gewährung der beantragten Ausnahme spricht.
- (iii) Die Buchungsverfahren des Kreditinstituts sind sowohl auf Ebene des Einzelunternehmens als auch auf konsolidierter Ebene auf die Risikomanagementstrategie und die Risikokontrollmechanismen abgestimmt. Um dies zu bewerten, sollte insbesondere für die Zwecke der Festlegung der Bedingungen einer möglichen teilweisen Ausnahme der allgemeinen Politik der EZB im Hinblick auf Buchungsverfahren Rechnung getragen werden.
- (iv) Die Struktur des Teils der Gruppe, der seinen Sitz außerhalb der EU hat, behindert nicht die rechtzeitige Rückzahlung der Risikoposition durch die Gegenpartei an das Kreditinstitut.

- (v) Es hat bisher keine relevanten negativen Präzedenzfälle im Zusammenhang mit der Übertragung von Mitteln durch die Gegenpartei an das Kreditinstitut gegeben.
- (vi) Das Kreditinstitut hat Kapazitäten für eine solide Sicherheitenverwaltung und eine unabhängige Preisüberprüfung aufgebaut, um sicherzustellen, dass (a) gruppeninterne Risikopositionen unabhängig quantifiziert werden, (b) die erhaltenen Sicherheiten von guter Qualität sind und von denen anderer Unternehmen der Gruppe getrennt werden und (c) Streitfälle unverzüglich geregelt werden.
- (vii) Die Ausnahme hat keine unverhältnismäßig negativen Auswirkungen auf den bevorzugten Abwicklungsansatz.

- **Dokumentation in Bezug auf Genehmigungsbeschlüsse gemäß Artikel 400 Absatz 2 Buchstabe c für gruppeninterne Risikopositionen in Drittländern**

Für die Zwecke der Bewertung(en) gemäß Artikel 400 Absatz 2 Buchstabe c der CRR hat das antragstellende Kreditinstitut alle gemäß Nummer 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2016/445 erforderlichen Unterlagen einzureichen, sofern sie der EZB nicht bereits aufgrund anderer Verordnungen, Beschlüsse oder Anforderungen vorgelegt wurden. Darüber hinaus sollte das Kreditinstitut auch die folgenden Unterlagen vorlegen:

- (1) eine Beschreibung der rechtlichen Struktur der Gruppe, in der alle Unternehmen in Drittländern dargestellt sind, gegenüber denen das antragstellende Kreditinstitut Risikopositionen eingegangen ist oder eingehen möchte, die unter die beantragte Ausnahme fallen würden, sollte sie gewährt werden,
- (2) eine vom Bevollmächtigten unterzeichnete und vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung, in der bestätigt wird, dass
 - (i) das antragstellende Kreditinstitut ausreichende regelmäßige Informationen zu denjenigen Unternehmen in Drittländern vorlegen kann, gegenüber denen es Risikopositionen eingegangen ist oder eingehen möchte, die von der Obergrenze für Großkredite ausgenommen wären, sollte die Ausnahme gewährt werden,
 - (ii) es in dem in den betreffenden Drittländern geltenden Rechtsrahmen keine Hindernisse gibt, die verhindern, dass das antragstellende Kreditinstitut der EZB relevante Informationen zur Verfügung stellt,
 - (iii) die Buchungsverfahren des Kreditinstituts sowohl auf Ebene des Einzelunternehmens als auch auf konsolidierter Ebene auf die Risikomanagementstrategie und die Risikokontrollmechanismen abgestimmt sind,
 - (iv) die Struktur des Teils der Gruppe, der seinen Sitz außerhalb der EU hat, die rechtzeitige Rückzahlung der Risikoposition durch die Gegenpartei an das Kreditinstitut nicht behindert,

- (v) es bislang keine relevanten negativen Präzedenzfälle im Zusammenhang mit der Übertragung von Mitteln durch die Gegenpartei an das Kreditinstitut gegeben hat,
- (vi) das Kreditinstitut gegebenenfalls Kapazitäten für eine solide Sicherheitenverwaltung und eine unabhängige Preisüberprüfung aufgebaut hat, um sicherzustellen, dass (i) gruppeninterne Risikopositionen unabhängig quantifiziert werden, (ii) die erhaltenen Sicherheiten von guter Qualität sind und von denen anderer Unternehmen der Gruppe getrennt werden und (iii) Streitfälle unverzüglich geregelt werden.

Die EZB erwartet, dass die Kreditinstitute sie über jede wesentliche Änderung der Umstände informiert, die die Erfüllung der in Artikel 400 Absatz 3 der CRR festgelegten Bedingungen beeinträchtigen würde.

Kapitel 6

Liquidität

1. In diesem Kapitel wird die Politik der EZB im Hinblick auf die Erfüllung von Liquiditätsanforderungen und Liquiditätsmeldepflichten erläutert.
2. Den Rechtsrahmen für Liquiditätsanforderungen und Meldepflichten bilden Teil 6 der CRR und die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, in der die in der EU anwendbare Liquiditätsdeckungsquote geregelt ist und die Bedingungen für die Bildung eines Liquiditätspuffers und die Berechnung von Liquiditätsab- und -zuflüssen festgelegt sind. Diese Verordnung trat am 1. Oktober 2015 in Kraft.
3. ERFÜLLUNG DER LIQUIDITÄTSANFORDERUNGEN (Artikel 414 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, auf Einzelfallbasis weniger häufige (als tägliche) Meldungen und eine längere Meldefrist (als zum Ende eines Geschäftstags) zuzulassen, wenn ein Kreditinstitut die in Artikel 412 Absatz 1 der CRR festgelegte und in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission näher spezifizierte Liquiditätsdeckungsanforderung oder die in Artikel 413 Absatz 1 der CRR festgelegte und in Teil 6 Titel IV der CRR näher spezifizierte Anforderung an die stabile Refinanzierung gemäß den in Artikel 414 der CRR festgelegten Bedingungen nicht erfüllt oder davon ausgeht, dass es diese Anforderung nicht erfüllen wird. Wenn die EZB erwägt, diese Erlaubnis zu geben, berücksichtigt sie den im Verhältnis zur NSFR kürzeren Zeithorizont der LCR und trägt so der Tatsache Rechnung, dass häufigere Liquiditätsmeldungen vergleichsweise wichtiger sind, wenn Kreditinstitute ihre Liquiditätsdeckungsanforderung nicht erfüllen oder davon ausgehen, dass sie diese Anforderung nicht erfüllen werden, als wenn Kreditinstitute die Anforderung an ihre stabile Refinanzierung nicht erfüllen oder davon ausgehen, dass sie diese Anforderung nicht erfüllen werden.

Neben den vorgenannten Anforderungen würde die EZB im Falle einer Liquiditätskrise erwägen, gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe j der SSM-Verordnung für Kreditinstitute zusätzliche Meldepflichten vorzuschreiben.

4. WÄHRUNGSINKONGRUENZEN (Artikel 8 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

Artikel 8 Absatz 6 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, gemäß dem die Kreditinstitute dafür sorgen müssen, dass die Denomination ihrer liquiden Aktiva der Währungsverteilung ihrer Netto-Liquiditätsabflüsse entspricht, verlangt von Kreditinstituten nicht, dass sie in Bezug auf die LCR in bedeutenden Währungen (wie in Artikel 415 Absatz 2 der CRR definiert) eine LCR von 100 % erreichen. Stattdessen wird die EZB potenzielle Inkongruenzen vor dem Hintergrund der in Artikel 8 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission angeführten Faktoren bewerten. Die EZB wird auch die institutsspezifischen Notfallpläne zur Beseitigung von Währungsinkongruenzen bei einem spezifischen und/oder marktweiten Stressszenario berücksichtigen. Auf der Grundlage der oben genannten Bewertung kann die EZB dann gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission auf Einzelfallbasis gegebenenfalls Grenzwerte für Netto-Liquiditätsabflüsse festlegen, um Währungsinkongruenzen Rechnung zu tragen.

Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die EZB auch ganz allgemein Risiken im Zusammenhang mit Währungsinkongruenzen überwachen wird, indem sie auch Währungsinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva mit einer über den Zeithorizont von 30 Kalendertagen der LCR hinausgehenden effektiven Restlaufzeit prüft.

5. DIVERSIFIZIERUNG VON BESTÄNDEN LIQUIDER AKTIVA (Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

Die EZB beabsichtigt, Kreditinstituten zum Zweck der Diversifizierung ihrer Bestände liquider Aktiva auf Einzelfallbasis eventuell über einen SREP-Beschluss umzusetzende, jährlich zu überprüfende Beschränkungen oder Anforderungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission aufzuerlegen. In diesem Zusammenhang wird die EZB in jedem Einzelfall die Konzentrationsschwellenwerte für jede Anlageklasse und schwerpunktmäßig insbesondere die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten gedeckten Schuldverschreibungen prüfen, wenn diese insgesamt mehr als 60 % des Gesamtbetrags der liquiden Aktiva nach Abzug anwendbarer Abschläge ausmachen.

Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die EZB auch ganz allgemein überwachen wird, ob Kreditinstitute gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission über Strategien und Beschränkungen verfügen, um sicherzustellen, dass die Bestände liquider Aktiva, aus denen sich ihr Liquiditätspuffer zusammensetzt, jederzeit angemessen diversifiziert sind.

6. MANAGEMENT VON BESTÄNDEN LIQUIDER AKTIVA (Artikel 8 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission beabsichtigt die EZB, Kreditinstituten die Kombination der in

Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung festgelegten Ansätze auf konsolidierter Basis oder auf der Ebene der Liquiditätsuntergruppe zu gestatten, wenn eine Ausnahme in Bezug auf Liquiditätsanforderungen auf der Einzelebene gemäß Artikel 8 der CRR gewährt wurde. Kreditinstituten kann auf Einzelebene auch gestattet werden, beide Ansätze zu kombinieren, vorausgesetzt, sie können darlegen, weshalb der kombinierte Ansatz erforderlich ist.

7. ZUSÄTZLICHE LIQUIDITÄTSABFLÜSSE IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN (Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

In Bezug auf die Feststellung der Produkte und Dienstleistungen, die unter Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission fallen, erwartet die EZB, dass die Kreditinstitute die übergeordneten Grundsätze und die Beispiele der EBA im ersten Bericht der EBA über die Umsetzung der LCR in der EU²⁹ oder aus künftigen Veröffentlichungen und Spezifikationen zu diesem Thema berücksichtigen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission wird die EZB von den Kreditinstituten mindestens jährlich Informationen zu den Produkten und Dienstleistungen nach Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erheben, für die die Wahrscheinlichkeit und der potenzielle Umfang solcher Liquiditätsabflüsse wesentlich sind. Die EZB legt die anzuwendenden Abflussraten fest, indem sie entweder die Abflussraten der Kreditinstitute übernimmt oder selbst Abflussraten festsetzt.

8. HÖHERE ABFLUSSRATEN (Artikel 25 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

Die EZB beabsichtigt, aufsichtliche Abflussraten gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zu erlassen, insbesondere in Fällen, in denen

- (i) empirisch belegt werden kann, dass die für bestimmte Privatkundeneinlagen beobachtete tatsächliche Abflussrate über der in der Verordnung festgelegten Rate für Privatkundeneinlagen mit höherem Risiko liegt,
- (ii) bestimmte Kreditinstitute eine aggressive Marketingpolitik entwickeln, indem sie z. B. deutlich über dem Durchschnitt liegende Verzinsungen anbieten, die ein Risiko für ihre Liquiditätsposition sowie ein Systemrisiko darstellt, insbesondere insoweit sie zu einer Veränderung der Marktpraktiken in Bezug auf risikoreichere Einlagenformen führen können.

²⁹ [Monitoring of liquidity coverage ratio implementation in the EU – First report](#), Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Juli 2019.

9. MIT ZUFLÜSSEN EINHERGEHENDE ABFLÜSSE (Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

- **Allgemeine Erwägungen**

Die EZB beabsichtigt, Kreditinstituten mit Abflüssen, die mit Zuflüssen einhergehen, gemäß Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission die Erlaubnis zu erteilen, die entsprechenden Abflüsse nach Abzug der damit einhergehenden Zuflüsse zu berechnen, vorausgesetzt, das antragstellende Kreditinstitut weist nach, dass die folgenden Kriterien, die in Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegten Voraussetzungen konkretisieren, erfüllt sind.

- (1) In Bezug auf Artikel 26 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission sollten die voneinander abhängigen Zu- und Abflüsse keiner Beurteilung oder Ermessensentscheidung des meldepflichtigen Kreditinstituts unterliegen.
- (2) In Bezug auf Artikel 26 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission sollte der mit einem Abfluss einhergehende Zufluss zur Vermeidung von Doppelbuchungen nicht anderweitig in der LCR des Kreditinstituts erfasst werden.
- (3) Der nach Artikel 26 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission geforderte Nachweis der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung sollte vom Kreditinstitut erbracht werden.
- (4) Findet Artikel 26 Buchstabe c Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Anwendung, sollten die Kreditinstitute Folgendes beachten:
 - (i) Verzögerungen in den Zahlungssystemen, die verhindern könnten, dass die Voraussetzung nach Artikel 26 Buchstabe c Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllt werden kann, sollten berücksichtigt werden,
 - (ii) im Falle einer zeitlichen Verzögerung zwischen dem Zufluss und dem Abfluss sollten die Mittel aus dem Zufluss getrennt und in Form von Vermögenswerten nach Titel II Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gehalten werden und, wenn der Zufluss vor dem Stichtag für Meldungen der LCR entsteht, sollte er in der Berechnung der LCR nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- (5) Findet Artikel 26 Buchstabe c Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Anwendung, wird die staatliche Garantie sowie der Zeitpunkt der Zuflüsse durch den geltenden rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Rahmen klar definiert. Bestehende Zahlungspraktiken werden nicht als ausreichend für die Erfüllung dieser Bedingung betrachtet. Des Weiteren sollten auch Verzögerungen in den Zahlungssystemen hinsichtlich der voneinander abhängigen Zu- und Abflüsse gemäß Artikel 26 Buchstabe c Ziffer ii

der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission berücksichtigt werden.

Für die Zwecke der Bewertung der Erfüllung der oben genannten Kriterien und der Unterrichtung der EBA gemäß dem letzten Absatz von Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission wird vom antragstellenden Kreditinstitut außerdem erwartet, dass es der EZB Ex-ante-Informationen vorlegt über i) den offenen Saldo von Forderungen, Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten, deren Liquiditätsflüsse als miteinander einhergehend behandelt würden, und über ii) die Auswirkungen auf die Netto-Liquiditätsabflüsse und die LCR, wenn die EZB dem Kreditinstitut die Anwendung der günstigeren Behandlung erlauben würde.

- **Spezifische Erwägungen bei der Anwendung von Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission auf Soll- und Habensalden in Bezug auf Konten, die Gegenstand einer fiktiven Liquiditätsbündelungsvereinbarung (Cash Pooling) sind**

Wenn die in den vorstehenden Unterabschnitten 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, beabsichtigt die EZB zudem, den Kreditinstituten die Anwendung von Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission auf Soll- und Habensalden von Konten zu erlauben, die Gegenstand einer fiktiven Liquiditätsbündelungsvereinbarung (Cash Pooling) sind, d. h. auf den Nettobetrag der Habensalden, der mit Sollsalden virtuell verrechnet wird, vorausgesetzt, die folgenden zusätzlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

- (i) Die mit dem Cash-Pool verbundenen Konten werden bei demselben antragstellenden Kreditinstitut oder gegebenenfalls bei derselben antragstellenden Liquiditätsuntergruppe gemäß Artikel 8 der CRR geführt.
- (ii) Die Liquiditätsbündelungsvereinbarung erfüllt die in Artikel 429b Absatz 3 der CRR genannten Voraussetzungen.
- (iii) Es bestehen vertragliche Regelungen, die sicherstellen, dass der Nettosaldo des Pools insgesamt nicht negativ werden kann, außer in dem Umfang, der sich aus der Inanspruchnahme eines mit dem Cash-Pool verbundenen etwaigen Überziehungskredits ergibt.
- (iv) Das Kreditinstitut kann nachweisen, dass es über die operativen Kapazitäten verfügt, die Soll- und Habensalden aller Parteien, die an einer bestimmten Liquiditätsbündelungsvereinbarung beteiligt sind, jederzeit auf ein getrenntes, einziges Konto zu übertragen.
- (v) Keiner der Kunden, die Zugang zum Cash-Pool haben, stellt ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der CRR dar.

Die EZB beabsichtigt, von der Anwendung von Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Salden auszunehmen, die auf Währungen lauten, die nicht frei konvertierbar sind oder nicht frei konvertierbar sein könnten.

Wird die Anwendung von Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Bezug auf eine Liquiditätsbündelungsvereinbarung genehmigt, sollte das Kreditinstitut die folgenden Aspekte beachten.

- (i) Die Aufrechnung (Netting) sollte nur auf die gegenwärtigen Soll- und Habensalden der Einzelkonten angewendet werden, die Gegenstand einer Liquiditätsbündelungsvereinbarung sind. Dagegen sollten alle nicht in Anspruch genommenen Überziehungskredite in Verbindung mit dem Cash-Pool oder den mit dem Cash-Pool verbundenen Einzelkonten getrennt behandelt werden, d. h., für den nicht in Anspruch genommenen Betrag dieser Kredite sollte das Kreditinstitut einen Abfluss gemäß Artikel 23 oder Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission berücksichtigen.
 - (ii) Überschüssige Soll- oder Habensalden sollten in jedem Fall bei der Berechnung der LCR berücksichtigt und unter der Annahme berechnet werden, dass die Soll- oder Habensalden in der Reihenfolge steigender Abflussraten und/oder sinkender Zuflussraten saldiert werden.
 - (iii) Wird die Anwendung von Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Bezug auf eine Liquiditätsbündelungsvereinbarung genehmigt, die in mehreren Währungen geführte Konten umfasst, sollten Kreditinstitute auf unterschiedliche Währungen lautende Salden für die Zwecke der Meldung in einer Währung, die gemäß Artikel 415 Absatz 2 der CRR gesondert zu melden ist, weiterhin auf Bruttobasis behandeln.
 - (iv) Findet Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Bezug auf eine Liquiditätsbündelungsvereinbarung auf ein Kreditinstitut oder eine Liquiditätsuntergruppe mit einem EU-Mutterinstitut im Euro-Währungsgebiet Anwendung, kann jede auf Ebene des Einzelinstituts oder der Liquiditätsuntergruppe genehmigte Aufrechnung auch bei der Berechnung der LCR auf konsolidierter Ebene berücksichtigt werden.
10. GÜNSTIGERE BEHANDLUNG INNERHALB EINER GRUPPE ODER EINES INSTITUTSBEZOGENEN SICHERUNGSSYSTEMS (Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

- **Allgemeine Bedingungen**

Die EZB ist der Auffassung, dass nach Prüfung des Einzelfalls gemäß Artikel 422 der CRR und Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission eine differenzierte Behandlung von gruppeninternen Abflüssen von Kreditinstituten angewendet werden kann. Insbesondere kann eine solche Behandlung auf Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten nur gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Fällen angewendet werden, in denen Ausnahmen nach Artikel 8 oder 10 der CRR nicht oder nur teilweise gewährt wurden. Diese Politik gilt sowohl für innerhalb des gleichen Mitgliedstaats als auch für in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassene Kreditinstitute.

Für die Zwecke der Bewertung gemäß Artikel 422 Absatz 8 der CRR und Artikel 29 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Bezug auf im gleichen Mitgliedstaat niedergelassene Kreditinstitute wird die EZB berücksichtigen, ob die folgenden Kriterien, die die Bedingungen des anwendbaren Rechtsrahmens konkretisieren, erfüllt sind:

- (i) Um zu beurteilen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die Abflüsse innerhalb der nächsten 30 Kalendertage selbst bei einem kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenario geringer ausfallen, erwartet die EZB den Nachweis, dass Rücktrittsklauseln für den Vertrag eine Benachrichtigungsfrist von mindestens sechs Monaten beinhalten,
- (ii) wird eine niedrigere Abflussrate auf Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten angewendet, erwartet die EZB zur Beurteilung dessen, ob ein entsprechender symmetrischer oder konservativerer Zufluss durch den Fazilitätsempfänger angewendet wird, den Nachweis, dass der möglicherweise aus der betreffenden Fazilität entstehende Zufluss im Notfallfinanzierungsplan des fazilitätsempfangenden Kreditinstituts ordnungsgemäß berücksichtigt wird,
- (iii) für den Fall, dass Artikel 422 Absatz 8 der CRR Anwendung findet, erwartet die EZB – sofern eine niedrigere Abflussrate auf Einlagen gilt – zur Beurteilung dessen, ob ein entsprechender symmetrischer oder konservativerer Zufluss durch den Einleger angewendet wird, den Nachweis, dass die entsprechenden Einlagen im Liquiditätswiederherstellungsplan des Liquiditätsgebers zur Anwendung des Artikels 422 der CRR nicht berücksichtigt werden.

- **Zusätzliche Bedingungen im Falle eines Antrags, wenn die Gegenpartei in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als das antragstellende Kreditinstitut**

Für die Zwecke dieser Bewertung gemäß Artikel 422 Absatz 9 der CRR und Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Bezug auf in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassene Kreditinstitute wird die EZB berücksichtigen, ob die Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1230 der Kommission³⁰, die die Bedingungen des Rechtsrahmens konkretisieren, erfüllt sind.

11. ZUSÄTZLICHE SICHERHEITENBEZOGENE ABFLÜSSE AUFGRUND VON AUSLÖSERN FÜR HERABSTUFUNGEN (Artikel 30 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

Die EZB würde von Kreditinstituten erwarten, dass sie für Kontrakte, deren Vertragsbedingungen im Fall einer Herabstufung der externen Bonitätsbeurteilung eines Kreditinstituts um drei Stufen innerhalb von 30 Kalendertagen zu einem Abfluss

³⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2017/1230 der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung der zusätzlichen objektiven Kriterien für die Anwendung einer günstigeren Liquiditätsabfluss- oder -zuflussrate bei grenzüberschreitenden, nicht in Anspruch genommenen Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems (ABl. L 177 vom 8.7.2017, S. 7).

führen, die Höhe des für sie zu hinterlegenden Sicherheitsbetrags oder der mit ihnen verbundenen vertraglichen Liquiditätsabflüsse berechnen. Liegt für Kreditinstitute keine externe Bonitätsbeurteilung vor, so wird erwartet, dass sie die Auswirkungen einer wesentlichen Verschlechterung ihrer Bonität (die einer Herabstufung um drei Stufen entspricht) auf ihre Liquiditätsabflüsse berücksichtigen. Macht der oben genannte Betrag mindestens 1 % der Bruttoliquiditätsabflüsse aus, wird erwartet, dass diese Abflüsse gemäß Artikel 415 der CRR in die regelmäßigen aufsichtlichen Meldungen aufgenommen werden. Für die Zwecke dieser Spezifikation sind Bruttoliquiditätsabflüsse als Gesamtliquiditätsabflüsse gemäß Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zu verstehen, einschließlich der zusätzlichen Abflüsse infolge der oben genannten Verschlechterung der Bonität.

12. OBERGRENZE FÜR ZUFLÜSSE (Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

Die EZB ist sich bewusst, dass die Nutzung dieser spezifischen Option in Bezug auf Liquiditätsanforderungen unter bestimmten Umständen, wenn sie in Verbindung mit der Option in Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission betrachtet wird, aus Sicht des Liquiditätsempfängers zu einem vergleichbaren Effekt führen könnte wie eine Ausnahme gemäß Artikel 8 der CRR (d. h. wenn in Fällen, in denen die vorstehend erwähnten Optionen kombiniert werden, die Liquiditätspufferanforderung für das Kreditinstitut, für das eine Ausnahme gilt, auf null oder nahe null sinkt), wenngleich unterschiedliche Vorgaben für die beiden Ausnahmeregelungen gelten.

Bei der Nutzung dieser Kombination von Optionen und bei der Gewährung der entsprechenden Ausnahmen stellt die EZB dementsprechend sicher, dass sich hierdurch keine Unstimmigkeiten oder Widersprüche bezüglich der Politik der EZB zur Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 8 der CRR in Bezug auf dieselben Unternehmen innerhalb desselben Konsolidierungskreises ergeben.

Einzelheiten zur Kombination der Ausnahme nach Artikel 33 Absatz 2 und der Ausnahme nach Artikel 34 und zu deren Wechselwirkungen mit der Ausnahme nach Artikel 8 der CRR finden sich weiter unten im Zusammenhang mit den Vorgaben für die Beurteilung der Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz a.

Grundsätzlich ist die EZB der Auffassung, dass nach einer spezifischen Beurteilung der von den Kreditinstituten gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gestellten Anträge eine vollständige oder teilweise Freistellung von der in Artikel 33 Absatz 1 der gleichen Verordnung festgelegten Obergrenze für Zuflüsse möglich ist. Diese Beurteilung wird anhand der unten für jede Art von Risikoposition im Einzelnen genannten Faktoren durchgeführt.

- **Beurteilung im Rahmen der Gewährung einer Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission**

Diese Bestimmung bezieht sich auf Zuflüsse, bei denen die Gegenpartei ein Mutter- oder Tochterunternehmen des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen

desselben Mutterunternehmens ist oder durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG³¹ mit dem Kreditinstitut verbunden ist. In diesem Zusammenhang ist Mutterunternehmen gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der CRR und Tochterunternehmen gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 16 der CRR zu verstehen.

Beide Unternehmen sollten also zum selben Konsolidierungskreis gemäß Definition in Artikel 18 Absatz 1 der CRR gehören, wenn sie untereinander nicht in einer Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG stehen.

Die EZB beabsichtigt, nur jenen Kreditinstituten eine Ausnahme zu gewähren, die derzeit Zuflüsse von mehr als 75 % ihrer Bruttoabflüsse verzeichnen oder bei denen die begründete Erwartung besteht, dass in absehbarer Zukunft mit Zuflüssen von mehr als 75 % ihrer Bruttoabflüsse zu rechnen ist, wobei die potenzielle Volatilität der LCR ebenfalls zu berücksichtigen ist.

- (1) Die EZB wird ein besonderes Augenmerk auf Fälle legen, in denen diese Option zusammen mit der Option in Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zur Anwendung kommt, wenn eine günstigere Behandlung gruppeninterner Kredit- und Liquiditätsfazilitäten gewährt wurde.

Die gleichzeitige Nutzung dieser beiden Optionen könnte im Ergebnis Netto-Liquiditätsabflüsse von null für den Liquiditätsempfänger bedeuten. Sie könnte deshalb unter bestimmten Umständen zu einem Effekt für den Liquiditätsempfänger führen, der mit einer Ausnahme nach Artikel 8 der CRR vergleichbar ist. Die EZB sollte in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass die Genehmigung von Anträgen für eine Kombination dieser beiden Optionen oder für eine Ausnahme gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission für sich genommen nicht im Widerspruch zu der bestehenden Regelung für Anträge auf eine Ausnahme gemäß Artikel 8 der CRR steht, durch welche dieselben Unternehmen abgedeckt würden.

In Fällen, in denen die Bedingungen für eine Ausnahme gemäß Artikel 8 der CRR aus Gründen nicht erfüllt werden können, die sich der Kontrolle des Kreditinstituts oder der Gruppe entziehen, oder wenn die EZB nicht überzeugt ist, dass eine Ausnahme gemäß Artikel 8 der CRR tatsächlich gewährt werden kann, wird die EZB stattdessen die Möglichkeit in Erwägung ziehen, eine günstigere Behandlung gemäß Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Verbindung mit einer Ausnahme von der Obergrenze für die Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zu gewähren.

- (2) Die EZB erachtet es in Fällen, in denen Anträge gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gemeinsam für die gleichen Zuflüsse eingereicht werden, für angemessen, dass zur Gewährleistung der Kongruenz die Bewertung von

³¹ Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1).

Zuflüssen aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten gemäß den Spezifikationen in Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission durchgeführt wird.

Wenn die Ausnahme in Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission nicht in Verbindung mit der günstigeren Behandlung gemäß Artikel 34 der gleichen Verordnung beantragt wird, berücksichtigt die EZB dennoch die potenziellen Auswirkungen dieser Ausnahme auf die LCR des Kreditinstituts und seine Liquiditätspuffer sowie die Art der gruppeninternen Zuflüsse, die von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen würden. Die EZB erkennt insbesondere an, dass unter bestimmten Bedingungen die Gewährung dieser Ausnahme für sich genommen ähnliche Auswirkungen auf das von der Obergrenze für Zuflüsse freigestellte Kreditinstitut haben könnte, wie eine Ausnahme gemäß Artikel 8 der CRR.

Die jeweiligen Zuflüsse sollten daher gewisse Mindestanforderungen erfüllen, aufgrund derer die EZB mit hinreichender Gewissheit davon ausgehen kann, dass das antragstellende Kreditinstitut zur Befriedigung seines Liquiditätsbedarfs in schwierigen Zeiten auf die Zuflüsse zurückgreifen kann. Die EZB ist daher der Auffassung, dass die Zuflüsse die folgenden Merkmale aufweisen sollten.

- (i) Es gibt keine Vertragsbestimmungen, denen zufolge bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen, damit der Zufluss verfügbar ist.
- (ii) Es gibt keine Bestimmungen, die es einer gruppeninternen Gegenpartei, die für die Zuflüsse sorgt, erlauben würden, von ihren Vertragspflichten zurückzutreten oder die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen zu verlangen.
- (iii) Wesentliche Änderungen an den Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung, aus der sich die Zuflüsse ergeben, sind ohne vorherige Genehmigung der EZB nicht möglich. Eine Erweiterung oder Verlängerung von Verträgen mit den gleichen Bestimmungen wie frühere Verträge erfordert nicht per se eine vorherige Genehmigung. Dennoch müssen Erweiterungen oder Verlängerungen der EZB gemeldet werden.
- (iv) Für die Zuflüsse gilt eine symmetrische oder eher konservative Abflussrate, wenn die gruppeninterne Gegenpartei ihre eigene LCR ermittelt. Insbesondere bei gruppeninternen Einlagen und wenn der Empfänger der Einlage eine Zuflussrate von 100 % anwendet, sollte das beantragende Unternehmen nachweisen können, dass die gruppeninterne Gegenpartei diese Einlage nicht als operativ einstuft (gemäß Definition in Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission).
- (v) Das antragstellende Kreditinstitut kann nachweisen, dass die Zuflüsse zudem ordnungsgemäß im Notfallfinanzierungsplan der gruppeninternen Gegenpartei bzw., falls es keinen solchen Notfallfinanzierungsplan gibt, im Notfallfinanzierungsplan des antragstellenden Kreditinstituts erfasst werden.

- (vi) Das antragstellende Kreditinstitut sollte nachweisen können, dass die gruppeninterne Gegenpartei die LCR-Anforderung seit mindestens einem Jahr erfüllt hat.
- (vii) Das antragstellende Kreditinstitut sollte die Liquiditätsposition der gruppeninternen Gegenpartei regelmäßig überprüfen und nachweisen, dass es auch der gruppeninternen Gegenpartei die regelmäßige Überwachung der eigenen Liquiditätsposition ermöglicht. Alternativ hierzu wird vom antragstellenden Kreditinstitut ein Nachweis darüber erwartet, wie es Zugang zu angemessenen Informationen zur Liquiditätsposition der gruppeninternen Gegenpartei erhält.
- (viii) Das antragstellende Kreditinstitut sollte die Auswirkungen der Gewährung einer Ausnahme auf seine Risikomanagementsysteme im Hinblick auf die Einhaltung von Artikel 86 der CRD berücksichtigen und beobachten können, wie eine mögliche Aufhebung der Ausnahmeregelung sich auf seine Liquiditätsrisikoposition und seine LCR auswirkt.

- **Beurteilung im Rahmen der Gewährung einer Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission**

Nicht außer Acht gelassen werden sollte, dass diese Ausnahme bei Mitgliedern institutsbezogener Sicherungssysteme (Institutional Protection Schemes – IPS) unter bestimmten Umständen für das einlegende Unternehmen (Einleger) und Mitglied des IPS funktional dem Fall entsprechen könnte, dass die Einlage gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als liquides Aktivum der Stufe 1 behandelt wird. Selbst wenn die Behandlung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a den Zähler der LCR betrifft, würde eine Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b in Bezug auf die Einlage den Nenner derselben Quote entsprechend verringern, da die Abflüsse durch Zuflüsse ausgeglichen werden. Dies würde letztendlich zu einem vergleichbaren Effekt führen, wie in dem Fall, dass dieselbe Einlage in voller Höhe als erstklassiges liquides Aktivum berücksichtigt wird, und der Zähler würde sich erhöhen. Die EZB ist daher der Auffassung, dass die Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse im Fall von Einlagen von Unternehmen (Mitglieder von IPS) nicht genutzt werden soll, die für eine Behandlung nach Artikel 113 Absatz 7 der CRR infrage kommen und in vollem Umfang Anspruch auf eine Behandlung gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission haben.

Die Kreditinstitute werden daher dazu eingeladen (aufgefordert), bei der Ermittlung der LCR unmittelbar die Behandlung gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission anzuwenden.

Bei anderen Einlagen, für die eine Behandlung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission nicht möglich ist, kann die Ausnahmeregelung nur in den folgenden Fällen angewandt werden:

- (1) wenn der Empfänger der Einlagen gemäß einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder rechtlich verbindlichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist, die Einlagen in Form von liquiden Aktiva der Stufe 1 zu halten oder sie in diese zu investieren (siehe Definition in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission),

oder

- (2) wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (i) Es gibt keine Vertragsbestimmungen, denen zufolge bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen, damit der Zufluss verfügbar ist.
 - (ii) Es gibt keine Bestimmungen, die es der IPS-internen Gegenpartei ermöglichen würden, ihre Vertragspflichten nicht zu erfüllen oder die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen in Bezug auf den Abzug der Einlage zu verlangen.
 - (iii) Wesentliche Änderungen an den Bedingungen der für die Einlage geltenden vertraglichen Vereinbarung sind ohne die vorherige Genehmigung der EZB nicht möglich.
 - (iv) Für die Zuflüsse gilt eine symmetrische oder eher konservative Abflussrate, wenn die IPS-interne Gegenpartei ihre eigene LCR ermittelt. Insbesondere wenn der Empfänger der Einlage eine Zuflussrate von 100 % anwendet, sollte das antragstellende Unternehmen nachweisen können, dass die IPS-interne Gegenpartei diese Einlagen nicht als operativ einstuft (gemäß Definition in Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission).
 - (v) Die Zuflüsse sind zudem ordnungsgemäß im Notfallfinanzierungsplan der IPS-internen Gegenpartei erfasst.
 - (vi) Das antragstellende Kreditinstitut kann nachweisen, dass die IPS-interne Gegenpartei die LCR-Anforderung seit mindestens einem Jahr erfüllt hat.
 - (vii) Das IPS sorgt für eine angemessene Überwachung und Überprüfung des Liquiditätsrisikos und unterrichtet die einzelnen Mitglieder in Bezug auf seine Systeme im Einklang mit Artikel 113 Absatz 7 Buchstaben c und d der CRR über das Ergebnis.
 - (viii) Das antragstellende Kreditinstitut kann die Auswirkungen der Gewährung einer Ausnahme in seine Risikomanagementsysteme integrieren und beobachten, wie eine mögliche Aufhebung der Ausnahmeregelung sich auf seine Liquiditätsrisikoposition und seine LCR auswirkt.

Die Formulierung, die im Gesetzestext für die andere Kategorie von Einlagen verwendet wird, bei der eine Ausnahme von der Obergrenze möglich ist, und zwar Gruppen von Unternehmen, die für die Behandlung gemäß Artikel 113 Absatz 6 der CRR infrage kommen, bedeutet, dass die in Artikel 113 Absatz 6 der CRR genannten Bedingungen erfüllt sein müssen und die entsprechende Ausnahme von

risikogewichteten Eigenmittelanforderungen für gruppeninterne Risikopositionen tatsächlich gewährt worden sein muss. Unternehmen, die gemäß Artikel 19 der CRR vom aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind, sollten auch von der Anwendung der Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen werden, da die Ausnahme in Artikel 113 Absatz 6 der CRR nicht gewährt werden kann. Die Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ist dementsprechend ebenfalls nicht zulässig.

In diesem Fall könnte die Ausnahme nur auf andere gruppeninterne Einlagen angewandt werden, wenn der Empfänger der Einlagen gemäß einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder für Gruppen von Kreditinstituten rechtlich verbindlichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist, die Einlagen in Form von erstklassigen liquiden Aktiva der Stufe 1 zu halten oder sie in diese zu investieren (siehe Definition in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission).

- **Beurteilung im Rahmen der Gewährung einer Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission**

Die EZB ist der Auffassung, dass Zuflüsse, auf die bereits die in Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannte günstigere Behandlung Anwendung findet, auch von der in Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten Obergrenze ausgenommen werden sollten.

Bei der Gewährung der Ausnahme für die im zweiten Unterabsatz von Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten Zuflüsse beabsichtigt die EZB, diese Zuflüsse anhand der Definition von Förderdarlehen in Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission sowie anhand der Kriterien in Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zu beurteilen.

13. SPEZIALISIERTE KREDITINSTITUTE (Artikel 33 Absätze 3 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

Die EZB erachtet es für angemessen, dass für spezialisierte Kreditinstitute eine differenzierte Behandlung der Anerkennung ihrer Zuflüsse gemäß den in Artikel 33 Absätze 3 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegten Voraussetzungen gelten sollte.

Insbesondere:

- (i) Kreditinstitute, deren Haupttätigkeit im Leasing- und Factoringgeschäft besteht, können in vollem Umfang von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen werden,
- (ii) für Kreditinstitute, deren Haupttätigkeit in der Finanzierung des Erwerbs von Kraftfahrzeugen und in der Vergabe von Verbraucherkrediten im Sinne der

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³² besteht, kann eine höhere Zuflussobergrenze als 90 % angewendet werden.

Die EZB ist der Auffassung, dass nur Kreditinstitute mit einem Geschäftsmodell, das in vollem Umfang einem oder mehreren der in Artikel 33 Absätze 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission entspricht, eine günstigere Behandlung erwarten können.

Für die Zwecke dieser Bewertung würde die EZB auch prüfen, ob die Geschäftsaktivitäten unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren ein geringes Liquiditätsrisikoprofil aufweisen.

- (i) Der Zeitpunkt der Zuflüsse sollte dem Zeitpunkt der Abflüsse entsprechen. Die EZB würde insbesondere prüfen, ob Folgendes gilt:
 - (a) Zu- und Abflüsse, für die eine Ausnahme von der Obergrenze oder eine Obergrenze von 90 % gilt, sind auf eine Einzelentscheidung oder ein Bündel von Entscheidungen einer bestimmten Zahl von Gegenparteien zurückzuführen und unterliegen nicht der Beurteilung oder Ermessensentscheidung des meldepflichtigen Kreditinstituts.
 - (b) Der Ausnahmeregelung unterliegende Zu- und Abflüsse stehen mit einer rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung in Zusammenhang. Diese Verpflichtung muss vom antragstellenden Kreditinstitut nachgewiesen werden. Für den Fall, dass der ausgenommene Zufluss auf eine vertragliche Verpflichtung zurückzuführen ist, muss das Kreditinstitut nachweisen, dass diese Verpflichtung eine Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen aufweist. Alternativ sollte das antragstellende Kreditinstitut, wenn die Geschäftstätigkeit nicht ermöglicht, eine Beziehung zwischen den Zu- und Abflüssen je Geschäftsvorgang aufzuzeigen, Laufzeitbänder zur Verfügung stellen, die den entsprechenden Zeitpunkt der Zu- und Abflüsse während 30 Tagen für einen mindestens ein Jahr umfassenden Gesamtzeitraum aufzeigen.
- (ii) Das Kreditinstitut wird auf Ebene des einzelnen Unternehmens nicht in wesentlichem Maße durch Privatkundeneinlagen finanziert. Die EZB wird insbesondere prüfen, ob die Einlagen von Privateinlegern 5 % der Gesamtverbindlichkeiten des Kreditinstituts übersteigen und ob auf Ebene des einzelnen Unternehmens die Haupttätigkeiten des Kreditinstituts mehr als 80 % der Gesamtbilanzsumme ausmachen. In Fällen, in denen Kreditinstitute auf Ebene des einzelnen Unternehmens diversifizierte Geschäftsaktivitäten verfolgen, die eine oder mehrere der in Artikel 33 Absätze 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten Tätigkeiten umfassen, gelten nur Zuflüsse, die den Aktivitäten

³² Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

gemäß Artikel 33 Absatz 4 entsprechen, als unter die Obergrenze von 90 % fallend. In diesem Zusammenhang würde die EZB auch prüfen, ob die Aktivitäten des Kreditinstituts gemäß Artikel 33 Absätze 3 und 4 zusammengekommen 80 % der Gesamtbilanzsumme des Kreditinstituts auf Ebene des einzelnen Unternehmens übersteigen. Das Institut muss nachweisen, dass es über ein geeignetes Berichtssystem verfügt, mit dem kontinuierlich genau diese Zu- und Abflüsse festgestellt werden können.

(iii) Die Ausnahmen werden in Jahresberichten offengelegt.

Darüber hinaus würde die EZB prüfen, ob auf konsolidierter Ebene von der Obergrenze ausgenommene Zuflüsse die vom gleichen spezialisierten Kreditinstitut stammenden Abflüsse übersteigen und nicht zur Deckung anderer Arten von Abflüssen dienen können.

14. GRUPPENINTERNE LIQUIDITÄTSZUFLÜSSE (Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

- **Allgemeine Bedingungen**

Die EZB würde ferner nach Prüfung des Einzelfalls eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Zuflüsse innerhalb einer Gruppe unter den in Artikel 425 der CRR und Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegten Voraussetzungen gestatten. Dieser Ansatz würde für Zuflüsse von Kredit- und Liquiditätsfazilitäten in Fällen, in denen Ausnahmen nach Artikel 8 oder 10 der CRR nicht oder nur teilweise gewährt wurden, in Bezug auf die LCR in Erwägung gezogen werden. Diese Politik gilt sowohl für innerhalb des gleichen Mitgliedstaats als auch für in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassene Kreditinstitute.

Für die Zwecke dieser Bewertung gemäß Artikel 425 Absatz 4 der CRR und Artikel 34 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Bezug auf im gleichen Mitgliedstaat niedergelassene Kreditinstitute wird die EZB berücksichtigen, ob die folgenden Kriterien, die die Bedingungen des Rechtsrahmens konkretisieren, erfüllt sind:

- (i) Um zu beurteilen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die Zuflüsse selbst bei einem kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenario höher ausfallen, erwartet die EZB den Nachweis, dass Rücktrittsklauseln eine Benachrichtigungsfrist von mindestens sechs Monaten beinhalten und dass die Vereinbarungen und Verpflichtungen keine Klauseln enthalten, die es dem Liquiditätsgeber gestatten,
 - (a) vor der Bereitstellung der Liquidität die Erfüllung von Bedingungen zu verlangen,
 - (b) von seinen Obliegenheiten zur Erfüllung dieser Vereinbarungen und Verpflichtungen zurückzutreten,

- (c) die Bedingungen der Vereinbarungen und Verpflichtungen ohne die vorherige Genehmigung der beteiligten zuständigen Behörden wesentlich zu ändern.
 - (ii) Um zu beurteilen, ob ein entsprechender symmetrischer oder konservativerer Abfluss abweichend von den Artikeln 422, 423 und 424 der CRR von der Gegenpartei angewendet wird, erwartet die EZB den Nachweis, dass die entsprechenden Abflüsse aus der Kredit- oder Liquiditätsfazilität im Liquiditätswiederherstellungsplan des Liquiditätsgebers berücksichtigt werden.
 - (iii) Um zu bewerten, ob der Liquiditätsgeber ein solides Liquiditätsprofil aufweist, muss das Kreditinstitut nachweisen, dass es seine LCR auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis (falls zutreffend) seit mindestens einem Jahr erfüllt. Vom Liquiditätsempfänger wird erwartet, dass er den Effekt der günstigeren Behandlung und einer jeden gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gewährten Ausnahme in seiner Berechnung der LCR widerspiegelt,
- **Zusätzliche Bedingungen im Falle eines Antrags, wenn die Gegenpartei in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als das antragstellende Kreditinstitut**

Für die Zwecke dieser Bewertung gemäß Artikel 425 Absatz 5 der CRR und Artikel 34 Absätze 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Bezug auf in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassene Kreditinstitute wird die EZB berücksichtigen, ob die Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1230 der Kommission, die die Bedingungen des Rechtsrahmens konkretisieren, erfüllt sind.

15. BESCHRÄNKUNG VON WÄHRUNGSINKONGRUENZEN (Artikel 428b Absatz 5 der CRR)

Artikel 428b Absatz 5 Unterabsatz 1 der CRR, gemäß dem die Kreditinstitute dafür sorgen müssen, dass die Währungsverteilung ihres Finanzierungsprofils mit der Währungsverteilung ihrer Aktiva generell in Einklang steht, verlangt von Kreditinstituten nicht, dass sie in Bezug auf die NSFR in bedeutenden Währungen (wie in Artikel 415 Absatz 2 der CRR definiert) eine NSFR von 100 % erreichen. Stattdessen wird die EZB potenzielle Inkongruenzen anhand der in Artikel 428b Absatz 5 Buchstaben a und b der CRR angeführten Faktoren bewerten. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird die EZB dann gegebenenfalls auf Einzelfallbasis eine Obergrenze für den Anteil der erforderlichen stabilen Refinanzierung in einer bestimmten Währung festlegen, der mit verfügbarer stabiler Refinanzierung in einer anderen Währung erfüllt werden kann.

Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die EZB auch ganz allgemein Risiken im Zusammenhang mit Währungsinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva überwachen wird, indem sie auch jene Währungsinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva mit einer über den Einjahreshorizont der NSFR hinausgehenden effektiven Restlaufzeit prüft.

16. INTERDEPENDENTE AKTIVA UND VERBINDLICHKEITEN (Artikel 428f Absatz 1 der CRR)

Im Rahmen von Artikel 428f Absatz 1 der CRR beabsichtigt die EZB, Kreditinstituten im Einzelfall zu gestatten, ein Aktivum und eine Verbindlichkeit als interdependent zu behandeln, vorausgesetzt, die folgenden Kriterien, die die Bedingungen des Rechtsrahmens konkretisieren, sind erfüllt.

- (1) In Bezug auf Artikel 428f Absatz 1 Buchstaben a bis c und f der CRR wird vom antragstellenden Kreditinstitut eine umfassende Beschreibung der zugrunde liegenden Aktiva und Verbindlichkeiten, die als interdependent behandelt werden, sowie der beteiligten Gegenparteien erwartet. Die Beschreibung sollte Folgendes aufzeigen:
 - (i) Die Rolle des Kreditinstituts beschränkt sich auf die Weiterleitung der Finanzmittel von der Verbindlichkeit in das entsprechende interdependente Aktivum,
 - (ii) die einzelnen interdependenten Aktiva und Verbindlichkeiten sind klar identifizierbar und haben denselben Kapitalbetrag,
 - (iii) das Aktivum und die interdependente Verbindlichkeit haben im Wesentlichen kongruente Laufzeiten mit einer maximalen Zeitspanne von 20 Tagen zwischen der Fälligkeit des Aktivums und der Fälligkeit der Verbindlichkeit,
 - (iv) die Gegenparteien bei jedem Paar von interdependenten Aktiva und Verbindlichkeiten sind nicht dieselben.
- (2) In Bezug auf Artikel 428f Absatz 1 Buchstaben d und e der CRR wird vom antragstellenden Kreditinstitut die Vorlage eines von einem externen unabhängigen Dritten oder von einer internen Rechtsabteilung erstellten und von dem Leitungsorgan des Mutterunternehmens genehmigten Rechtsgutachtens erwartet, welches bestätigt, dass die vertraglichen Regelungen sowie der rechtliche und regulatorische Rahmen sicherstellen, dass die interdependente Verbindlichkeit nicht zur Finanzierung anderer Aktiva verwendet werden kann und die aus dem Aktivum erwachsenden Ströme nicht zu anderen Zwecken als zur Rückzahlung der interdependenten Verbindlichkeit verwendet werden können.

Vom Kreditinstitut wird erwartet, dass es der EZB Ex-ante-Informationen vorlegt über i) den offenen Saldo von Aktiva und Verbindlichkeiten, die als interdependent behandelt werden, und über ii) die Auswirkungen auf die NSFR, wenn die EZB dem Kreditinstitut gestatten würde, ein Aktivum und eine Verbindlichkeit als interdependent zu behandeln.

17. GÜNSTIGERE BEHANDLUNG INNERHALB EINER GRUPPE ODER EINES INSTITUTSBEZOGENEN SICHERUNGSSYSTEMS (Artikel 428h der CRR)

Die EZB beabsichtigt, Kreditinstituten im Einzelfall zu gestatten, einen höheren Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung oder einen niedrigeren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung auf Aktiva, Verbindlichkeiten und zugesagte Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten anzuwenden, vorausgesetzt, die folgenden Kriterien, die die Bedingungen des Rechtsrahmens konkretisieren, sind erfüllt.

- **Allgemeine Bedingungen**

- (1) Von dem Kreditinstitut wird erwartet, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.
 - (i) Den Namen des Unternehmens, das die Gegenpartei des Geschäfts ist; Informationen über das Aktivum, die Verbindlichkeit oder die zugesagte Kredit- oder Liquiditätsfazilität, auf das bzw. auf die die günstigere Behandlung Anwendung findet; sowie die NSFR des Kreditinstituts und der Gegenpartei, sofern die günstigere Behandlung gewährt wird.
 - (ii) Wenn ein Antrag vor dem 28. Juni 2021 gestellt wird und das Kreditinstitut oder die Gegenpartei noch keine NSFR von mindestens 100 % erreicht hat, eine Beschreibung der Pläne zur Erfüllung der Anforderungen, auch dann, wenn die günstigere Behandlung nicht gewährt wird. Die EZB wird die Zuverlässigkeit dieser Pläne auch vor dem Hintergrund des jeweiligen Geschäftsmodells des Kreditinstituts bewerten.
- (2) In Bezug auf die Anforderung in Artikel 428h Absatz 1 Buchstabe a der CRR hinsichtlich der Gegenpartei des Geschäfts, für die gegebenenfalls eine günstigere Behandlung gewährt wird, sollten Kreditinstitute Folgendes berücksichtigen.
 - (i) Findet Artikel 428h Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder ii der CRR Anwendung, ist Mutterunternehmen gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der CRR und Tochterunternehmen gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 16 der CRR zu verstehen. In diesen Fällen sollten das Kreditinstitut und die Gegenpartei zum selben Konsolidierungskreis gemäß Definition in Artikel 18 Absatz 1 der CRR gehören.
 - (ii) Findet Artikel 428h Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv oder v der CRR Anwendung, kann eine günstigere Behandlung nur gewährt werden, wenn die in Artikel 113 Absatz 7 genannten Bedingungen erfüllt sind oder wenn, wie in Artikel 10 der CRR vorgesehen, Kreditinstitute und Vertragspartner im selben Mitgliedstaat niedergelassen und ständig einer Zentralorganisation im selben Mitgliedstaat, die sie beaufsichtigt, zugeordnet sind. In diesen Fällen beabsichtigt die EZB nicht, die günstigere Behandlung auf Einlagen im Sinne von Artikel 428g der CRR anzuwenden, die bereits durch die Anerkennung als liquide Aktiva gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission einer speziellen Behandlung unterliegen.

- (3) In Bezug auf die Anforderung in Artikel 428h Absatz 1 Buchstabe b der CRR erwartet die EZB bei Anwendung eines höheren Faktors für die verfügbare stabile Refinanzierung auf eine zugesagte Kredit- oder Liquiditätsfazilität, die das Kreditinstitut von einer Gegenpartei im Sinne von Artikel 428h Absatz 1 Buchstabe a der CRR erhalten hat, den Nachweis, dass Rücktrittsklauseln für die Verträge eine Benachrichtigungsfrist von mindestens 18 Monaten vorsehen und dass die Vereinbarungen und Verpflichtungen keine Klauseln enthalten, die es dem Refinanzierungsgeber gestatten,
- (i) vor der Bereitstellung der Refinanzierung die Erfüllung von Bedingungen zu verlangen,
 - (ii) von seinen Obliegenheiten zur Erfüllung dieser Vereinbarungen und Verpflichtungen zurückzutreten,
 - (iii) die Bedingungen von Vereinbarungen und Verpflichtungen ohne die vorherige Genehmigung der EZB wesentlich zu ändern.
- (4) In Bezug auf die Anforderung in Artikel 428h Absatz 1 Buchstabe c der CRR sollten Kreditinstitute Folgendes nachweisen:
- (i) Möchte das Kreditinstitut einen höheren Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung auf eine zugesagte Kredit- oder Liquiditätsfazilität, die das Kreditinstitut von einer Gegenpartei im Sinne von Artikel 428h Absatz 1 Buchstabe a der CRR erhalten hat, anwenden, werden die möglicherweise aus der betreffenden Fazilität entstehenden entsprechenden Abflüsse im Liquiditätswiederherstellungsplan und im Notfallfinanzierungsplan der Gegenpartei berücksichtigt.
 - (ii) Möchte das Kreditinstitut einen niedrigeren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung auf eine zugesagte Kredit- oder Liquiditätsfazilität, die an eine Gegenpartei im Sinne von Artikel 428h Absatz 1 Buchstabe a der CRR vergeben wurde, anwenden, werden die möglicherweise aus der betreffenden Fazilität entstehenden Zuflüsse im Liquiditätswiederherstellungsplan und im Notfallfinanzierungsplan der Gegenpartei berücksichtigt.

Hat das Kreditinstitut eine Refinanzierung erhalten oder könnte es diese durch Inanspruchnahme zugesagter Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten, die von einer Gegenpartei im Sinne von Artikel 428h Absatz 1 Buchstabe a der CRR vergeben wurden, erhalten, kann dem Kreditinstitut gestattet werden, einen höheren Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung anzuwenden, der maximal so hoch ist wie der von der Gegenpartei angewendete Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung. Hat das Kreditinstitut einer Gegenpartei im Sinne von Artikel 428h Absatz 1 Buchstabe a der CRR eine Refinanzierung bereitgestellt oder zugesagte Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten gewährt, kann dem Kreditinstitut gestattet werden, einen niedrigeren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung anzuwenden, der mindestens so hoch ist wie der von der Gegenpartei angewendete Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung.

- **Zusätzliche Bedingungen im Falle eines Antrags, wenn die Gegenpartei in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als das antragstellende Kreditinstitut**

Für die Zwecke der Bewertung gemäß Artikel 428h Absatz 2 der CRR in Bezug auf in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassene Kreditinstitute wird die EZB berücksichtigen, ob die folgenden Kriterien, die die Bedingungen des Rechtsrahmens konkretisieren, erfüllt sind.

- (1) In Bezug auf die Anforderung in Artikel 428h Absatz 2 Buchstabe a der CRR sollte das Kreditinstitut gegenüber der EZB den Nachweis erbringen, dass jeder Antrag auf Günstigerbehandlung durch eine begründete und förmlich getroffene Entscheidung der Leitungsorgane sowohl des Kreditinstituts als auch der Gegenpartei gestützt wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sie die Auswirkungen der günstigeren Behandlung für den Fall, dass diese gewährt wird, vollumfänglich verstehen und dass die Rücktrittsklauseln eine Benachrichtigungsfrist von mindestens 18 Monaten vorsehen.
- (2) In Bezug auf die Anforderung in Artikel 428h Absatz 2 Buchstabe b der CRR sollte das Kreditinstitut Folgendes nachweisen:
 - (i) In Fällen, in denen nach den bestehenden Rechtsvorschriften die NSFR-Anforderung seit einem vollen Jahr anzuwenden gewesen ist, hat der Refinanzierungsgeber die NSFR auf Einzelbasis (sofern zutreffend) seit mindestens einem Jahr erfüllt.
 - (ii) In Fällen, in denen nach den bestehenden Rechtsvorschriften die NSFR-Anforderung nicht seit einem vollen Jahr anzuwenden gewesen ist, ist die Refinanzierungssituation des Refinanzierungsgebers solide und gilt dann als gegeben, wenn das im Rahmen des SREP bewertete Liquiditäts- und Refinanzierungsmanagement des Refinanzierungsgebers als hochwertig eingestuft wird.
- (3) In Bezug auf die Anforderung in Artikel 428h Absatz 2 Buchstabe c der CRR sollte das Kreditinstitut gegenüber der EZB den Nachweis erbringen, dass der Refinanzierungsgeber die Refinanzierungssituation des Refinanzierungsnehmers regelmäßig überwacht.

18. ANWENDUNG DER VEREINFACHTEN STRUKTURELLEN LIQUIDITÄTSANFORDERUNG (Artikel 428ai der CRR)

Die EZB beabsichtigt, kleinen und nicht komplexen Instituten im Sinne von Artikel 4 Nummer 145 der CRR auf Antrag zu gestatten, die vereinfachte strukturelle Liquiditätsanforderung gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 5 der CRR anzuwenden. Ist das antragstellende Institut Teil einer Gruppe mit einem EU-Mutterinstitut, das im Sinne der Begriffsbestimmung von Artikel 4 Nummer 145 der CRR kein kleines und nicht komplexes Institut ist, beabsichtigt die EZB, dem antragstellenden Institut die Anwendung der vereinfachten strukturellen Liquiditätsanforderung nur dann zu gestatten, wenn es keine Anzeichen dafür gibt, dass diese Anwendung die Gruppe

daran hindern könnte, die strukturelle Liquiditätsanforderung gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 1 der CRR zu erfüllen.

Kapitel 7

Verschuldung

1. In diesem Kapitel wird die Politik der EZB in Bezug auf die Verschuldung erläutert.
2. Teil 7 der CRR bildet den relevanten Rechtsrahmen.
3. BEHANDLUNG VON EINHEITEN INNERHALB VON KREDITINSTITUTEN ALS ÖFFENTLICHE ENTWICKLUNGSBANKEN BEI DER BERECHNUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE (Artikel 429a Absatz 2 der CRR)

Bei der Ermessensausübung gemäß Artikel 429a Absatz 2 der CRR prüft die EZB Anträge von Kreditinstituten unter Berücksichtigung der nachstehend hervorgehobenen Aspekte, um eine wohl überlegte Umsetzung des maßgeblichen regulatorischen Rahmens zu gewährleisten.

Insbesondere soll die Prüfung sicherstellen, dass die Bedingungen von Artikel 429a Absatz 2 der CRR erfüllt werden und dass eine günstigere Behandlung der Einheiten innerhalb von Kreditinstituten sich nicht auf die Wirksamkeit der Aufsicht auswirkt.

Zu diesem Zweck überprüft die EZB mindestens folgende Faktoren:

- (1) Die Einheit innerhalb des Kreditinstituts wurde vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet. Als Nachweis dafür, dass diese Bedingung erfüllt ist, sollte das antragstellende Kreditinstitut auf ein Gesetz oder einen Exekutivbeschluss des Zentralstaats oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats zur Errichtung der Einheit oder auf eine Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission verweisen.
- (2) Die Tätigkeit der Einheit beschränkt sich auf die Förderung festgelegter Ziele der staatlichen Finanz-, Sozial- oder Wirtschaftspolitik im Einklang mit den für das Kreditinstitut geltenden Gesetzen und Bestimmungen, einschließlich der Satzungsbestimmungen, auf nicht-wettbewerblicher Basis. Das Ziel der Einheit besteht nicht in der Gewinnmaximierung oder der Maximierung des Marktanteils. Als Nachweis dafür, dass diese Bedingungen erfüllt sind, sollte das antragstellende Kreditinstitut zusätzlich zu seinen Satzungsbestimmungen einen vollständigen Überblick über die Forderungen und Verbindlichkeiten der Einheit sowie eine Beschreibung der von der Einheit erbrachten Kundendienstleistungen vorlegen. Außerdem sollte das antragstellende Kreditinstitut Informationen über die bestehende Vergütungspraxis für Mitarbeiter bereitstellen, die für die Forderungen und Verbindlichkeiten der Einheit zuständig sind. Diese Dokumentation sollte belegen, dass die Tätigkeiten der Einheit wie im ersten Satz dieses Abschnitts dargelegt beschränkt sind und dass entweder die Preisgestaltung der Forderungen, Verbindlichkeiten und Dienstleistungen auf

nicht-wettbewerblicher Basis erfolgt oder die Tätigkeiten ein Marktdefizit abdecken sollen, das in einer Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission anerkannt wird.

- (3) Vorbehaltlich der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen ist der Zentralstaat oder die regionale oder lokale Gebietskörperschaft verpflichtet, die Existenzfähigkeit der Einheit oder des Kreditinstituts zu sichern, oder garantiert direkt oder indirekt mindestens 90 % der Eigenmittelanforderungen, der Refinanzierungsanforderungen oder der gewährten Förderdarlehen des Kreditinstituts. Als Nachweis der Erfüllung dieser Bedingung sollte das antragstellende Kreditinstitut der EZB ein rechtswirksames Gesetz oder eine rechtlich durchsetzbare Sicherungsvereinbarung vorlegen, das bzw. die die Verpflichtungen eines Zentralstaats oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eindeutig festlegt. Diese Dokumentation sollte durch ein von einem externen unabhängigen Dritten oder von einer internen Rechtsabteilung erstelltes und von dem Leitungsorgan des Mutterunternehmens genehmigtes Rechtsgutachten ergänzt werden, das die Wirksamkeit der Sicherungs- oder der Garantievereinbarung bestätigt.
- (4) Die Einheit nimmt keine gedeckten Einlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 2014/49/EU oder im Sinne nationaler Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie herein, die als Termineinlagen oder Spareinlagen von Verbrauchern im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingestuft werden können.
- (5) Die Einheit ist organisatorisch, strukturell und finanziell unabhängig und autonom. Als Nachweis der organisatorischen Autonomie der Einheit sollte das antragstellende Kreditinstitut der EZB ein Organigramm vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Einheit über eigene Mitarbeiter und Führungskräfte verfügt, die direkt an das höchste Leitungsorgan des antragstellenden Kreditinstituts berichten, sowie alle Dokumente, die belegen, dass die Einheit ihre eigenen Regelungen für die Unternehmensführung aufstellen kann (z. B. die Satzung des Kreditinstituts). Die EZB sieht strukturelle Unabhängigkeit als gegeben an, wenn die Forderungen und Verbindlichkeiten der Einheit einzeln identifizierbar sind und von den anderen Forderungen und Verbindlichkeiten des Kreditinstituts getrennt erfasst werden (beispielsweise veröffentlicht die Einheit ihre eigenen Abschlüsse und verfügt über eine eigene Bonitätseinstufung). Als Nachweis der finanziellen Unabhängigkeit sollte das antragstellende Kreditinstitut belegen, dass die Risikopositionen der Einheit aus externen Quellen finanziert werden, d. h., die Einheit vertraut nicht auf Querfinanzierungen aus anderen Teilen der Gruppe.

Erhält ein Kreditinstitut von der EZB die Erlaubnis, eine Einheit als öffentliche Entwicklungsbank zu behandeln, sollte das Kreditinstitut fortlaufend sicherstellen, dass die EZB die jeweils aktuellste Version der unter den Punkten 1 bis 5 genannten Dokumentation erhält, um die jährliche Überprüfung der Entscheidung durch die EZB zu erleichtern. Kreditinstitute sollten die Entscheidung der EZB, mit der die günstigere

Behandlung nach Artikel 429a Absatz 2 der CRR gewährt wird, als anwendbar betrachten, bis die Entscheidung von der EZB widerrufen wird.

4. GÜNSTIGERE BEHANDLUNG FÜR FIKTIVE
LIQUIDITÄTSBÜNDELUNGSVEREINBARUNGEN (Artikel 429b Absatz 3 der CRR)

Kreditinstitute sollten die EZB davon in Kenntnis setzen, wenn sie beabsichtigen, die günstigere Behandlung für die Liquiditätsbündelung nach Artikel 429b Absatz 3 der CRR anzuwenden. Hierzu sollten sie das jeweilige JST unterrichten und eine ausführliche Beschreibung des Cash-Pooling-Produkts vorlegen, einschließlich Einzelheiten über die Frequenz, mit der die Ausgangskonten auf ein getrenntes, einziges Konto übertragen werden, und eine Selbsteinschätzung zur Erfüllung der Bedingungen von Artikel 429b Absatz 3 der CRR.

Kapitel 8

Meldung über Aufsichtsanforderungen und Finanzinformationen

1. AUSNAHME VON DEN MELDEPFLICHTEN BEI DOPPELT VORHANDENEN
DATENPUNKTEN (Artikel 430 Absatz 11 der CRR)

Gemäß Artikel 430 Absatz 11 der CRR dürfen zuständige Behörden eine Ausnahme von der Anforderung, die in den Meldebögen genannten Datenpunkte zu übermitteln, welche in den in Artikel 430 der CRR genannten technischen Durchführungsstandards spezifiziert werden, gewähren, wenn diese Datenpunkte doppelt vorhanden sind. Damit eine Ausnahme gewährt werden kann, müssen doppelt vorhandene Datenpunkte identisch sein, was beispielsweise Definition, Konsolidierungskreis, Parameter und Rechnungslegungsvorschriften betrifft. Die EZB beabsichtigt, eine Ausnahme immer dann in Betracht zu ziehen und zu genehmigen, wenn deren Inanspruchnahme hinreichend begründet wird, geht aber davon aus, dass aufgrund des für aufsichtliche Meldungen geltenden Grundsatzes der größtmöglichen Harmonisierung doppelt vorhandene Datenpunkte sehr selten sind. Vor diesem Hintergrund erwartet die EZB, dass es auch sehr selten notwendig sein wird, die in Artikel 430 Absatz 11 der CRR vorgesehene Ausnahme in Anspruch zu nehmen.

Kapitel 9

Allgemeine Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten

1. AUSNAHMEN FÜR KREDITINSTITUTE, DIE STÄNDIG EINER
ZENTRALORGANISATION ZUGEORDNET SIND (Artikel 21 Absatz 1 der CRD)
2. Ständig einer Zentralorganisation zugeordnete Kreditinstitute im Sinne von Artikel 10 der CRR müssen die Zulassungsanforderungen nach nationalem Recht zur

Umsetzung von Artikel 10 und 12 sowie Artikel 13 Absatz 1 der CRD nicht erfüllen, vorausgesetzt, die EZB erachtet die in Artikel 10 Absatz 1 der CRR festgelegten Bedingungen für erfüllt.

3. **ERMESSENSSPIELRAUM, EINER DRITTLANDSGRUPPE DIE EINRICHTUNG VON ZWEI ZWISCHENGESCHALTETEN EU-MUTTERUNTERNEHMEN IN DER EU ZU GESTATTEN (Artikel 21b Absatz 2 der CRD)**

Die EZB zieht in Betracht, einer Drittlandsgruppe auf Einzelfallbasis die Einrichtung zweier zwischengeschalteter EU-Mutterunternehmen in der EU zu gestatten, nachdem gegebenenfalls die beiden in der CRD genannten möglichen Rechtfertigungsgründe geprüft worden sind:

- (1) in dem Fall, dass die Drittlandsgruppe einer zwingenden Anforderung zur Trennung der Geschäftsbereiche unterliegt – entweder kraft allgemein geltender Regelungen im Drittland, in dem das oberste Mutterunternehmen der Drittlandsgruppe seinen Hauptsitz hat, oder kraft eines Aufsichtsbeschlusses einer Aufsichtsbehörde dieses Drittlands –, eine entsprechende Bewertung durch die Aufsichtsbehörde dieses Drittlands, der es obliegt, die Einhaltung dieser Regelungen sicherzustellen oder einen solchen Beschluss zu fassen,
- (2) die von der für das zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde erstellte Bewertung, die die Auswirkungen einer Struktur mit zwei zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen auf die Abwicklungsfähigkeit betrifft.

Die EZB kann die Institute auch auffordern, einschlägige Unterlagen vorzulegen.

Kapitel 10

Frist für die Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen

1. In diesem Kapitel wird die Politik der EZB im Hinblick auf die spezifischen Bestimmungen von Artikel 22 Absätze 4 und 7 der CRD zur Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten erläutert.
2. Die EZB beabsichtigt, weiterhin eine flexible Haltung einzunehmen, falls für die abschließende Beurteilung gemäß Artikel 22 weitere Informationen erforderlich sind, und unter den in Artikel 22 Absatz 4 der CRD genannten Voraussetzungen im Einzelfall die Aussetzung des Beurteilungszeitraums für einen Antrag auf Erwerb einer qualifizierten Beteiligung von 20 auf 30 Arbeitstage auszudehnen. Sind die Kriterien in Artikel 22 Absätze 3 und 4 erfüllt, kann nach Auffassung der EZB die Aussetzung des Beurteilungszeitraums stets auf bis zu 30 Arbeitstage ausgedehnt werden, vorausgesetzt, eine solche Ausdehnung ist nach dem anwendbaren nationalen Recht möglich und die jeweiligen Umstände erfordern nicht etwas anderes.

In der Regel sollte ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten ausreichen, um den beabsichtigten Erwerb abzuschließen, ohne dass die Möglichkeit einer Verlängerung

gemäß Artikel 22 Absatz 7 der CRD ausgeschlossen wird. Etwaige Verlängerungen werden auf Einzelfallbasis geprüft.

Kapitel 11

Regelungen für die Unternehmensführung und Aufsicht

1. In diesem Kapitel wird die Politik der EZB zu spezifischen Bestimmungen in Bezug auf Regelungen für die Unternehmensführung und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten erläutert.
2. Den relevanten Rechts- und Aufsichtsrahmen bilden Titel VII der CRD (und die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen in diesem Titel) sowie die anwendbaren EBA-Leitlinien.
3. KOMBINATION DES RISIKO- UND DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES (Artikel 76 Absatz 3 der CRD)

Die EZB ist der Auffassung, dass alle bedeutenden beaufsichtigten Gruppen einen separaten Risiko- und Prüfungsausschuss auf Ebene des Mutterunternehmens oder auf der obersten Konsolidierungsebene innerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten haben sollten. Was die Ebene von Tochterunternehmen anbelangt, so ist die EZB der Ansicht, dass ein Institut, das nicht als von erheblicher Bedeutung im Sinne von Artikel 76 Absatz 3 der CRD gilt, den Risiko- und den Prüfungsausschuss kombinieren kann. Zu diesem Zweck sollte angemerkt werden, dass die Einstufung eines Instituts als „nicht von erheblicher Bedeutung“ gemäß Artikel 76 Absatz 3 von der Einstufung eines Kreditinstituts als „bedeutendes“ beaufsichtigtes Unternehmen nach Artikel 6 der SSM-Verordnung abweicht. Die Einstufung wird von der EZB auf Einzelfallbasis beurteilt werden.

Für die Zwecke dieser Beurteilung und zu dem ausschließlichen Zweck der Anwendung von Artikel 76 Absatz 3 würde ein Kreditinstitut von der EZB als „von erheblicher Bedeutung“ im Sinne dieses Artikels betrachtet, wenn mindestens einer der folgenden Aspekte vorliegt:

- (i) Die entweder auf Einzelbasis oder auf konsolidierter Basis berechneten Aktiva des Kreditinstituts betragen mindestens 5 Mrd €,
- (ii) das Kreditinstitut wird als „anderes systemrelevantes Institut“ (A-SRI) bezeichnet,
- (iii) die Abwicklungsbehörde hat kritische Funktionen oder kritische gemeinsame Dienstleistungen festgestellt und beabsichtigt die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten auf das Kreditinstitut anstelle einer ordentlichen Liquidation,
- (iv) das Kreditinstitut hat übertragbare, an einem regulierten Markt notierte Anteile emittiert,

- (v) die interne Organisation sowie die Art, der Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten des Kreditinstituts würden seine Einstufung als Institut von erheblicher Bedeutung im Sinne von Artikel 76 Absatz 3 rechtfertigen.

4. ZUSAMMENLEGUNG DER FUNKTION DES VORSITZENDEN DES LEITUNGSORGANS IN SEINER AUFSICHTSFUNKTION UND DES GESCHÄFTSFÜHRERS (Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe e der CRD)

Die EZB ist der Auffassung, dass es eine klare Trennung der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen in Kreditinstituten geben sollte und dass die Funktionen des Vorsitzenden des Leitungsorgans und des Geschäftsführers grundsätzlich zu trennen sind. Im Sinne solider Grundsätze der Unternehmensführung und -kontrolle sind beide Funktionen in Einklang mit ihren Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten auszuüben. Die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten des Vorsitzenden des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion unterscheiden sich von jenen des Geschäftsführers. Dies spiegelt die unterschiedlichen Ziele von Aufsichtsfunktion und Leitungsfunktion wider.

Gemäß den Leitlinien zu Grundsätzen der Unternehmensführung für Banken (Corporate governance principles for banks) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht³³ sollte der Vorsitzende des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion ein unabhängiges Mitglied oder Mitglied ohne Leitungsfunktion in diesem Leitungsorgan sein, um eine gegenseitige Kontrolle zu unterstützen. In Rechtsordnungen, in denen der Vorsitzende des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion Aufgaben der Geschäftsleitung übernehmen darf, sollte die Bank einer Beeinträchtigung der gegenseitigen Kontrolle durch entsprechende Maßnahmen entgegenwirken, etwa durch Ernennung eines führenden Mitglieds, eines langjährigen unabhängigen Mitglieds oder durch eine vergleichbare Position im Leitungsorgan und durch ausreichend viele Mitglieder ohne Aufgaben der Geschäftsleitung (vgl. Textziffer 62).

Die Zusammenlegung beider Funktionen sollte daher nur in Ausnahmefällen und nur dann gestattet werden, wenn Korrekturmaßnahmen dafür Sorge tragen, dass die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten beider Funktionen durch die Zusammenlegung nicht gefährdet wird. Die EZB beabsichtigt, bei der Beurteilung von Anträgen auf Zusammenlegung beider Funktionen die zuvor genannten Grundsätze des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und die EBA-Leitlinien zur internen Governance³⁴ heranzuziehen. Diese enthalten die Empfehlung, dass im Falle einer Zusammenlegung der beiden Funktionen das Institut Maßnahmen ergreifen sollte, um nachteilige Auswirkungen auf die Kontrollen und Gegenkontrollen des Instituts zu mindern.

Nach Ansicht der EZB sollte eine solche Erlaubnis nur für den Zeitraum gewährt werden, in dem die vom antragstellenden Institut im Einklang mit Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe e der CRD vorgetragenen Gründe weiterhin bestehen. Sechs Monate nach dem EZB-Beschluss, durch den die Erlaubnis zur Zusammenlegung beider

³³ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, [Guidelines: Corporate governance principles for banks](#), Juli 2015.

³⁴ Europäische Bankenaufsichtsbehörde, [Guidelines on internal governance under Directive 2013/36/EU \(EBA/GL/2017/11\)](#), September 2017.

Funktionen erteilt wurde, sollte das Kreditinstitut überprüfen, ob die Gründe hierfür tatsächlich weiterhin vorliegen und die EZB entsprechend informieren. Die EZB kann die Erlaubnis entziehen, wenn die Beurteilung im Hinblick auf das anhaltende Vorliegen außergewöhnlicher Umstände ihres Erachtens zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis geführt hat.

Zur Erteilung der Erlaubnis prüft die EZB die folgenden Aspekte.

- (1) Die spezifischen Gründe dafür, dass eine außergewöhnliche Situation vorliegt: Die Tatsache, dass die Zusammenlegung nach nationalem Recht zulässig ist, reicht nach Ansicht der EZB dabei nicht aus.
- (2) Die Auswirkungen auf die gegenseitige Kontrolle im Rahmen für Unternehmensführung und -kontrolle des Kreditinstituts und die Maßnahmen zur Reduzierung dieser Auswirkungen unter Berücksichtigung
 - (i) von Umfang, Art, Komplexität und Vielfalt der Geschäftstätigkeit, der Besonderheiten des Rahmens für die Unternehmensführung und -kontrolle im Hinblick auf das geltende Gesellschaftsrecht oder spezifische Bestimmungen in der Satzung des Instituts und der Frage, inwieweit diese die Trennung der Leitungsfunktion von der Aufsichtsfunktion ermöglichen oder verhindern,
 - (ii) etwaiger grenzüberschreitender Tätigkeiten und deren Umfang,
 - (iii) von Anzahl, Eigenschaft und Art der Anteilseigner: Eine breit gestreute Eigentümerstruktur oder die Zulassung zur Notierung an einem geregelten Markt spricht möglicherweise nicht für die Gewährung dieser Erlaubnis, die hundertprozentige Beherrschung des Unternehmens durch ein Mutterunternehmen, das der Trennung zwischen Vorsitzendem des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion und Geschäftsführer vollständig gerecht wird und seine Tochtergesellschaft sorgfältig überwacht, könnte hingegen für die Gewährung dieser Erlaubnis sprechen.

Es obliegt eindeutig dem Kreditinstitut, gegenüber der EZB den Nachweis zu erbringen, dass wirksame Maßnahmen im Einklang mit dem maßgeblichen nationalen Recht ergriffen wurden, um jegliche Beeinträchtigung der gegenseitigen Kontrolle im Rahmen für Unternehmensführung und -kontrolle des Kreditinstituts zu reduzieren.

5. WEITERES AUFSICHTSMANDAT (Artikel 91 Absatz 6 der CRD)

Die EZB beabsichtigt, Mitgliedern des Leitungsorgans eines Kreditinstituts auf Einzelfallbasis zu erlauben, ein weiteres Aufsichtsmandat im Einklang mit Artikel 91 Absatz 6 der CRD zu bekleiden.

Für die Zwecke dieser Bewertung wird die EZB prüfen, ob die folgenden Kriterien, die die Voraussetzungen des Rechtsrahmens konkretisieren, erfüllt sind:

- (i) ob die betreffende Person eine Vollzeittätigkeit ausübt oder ein Leitungsmandat innehat,

- (ii) ob die betreffende Person weitere Verantwortlichkeiten wie zum Beispiel die Mitgliedschaft in Ausschüssen wahrnimmt (z. B. ob sie Vorsitzende(r) des Prüfungs-, Risiko-, Vergütungs- oder Nominierungsausschusses in einem beaufsichtigten Unternehmen ist),
- (iii) ob das Unternehmen beaufsichtigt ist oder an der Börse notiert, den Charakter seiner Geschäftstätigkeiten oder grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten, interne Gruppenstrukturen und ob es Synergien gibt,
- (iv) ob der betreffenden Person bereits die vergünstigte Ermittlung der Zahl der Mandate zugutekommt,
- (v) ob das Mandat nur befristet ist, d. h. auf einen Zeitraum, der kürzer ist als die gesamte Laufzeit,
- (vi) ob die betreffende Person aufgrund ihrer Erfahrung im Leitungsorgan oder im Unternehmen in der Lage wäre, Aufgaben infolge der daraus resultierenden besseren Vertrautheit mit größerer Effizienz auszuführen.

6. BEURTEILUNG DER ANGEMESSENHEIT DES INTERNEN KAPITALS FÜR KREDITINSTITUTE, DIE EINER ZENTRALORGANISATION STÄNDIG ZUGEORDNET SIND (Artikel 108 Absatz 1 der CRD)

Gemäß Artikel 108 Absatz 1 Unterabsatz 2 der CRD sind die zuständigen Behörden berechtigt, Kreditinstitute, die unter Artikel 10 der CRR fallen (angeschlossene Institute und Zentralorganisation), von der Pflicht zur Erfüllung der Anforderungen an die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP) auf Einzelinstitutsebene zu befreien.

Die EZB gewährt solche Befreiungen in der Regel, wenn das fragliche Kreditinstitut bereits gemäß Artikel 10 der CRR von den Kapitalanforderungen ausgenommen wurde. Die Vorgaben für die Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 10 der CRR finden sich in Kapitel 1.

7. BESTIMMUNG DER KONSOLIDIERENDEN AUFSICHTSBEHÖRDE (Artikel 111 Absatz 6 der CRD)

In bestimmten Fällen würde die EZB es für angemessen erachten zu vereinbaren, dass gemäß den Bestimmungen in Artikel 111 Absatz 6 der CRD und auf Einzelfallbasis eine zuständige Behörde eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaats als die konsolidierende Aufsichtsbehörde benannt wird oder alternativ die EZB die Funktion als konsolidierende Aufsichtsbehörde von einer anderen Behörde übernimmt.

8. BILATERALE VEREINBARUNG ÜBER DIE BEAUFSICHTIGUNG VON KREDITINSTITUTEN IN NICHT TEILNEHMENDEN MITGLIEDSSTAATEN

Darüber hinaus würde die EZB in Fällen, in denen sie die zuständige Behörde für die Zulassung eines Mutterunternehmens ist, das ein Kreditinstitut ist, im Wege einer bilateralen Vereinbarung mit der zuständigen Behörde des nicht teilnehmenden Mitgliedstaats um die Übertragung der Zuständigkeit für die Beaufsichtigung des im

betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Tochterkreditinstituts ersuchen, indem sie die Verantwortung von der zuständigen Behörde des Tochterkreditinstituts gemäß Artikel 115 Absatz 2 der CRD übertragen bekommt.

9. PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT (Artikel 117 und 118 der CRD)

Im Rahmen der Kooperationsverpflichtungen der Artikel 117 und 118 der CRD hat die EZB ein starkes Interesse daran, Informationen in Bezug auf Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten prüfen zu können und an entsprechenden Prüfungen teilzunehmen, insbesondere in Fällen, in denen die nationale zuständige Behörde Informationen zu verifizieren versucht, beispielsweise im Wege einer Vor-Ort-Prüfung.

10. BEAUFSICHTIGUNG GEMISCHTER FINANZHOLDINGGESELLSCHAFTEN (Artikel 120 Absätze 1 und 2 der CRD)

In Bezug auf die Beaufsichtigung von gemischten Finanzholdinggesellschaften würde die EZB als die konsolidierende Aufsichtsbehörde es für angemessen erachten, diese Gesellschaften von der Anwendung der CRD auszunehmen, jedoch mit der Maßgabe, dass sie einer gleichwertigen Aufsicht im Rahmen der Richtlinie über Finanzkonglomerate (FICOD)³⁵ unterliegen, insbesondere im Hinblick auf die risikobasierte Aufsicht. Umgekehrt würde es die EZB auch als angemessen betrachten, gemischte Finanzholdinggesellschaften in die Anwendung derjenigen Teile der CRD einzubeziehen, die sich auf den Bankensektor beziehen, sofern dies der bedeutendste Finanzsektor ist, in dem diese Unternehmen tätig sind. Die Entscheidung zwischen diesen beiden Ansätzen wird nach der Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls unter Berücksichtigung der relevanten delegierten Rechtsakte getroffen werden.

11. GRÜNDUNG VON FINANZHOLDINGGESELLSCHAFTEN ODER GEMISCHTEN FINANZHOLDINGGESELLSCHAFTEN (Artikel 127 Absatz 3 der CRD)

Darüber hinaus kann es die EZB zwecks Anwendung von Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis unter den in Artikel 127 Absatz 3 der CRD festgelegten Bedingungen und unter Berücksichtigung relevanter delegierter Rechtsakte (Durchführungsbeschluss der Kommission vom 12. Dezember 2014³⁶ und deren nachfolgende Änderungen) für erforderlich erachten, im Einzelfall die Gründung einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft im teilnehmenden Mitgliedstaat nach der SSM-Verordnung zu verlangen.

12. KAPITALERHALTUNGSPLAN (Artikel 142 der CRD)

Schließlich beabsichtigt die EZB, eine gewisse Flexibilität in Bezug auf den nach Artikel 142 der CRD vorzulegenden Kapitalerhaltungsplan beizubehalten. Die EZB ist

³⁵ Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

³⁶ 2014/908/EU: Durchführungsbeschluss 2014/908/EU der Kommission vom 12. Dezember 2014 über die Gleichwertigkeit der aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen bestimmter Drittländer und Gebiete für die Zwecke der Behandlung von Risikopositionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 155).

der Ansicht, dass zusätzliche Informationsanfragen, die der individuellen Lage einer Bank und dem Inhalt des vom gleichen Kreditinstitut zur Verfügung gestellten Kapitalplans Rechnung tragen, sich als nützlich erweisen können. Die EZB wird über den Zeitplan für den Wiederaufbau von Kapitalpuffern oder gegebenenfalls Puffern der Verschuldungsquote auf Einzelfallbasis entscheiden; in der Regel dürfte dieser Zeitplan aber einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Die Ergreifung angemessener Maßnahmen seitens der EZB gemäß Artikel 142 Absatz 4 der CRD und auf Basis von Artikel 16 Absatz 2 der SSM-Verordnung ist nicht ausgeschlossen, wenn die EZB den Plan als unzureichend erachtet, um genügend Kapital zu erhalten oder aufzunehmen, damit das Institut seine kombinierten Kapitalpufferanforderungen oder gegebenenfalls seine Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote innerhalb einer angemessenen Frist erfüllen kann. In jedem Fall sollte der EZB, nachdem die Nichterfüllung einer Anforderung festgestellt wurde, innerhalb der in Artikel 142 Absatz 1 der CRD festgelegten Fristen ein Kapitalerhaltungsplan vorgelegt werden.

Abschnitt III

Die allgemeine Politik der EZB in Bezug auf die Nutzung bestimmter Optionen und Ermessensspielräume in der CRR und der CRD in Fällen, in denen weitere Maßnahmen oder Bewertungen erforderlich sind

In diesem Abschnitt wird die allgemeine Haltung der EZB in Bezug auf Optionen und Ermessensspielräume in Fällen erläutert, in denen weitere Maßnahmen oder Bewertungen erforderlich sind. Spezifische Grundsätze, die möglicherweise auch genauere Spezifikationen enthalten, werden auf der Basis zukünftiger aufsichtsrechtlicher Entwicklungen oder weiterer Beurteilungen und gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden vorgelegt. Der Zweck dieses Abschnitts besteht darin, die Haltung der EZB vor der Entwicklung spezifischer Grundsätze und Spezifikationen zu kommunizieren.

Kapitel 1

Konsolidierte Aufsicht und Ausnahmen von Aufsichtsanforderungen

1. METHODEN ZUR KONSOLIDIERUNG VON UNTERNEHMEN, DIE UNTEREINANDER IN DER IN ARTIKEL 22 ABSATZ 7 DER RICHTLINIE 2013/34/EU³⁷ BEZEICHNETEN BEZIEHUNG STEHEN (Artikel 18 Absatz 3 der CRR)

Die EZB wird durch die Delegierte Verordnung der Kommission gebunden sein, die im Einklang mit Artikel 18 Absatz 9 der CRR erlassen werden wird. Bei Bedarf wird die EZB die Spezifikationen für die Ausübung dieser Option weiterentwickeln.

2. METHODEN DER KONSOLIDIERUNG IN ANDEREN ALS DEN IN ARTIKEL 18 ABSÄTZE 1 UND 4 DER CRR GENANNTEN FÄLLEN VON BETEILIGUNGEN ODER KAPITALBEZIEHUNGEN (Artikel 18 Absatz 5 der CRR)

³⁷ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Die EZB ist der Auffassung, dass im Falle von Beteiligungen an Instituten, Finanzinstituten oder Anbietern von Nebendienstleistungen, die nicht zu einer Vollkonsolidierung oder proportionalen Konsolidierung führen, die Anwendung der Äquivalenzmethode zu bevorzugen ist, sofern dies in Anbetracht der vorliegenden Informationen möglich ist.

Die EZB wird durch die Delegierte Verordnung der Kommission gebunden sein, die im Einklang mit Artikel 18 Absatz 9 der CRR erlassen werden wird. Bei Bedarf wird die EZB die Spezifikationen für die Ausübung dieser Option weiterentwickeln.

3. KONSOLIDIERUNG IN FÄLLEN EINES SIGNIFIKANTEN EINFLUSSES UND EINER EINHEITLICHEN LEITUNG (Artikel 18 Absatz 6 der CRR)

Die EZB wird durch die Delegierte Verordnung der Kommission gebunden sein, die im Einklang mit Artikel 18 Absatz 9 der CRR erlassen werden wird. Bei Bedarf wird die EZB die Spezifikationen für die Ausübung dieser Option weiterentwickeln.

4. KONSOLIDIERUNG (Artikel 18 Absatz 8 der CRR)

Die EZB wird durch die Delegierte Verordnung der Kommission gebunden sein, die im Einklang mit Artikel 18 Absatz 9 der CRR erlassen werden wird. Bei Bedarf wird die EZB die Spezifikationen für die Ausübung dieser Option weiterentwickeln.

Kapitel 2 Eigenmittel

1. ZULÄSSIGKEIT VON SEITENS STAATLICHER STELLEN IM NOTFALL GEZEICHNETEN KAPITALINSTRUMENTEN (Artikel 31 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, in enger und zeitnaher Zusammenarbeit mit der EBA, die von seitens staatlicher Stellen im Notfall gezeichneten gemäß Artikel 31 Absatz 1 der CRR zum harten Kernkapital zu rechnenden Kapitalinstrumente, wenn künftige konkrete Fälle eintreten, zu bewerten.

Kapitel 3 Kapitalanforderungen

1. BERECHNUNG DER NETTOPOSITION (MARKTRISIKO) (Artikel 327 Absatz 2 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, ihre Politik auf Basis der gemäß Artikel 327 Absatz 2 der CRR herauszugebenden EBA-Leitlinien festzulegen und möglicherweise Spezifikationen zur Ausübung der Option in Artikel 327 Absatz 2 der CRR zu entwickeln, um die Aufrechnung von Positionen in Wandelanleihen und Positionen in den zugrunde liegenden Instrumenten zu gestatten.

Kapitel 4

Liquidität

1. MULTIPLIKATOR FÜR DURCH EIN EINLAGENSICHERUNGSSYSTEM GEDECKTE PRIVATKUNDENEINLAGEN (Artikel 24 Absätze 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

Der gemäß Artikel 24 Absätze 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission eröffnete Ermessensspielraum wird von der EZB generell zwar nach wie vor befürwortet, die Richtlinien der EZB sind aber noch nicht finalisiert. Die EZB wird die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in dieser Hinsicht genau verfolgen und dabei auch beobachten, inwiefern Einlagensicherungssysteme im Euro-Währungsgebiet die Bedingungen gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen. Außerdem wird sie verfolgen, ob es neue Anzeichen dafür gibt, dass die Abflussquoten für stabile Privatkundeneinlagen in jeder Stressphase, die sich mit den in Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Szenarien deckt, unter 3 % liegen würden.

MULTIPLIKATOR FÜR DURCH EIN EINLAGENSICHERUNGSSYSTEM GEDECKTE PRIVATKUNDENEINLAGEN (Artikel 24 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

Die EZB beabsichtigt, Kreditinstituten die Erlaubnis zu erteilen, gemäß Artikel 24 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission den durch ein Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckten Betrag der Privatkundeneinlagen auf konsolidierter Basis mit 3 % zu multiplizieren, vorausgesetzt

- (i) die EZB hat dem Kreditinstitut die Anwendung einer Abflussrate von 3 % auf stabile Privatkundeneinlagen, die durch ein Einlagensicherungssystem im Sinne der Richtlinie 2014/49/EU gedeckt sind, gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erlaubt;
- (ii) das Drittland erlaubt diese Behandlung und das Einlagensicherungssystem im betreffenden Drittland wurde als gleichwertig zu den in Artikel 24 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission aufgeführten Systemen eingestuft und erfüllt die in Artikel 24 Absatz 4 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission aufgeführten Voraussetzungen.

© Europäische Zentralbank, 2022

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon +49 69 1344 0
Website www.bankingsupervision.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Kopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

Fachterminologie kann im [SSM-Glossar](#) (nur auf Englisch verfügbar) nachgeschlagen werden.